Das schweizerische Mass- und Gewichtsrecht

Inaugural-Dissertation

eingereicht

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt von

Hugo Isler

aus Wohlen (Aargau).

Bern — Gedruckt bei Stämpfli & Cie. — 1932

Die gleiche Arbeit ist erschienen als

Heft 78

der

„Abhandlungen zum schweizerischen Recht“, Neue Folge

begründet von † Prof. Dr. Max Gmür, herausgegeben von Dr. Theo Guhl, Professor der Rechte an der Universität Bern.

Bern — Stämpfli & Cie. — 1932

Das schweizerische Mass- und Gewichtsrecht

Inaugural-Dissertation

eingereicht

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt von

Hugo Isler

aus Wohlen (Aargau).

Bern — Gedruckt bei Stämpfli & Cie. — 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Benützte Literatur IV
Quellen des Bundesrechts V
Abkürzungen VI

Erster Teil: Historische Einleitung.

§ 1. Erste Versuche einer Vereinheitlichung von Mass und Gewicht in der Schweiz 1
§ 2. Das Konkordat von 1835 4
§ 3. Die Vereinheitlichung von Mass und Gewicht durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 6
§ 4. Die Revisionsbestrebungen und das Bundesgesetz vom 3. Juni 1875 8
§ 5. Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 und die neueste Entwicklung des Mass- und Gewichtswesens in der Schweiz 12

Zweiter Teil: Das geltende Recht.

§ 6. Wesen und Zweck der schweizerischen Mass- und Gewichtsordnung 14
§ 7. Die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masse in schriftlichen Verträgen und amtlichen Aktenstücken . . 33
§ 8. Eichung, Eichzwang, Eichpflicht 37
§ 9. Die Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte . . . 59
§ 10. Präventivmassnahmen und Strafen der Mass- und Gewichtsordnung 64
§ 11. Organisation und Aufgaben der Behörden 75

Benutzte Literatur.

Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik 1798 bis 1803 7.

Bazille, W. und *Meuth, H.*, Mass- und Gewichtsrecht des deutschen Reichs. Stuttgart 1913.

Blumer, J., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts.

Burckhardt, W., A propos de la révision de la loi fédérale sur les poids et mesures. ZBJV *43* 10 und 244.

— Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl. Bern 1931.

— Bundesrecht 5.

Drewitz, C., Das Mass- und Gewichtswesen Deutschlands. Berlin 1918.

Fäsi, I. C., Versuch eines Handbuchs der schweizerischen Staatskunde. 1796.

Fümm, S., Über Mass und Gewicht in Graubünden. Jahresbericht der gewerblichen Fortbildungsschule Davos 1906.

Hänel, A., Deutsches Staatsrecht (in Bindings Handbuch) 1892 *1*.

Heldmann, F., Schweizerische Münz-, Mass- und Gewichtskunde. Suhr 1811.

His, Ed., Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts.

— Kurze Darstellung der schweizerischen Mass- und Gewichtsordnung mit Bezug auf Basel. Basel 1836. (Verfasser unbekannt.)

Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches *3*.

Lindenmann, G., Die deutsche Mass- und Gewichtsordnung von 1909 in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 4. Aufl. 1911 *1* 1000.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. § 116.

Oechsli, W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert *1*.

Olshausen, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch. 6. Aufl.

Plato, F., Die Mass- und Gewichtsordnung von 1908. Berlin 1912.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803/13 196 ff. und 1814/48 *1* 1123 ff.

Ris, F., Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Faszikel V 9 (Mass und Gewicht).

— Mass und Gewicht. Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft *3* 13 ff.

Schollenberger, J., Die Schweiz seit 1848. (1908.)
Snell, L., Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 1837.
Zeulmann, St., Das Mass- und Gewichtswesen. München 1914.
Zorn, Ph., Staatsrecht des deutschen Reichs *2*. Berlin 1897.

Quellen des Bundesrechts.

Bundesverfassung Art. 40.

Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 (AS *25* 633).

Abgeändert durch:

Bundesgesetz über die Organisation des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 5. April 1919 (AS *35* 653) und Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Art. 25 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 27. September 1928 (AS *45* 4).

Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912 (AS *28* 196).

Abgeändert durch:

Bundesratsbeschlüsse betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vom 29. November 1912 (AS *28* 701), vom 7. Juni 1915 (AS *31* 177), vom 14. Oktober 1916 (AS *32* 427), vom 1. August 1924 (*40* 371), vom 17. Februar 1925 (AS *41* 177), vom 10. Februar 1928 (AS *44* 18), vom 6. Juni 1929 (AS *45* 132);
Bundesratsbeschluss betreffend das Befahren von Brückenwagen mit Lastautomobilen vom 20. März 1922 (AS *38* 303).

Bundesratsbeschluss betreffend Zulassung von Neigungswagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung vom 23. Dezember 1925 (AS *41* 805).

Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern vom 12. Januar 1912 (AS *28* 293).

Abgeändert durch die

Bundesratsbeschlüsse vom 7. April 1914 (AS *30* 120) und vom 14. Juli 1922 (AS *38* 464).

Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholmetern vom 4. September 1914 (AS *30* 459).

Ergänzt durch

Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1915 (AS *31* 167).

Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 9. Dezember 1916 (AS *32* 575).

Abgeändert durch

Bundesratsbeschlüsse vom 14. Juli 1922 (AS *38* 464) und vom 8. November 1929 (AS *45* 499).

Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern vom 24. Oktober 1918 (AS *34* 1103).

Aufgehoben durch

Bundestatsbeschluss vom 4. Januar 1929 (AS *45* 6).

Tarif für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren vom 22. November 1927 (AS *43* 523).

Reglement für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht vom 20. Januar 1911 (AS *27* 89).

Bundesratsbeschluss betreffend Einsendung kantonaler Entscheide betreffend das Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 10. Dezember 1917 (AS *33* 728), verlängert durch Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1927 (AS *43* 544).

Abkürzungen.

BV = Bundesverfassung.

MGG = Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909.

MGV = Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912.

EmV = Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 14. Juli 1914.

GmV = Vollziehungsverordnung betreffend die Prüfung und Stempelung von Gasmessern vom 12. Januar 1912.

AmV = Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Alkoholometern vom 4. September 1914.

NwV = Bundesratsbeschluss betreffend Zulassung von Neigungswagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung vom 23. Dezember 1925.

WmV = Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern vom 29. Oktober 1918 (aufgehoben durch Bundesratsbeschluss vom 4. Januar 1929).

R = Reglement für das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht vom 20. Januar 1911.

ZBJV = Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

Erster Teil.

Historische Einleitung.

§ 1.

Erste Versuche einer Vereinheitlichung von Mass und Gewicht in der Schweiz.

Die Helvetik versuchte zum ersten Male die Mass- und Gewichtsordnung in der Schweiz zu vereinheitlichen. Bis dahin und auch noch nachher — denn die geplante Verbesserung vermochte sich nicht durchzusetzen — herrschte hier eine Unordnung wie wohl nirgends sonst in der öffentlichen Verwaltung. Nicht nur waren die Masse und Gewichte verschieden von Kanton zu Kanton, von Bezirk zu Bezirk, von Gemeinde zu Gemeinde, sondern selbst in einzelnen Gemeinden standen gleichzeitig sechs- und siebenerlei verschiedene Längen- oder Hohlmasse von ungefähr derselben Grösse in Geltung. So begreift man es, wenn ein Autor aus jener Zeit sagen kann: «Die Verschiedenheit in einzelnen Kantonen und Kantonsteilen übersteigt wirklich alle Vorstellung» und die Zustände auf diesem Gebiete als «babylonische Verwirrung» kennzeichnet [1]).

Einen Begriff von der Vielgestaltigkeit des Mass- und Gewichtswesens jener Zeit kann man sich machen, wenn man bedenkt, dass z. B. die Kantone Freiburg und Waadt 8, der Kanton Aargau sogar zehn verschiedene «Pfund» kannten, oder dass es in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Aargau 3 verschiedene Ellen gab, im Kanton Waadt sogar deren 20. Besonders unübersichtlich waren die kubischen Masse: so

[1]) *Heldmann, F.*, Schweizerisches Münz-, Mass- und Gewichtswesen. Suhr bei Aarau 1811.

verwendete man im Kanton Luzern 5 verschiedene «Viertel», im Kanton Aargau sogar 8 und im Kanton Waadt 20. Überhaupt zeichnete sich der Kanton Waadt durch eine unglaubliche Mannigfaltigkeit aus, hatte er doch nicht weniger als 69 verschiedene Masse, wo vier genügt hätten [1]).

Zu der an und für sich schon grossen Verschiedenheit der Masse nach dem Ort kam nun noch eine Verschiedenheit nach dem Gewerbe, in dem die Masse gebraucht wurden, oder nach dem auszumessenden Gegenstand, ja sogar nach der Verwendung. So gab es vielerorts eine besondere «Mass» für Wein und für Öl, für glatte und rauhe Früchte. In Zürich und Graubünden unterschied man eine Acker-, Holz-, Reben- und Wiesenjuchart [2]). Basel kannte ein besonderes Handels-, Krämer-, Apotheker-, Seiden-, Gold- und Silbergewicht [3]).

Erhöht wurde diese allgemeine Unordnung noch dadurch, dass man am einen Ort unter den nämlichen Bezeichnungen verschiedene Masse verstand, während man am andern unter verschiedenen Namen die nämlichen Masse gebrauchte. In mehreren Kantonen war eine Polizeiaufsicht schlechterdings unmöglich, da die Muttermasse entweder so mangelhaft waren, dass sie gar nicht mehr verwendet werden konnten oder dann überhaupt nicht mehr aufzufinden waren [4]).

Unter diesen Umständen versteht man es, wenn aus allen Schichten der Bevölkerung — namentlich aber im Handelsstand, der schwer litt unter der Unordnung und Unsicherheit — der Ruf nach Abhilfe laut wurde. Diesem Wunsche suchte die helvetische Regierung nachzukommen. Schon 1798 war von Frankreich eine Einladung an die verbündeten Republiken ergangen zur Beratung der Verein-

---

[1]) *Horner*, Über Masse und Gewichte und ihre Verbesserung. Vortrag gehalten in der Naturforschenden Gesellschaft Zürich 1813.

[2]) *Fäsi*, Versuch eines Handbuchs der schweizerischen Staatskunde. 1796.

[3]) Kurze Darstellung der schweizerischen Mass- und Gewichtsordnung mit Bezug auf Basel. 1836. (Verfasser unbekannt.)

[4]) Botschaft des Vollziehungsrates an den Gesetzgebenden Rat vom 14. Juli 1801 (Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik. 7 367).

heitlichung des Mass- und Gewichtswesens. Dieser Einladung leistete die helvetische Regierung Folge, indem sie einen Gelehrten nach Paris sandte, der später einen Entwurf eines Gesetzes über Mass und Gewicht ausarbeitete, welcher unter dem 4. August 1801 zum Gesetz erhoben wurde [1]).

Durch dieses Gesetz versuchte man das kurz vorher in Frankreich angenommene Metersystem — allerdings unter Angleichung an die örtlichen Verhältnisse — auch in der Schweiz einzuführen. Längeneinheit war die «Hand» (= 10 cm), die davon abgeleiteten Einheiten hiessen Linie (= 1 mm), Zoll (= 1 cm), Stab (= 1 m), Kette (= 10 m), Schnur (= 100 m), Strecke (= 1000 m) und Meile (= 10,000 m). Einheit des Gewichtes war das Pfund, d. h. das Gewicht einer Kubikhand Wasser bei grösster Dichte. Davon gab es wieder verschiedene Unterabteilungen (Unze, Loth, Drachme, Scrupel, Gran, Ass) und Vielfache (Stein, Zentner). Einheit des Hohlmasses für Flüssigkeiten war die Kanne (= 1 Liter), für feste Körper der Becher; davon abgeleitete Masse: für Flüssigkeiten das Glas ($^1/_{10}$ l), der Saum (100 l), das Fass (1000 l); die entsprechenden Masse für feste Körper waren der Löffel, Scheffel, Sack und Malter. — Dieses neue System sollte dadurch eingeführt werden, dass alle Beamten bei ihren Amtsverrichtungen nur die gesetzlich vorgeschriebenen Masse verwenden durften und dass jeder handeltreibende Bürger bei schwerer Strafe sich die neuen Masse anzuschaffen und sie auf Verlangen bei der Ausmessung zu gebrauchen hatte. Auch war es den Gerichten verboten, auf Klagen wegen Betruges beim Ausmessen und Auswägen einzutreten, wo nicht die gesetzlich anerkannten Messgeräte verwendet worden waren.

Allein dieses System, das damals in Frankreich selbst noch wenig bekannt war und selbst dort auf harten Widerstand stiess, wich in der Grösse und Benennung der Masse allzusehr vom Gewohnten und Hergebrachten ab, als dass es auf Erfolg hätte rechnen können. Überdies fiel der Versuch

[1]) Vgl. Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik. 7 362.

in eine ausserordentlich bewegte Zeit, so dass er zum Vornherein zum Scheitern verurteilt war. Da die unitarische Regierung am 28. Oktober 1801 stürzte, kam es nicht einmal zur Ausführung des Gesetzes.

§ 2.

Das Konkordat von 1835.

Trotz des gänzlichen Umschwunges der Verhältnisse, welchen die folgenden Jahre mit sich brachten, kam der Gedanke der Unifizierung von Mass und Gewicht nicht zur Ruhe; das umso weniger, als der von Frankreich gegebene Anstoss zur Vereinheitlichung fast in allen umliegenden Ländern zu dem erstrebten Ziele führte. Er kam denn auch während einer Reihe von Jahren auf der Tagsatzung zur Sprache, ohne dass jedoch positive Resultate erzielt worden wären. So wurde am 18. Juli 1803 auf Antrag Solothurns der Landammann der Schweiz angewiesen, Untersuchungen zu machen über die Einführung eines «gleichmässigen» Mass- und Gewichtsystems, und im folgenden Jahre wurde ihm nochmals die gleiche Weisung erteilt. Im Jahre 1813 fasste sodann die Tagsatzung einen förmlichen Beschluss, wonach eine einheitliche Mass- und Gewichtsordnung aufgestellt, ihre Durchführung aber den Kantonen anheimgestellt werden sollte [1]). Mit den Vorarbeiten wurde der Physiker Prof. Horner in Zürich betraut, der im Jahre 1813 der Tagsatzung einen Entwurf vorlegte. Die Tagsatzung fand jedoch die Sache noch nicht spruchreif und wies sie an eine Kommission zu eingehendem Studium [2]). Damit war die Angelegenheit auf die lange Bank geschoben, und die folgenden Jahrzehnte brachten auf eidgenössischem Boden keinen weitern Fortschritt. Dagegen nahmen sich nun die Kantone angelegentlich der Sache an. Bahnbrechend ging der Kanton Waadt voran,

[1]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803/13 196 ff.

[2]) Ibid. 1814/48 1 1123.

der 1822 einheitliches Mass und Gewicht einführte. Ihm folgte 1824 der Kanton Wallis. In Zürich ernannte die Naturforschende Gesellschaft auf Anregung Horners eine dreigliedrige Kommission, welche die Aufgabe hatte, die Vereinheitlichung von Mass und Gewicht zu studieren [1]).

Nachdem auf diese Weise der Boden geebnet worden war, beschäftigte sich die Tagsatzung wieder mit der Angelegenheit. Die Verhandlungen wurden auf Grund des Berichtes der Spezialkommission geführt und endeten schliesslich am 17. August 1835 mit dem Abschluss eines Konkordates zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau [2]).

Durch dieses Konkordat fanden die Vorschläge Horners aus dem Jahre 1813 im Wesentlichen ihre Verwirklichung. Das Konkordat beschränkte sich jedoch auf die Festsetzung einiger Richtlinien sowie der Einheiten des Längen-, Flächen- und Hohlmasses und des Gewichtes. Entscheidend war die Ableitung dieser Einheiten vom französischen metrischen System und die Dezimalteilung. Konzessionen an die überlieferte Ordnung wurden allerdings insofern gemacht, als man vereinbarte, die landesüblichen Benennungen soviel wie möglich beizubehalten und, wo der Verkehr es forderte, Ausnahmen von der Dezimalteilung zu machen.

Dieses Konkordat wurde bereits auf den 1. Januar 1836 in Kraft gesetzt. Die Tagsatzungsprotokolle der folgenden Jahre lassen den Schluss zu, dass es in allen beteiligten Kantonen ziemlich gewissenhaft durchgeführt wurde. Dass man damit keine schlechten Erfahrungen machte, geht daraus hervor, dass seine Bestimmungen am 26. Juli 1836 für alle «eidgenössischen Verhältnisse» als verbindlich erklärt wurden [3]).

[1]) *Ris, F.*, Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft *3* 13 ff.

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen von 1814/48 *1* 1078.

[3]) Ibid. 1124.

Freilich hätte man nun erwarten können, dass in der Folge die dem Konkordat ferngebliebenen Kantone sich ihm anschliessen würden. Das war aber nicht der Fall. Im Gegenteil; im Jahre 1845 verbot sogar der Kanton Schwyz die Anwendung der Einheiten, welche das Konkordat festgelegt hatte [1]).

Eine besondere Bedeutung sollte nun aber dem Konkordat von 1835 dadurch zukommen, dass es für das erste Bundesgesetz vom Jahre 1851 die Grundlage lieferte.

§ 3.

Die Vereinheitlichung von Mass und Gewicht durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851.

Den entscheidenden Schritt der Vereinheitlichung entgegen machte aber erst die Bundesverfassung von 1848. Schon der Bundesentwurf von 1833, der nie in Kraft trat, hatte dem Bund in Art. 22 das Recht erteilt, «für den Umfang der Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einzuführen». Bei der Beratung der neuen Bundesverfassung im Jahre 1848 stellte sich die Revisionskommission auf den gleichen Boden und schlug der Tagsatzung folgende Fassung des neuen Artikels vor: «Der Bund ist berechtigt, für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einzuführen.» Dieser Text erfuhr jedoch im Laufe der Verhandlungen in zwei Hinsichten wichtige Abänderungen: Einmal wurde auf Antrag Aargaus die Einführung einheitlichen Masses und Gewichtes dem Bund zur Pflicht gemacht, und dann beschloss man auf Anregung Freiburgs, es sei bei Einführung desselben Rücksicht zu nehmen auf das Konkordat von 1835. So erklärt sich der Wortlaut des Art. 37 der Bundesverfassung von 1848: «Der Bund wird auf den Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates gleiches Mass und Gewicht einführen.»

[1]) *Ris*, a. a. O. 18.

Dass die geplante Vereinheitlichung eine dringende Notwendigkeit war, geht aus den Antworten hervor, welche dem Bundesrat auf ein Kreisschreiben an die Kantone zugingen, worin sich dieser über die Zustände auf dem Gebiet des Mass- und Gewichtswesens erkundigte [1]). Darnach bestanden in den 10 Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten waren, nicht weniger als dreissig verschiedene, von der eidgenössischen Ordnung abweichende Systeme [2]).

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass sich der Bundesrat sofort ans Werk machte und bereits zu Anfang des Jahres 1851 der Bundesversammlung einen Entwurf vorlegte [3]). Dieser stiess aber namentlich in der französischen Schweiz auf heftigen Widerspruch, da er nicht einfach das Metersystem übernahm, sondern dem Konkordat folgte. Der Bundesrat machte demgegenüber in seiner Botschaft aufmerksam auf die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche die Einführung des unveränderten Metersystems mit sich bringen würde und wies auf die Verfassungswidrigkeit eines solchen Vorgehens hin [4]). Er vermochte denn auch seine Meinung durchzusetzen, und der Entwurf wurde am 23. Dezember 1851 zum Gesetz erhoben [5]).

In bezug auf die Einheiten brachte das Gesetz nichts Neues. Es übernahm im wesentlichen das System des Konkordats. Neu waren dagegen die Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes. Namentlich war es nun bei Strafe verboten, im Verkehr andere als von den Eichmeistern geprüfte Masse und Gewichte zu gebrauchen (Art. 6). Ja das Gesetz schrieb sogar vor, dass «in Verträgen» keine vom

[1]) Kreisschreiben des BR an die Kantonsregierungen über die Einführung eines einheitlichen Mass- und Gewichtssystems vom 5. Juli 1849 (BBl 1849 [2] 308).

[2]) Botschaft des BR an die Bundesversammlung zum Entwurf eines BG die Mass- und Gewichtsordnung betreffend vom 20. Juli 1851 (BBl 1851 [2] 85).

[3]) Gesetzesentwurf die Mass- und Gewichtsordnung betreffend vom 13. März 1851.

[4]) Botschaft des BR (BBl 1851 [2] 90).

[5]) AS 3 84.

Gesetz abweichenden Grössen bei Massangaben verwendet werden dürften (Art. 7); eine Sanktion für Übertretungen dieses Gebotes bestand jedoch nicht. — Mit der Ausführung des Gesetzes wurden die Kantone betraut. Dem Bundesrat stand aber die Oberaufsicht zu. — Für das Verfahren bei Übertretungen galt ursprünglich das BG vom 30. Juni 1849 betreffend Verfahren bei Übertretungen fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze[1]). Da jedoch dadurch die Bundesbehörden mit allzuvielen geringfügigen Sachen behelligt wurden, übertrug man die Ahndung solcher Fälle innerhalb der Vorschriften der Bundesgesetzgebung dem kantonalen Recht und den kantonalen Behörden [2]).

Die Regelung, wie sie das Bundesgesetz gebracht hatte, wurde nicht überall mit Begeisterung aufgenommen. Namentlich die welschen Kantone waren enttäuscht, da sie auf die Einführung des reinen französischen Systems gehofft hatten. Sie gelangten daher mit dem Begehren an die Bundesversammlung, die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes auf unbestimmte Zeit zu verschieben [3]). Die Bundesversammlung trat aber darauf nicht ein [4]). Doch sollten die welschen Kantone nicht mehr allzulange auf die Verwirklichung ihres Wunsches warten müssen.

§ 4.

Die Revisionsbestrebungen und das Bundesgesetz vom 3. Juni 1875.

Den Anstoss zur weitern Entwicklung gab ein im Nationalrat im Jahre 1858 gestelltes Postulat, das den Bundesrat einlud, sich zu überzeugen, ob die Einführung der neuen

---

[1]) AS *1* 87.

[2]) Bundesbeschluss vom 18. Heumonat 1856 (AS *5* 345). Vgl. ferner *Schollenberger,* Die Schweiz seit 1848 192.

[3]) Vgl. *Blumer-Morel,* Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts *1* 581.

[4]) Botschaft des BR vom 7. Heumonat 1856 (BBl 1856 [2] 301 ff.) und Bundesbeschluss vom 18. Heumonat 1856 (AS *5* 347).

Mass- und Gewichtsordnung überall vorschriftsgemäss durchgeführt sei. Eine daraufhin angeordnete Inspektion ergab ein sehr unbefriedigendes Resultat. Gerügt wurde namentlich die ganz ungenügende Ausrüstung der kantonalen Eichstätten und der mangelhafte Zustand der Probemasse, welche weder unter sich noch mit den eidgenössischen Probemassen übereinstimmten. Um diesen Übelständen abzuhelfen, beschloss der Bundesrat im Jahre 1862 auf dem Verwaltungswege die Errichtung einer eidgenössischen Eichstätte sowie eine vollständige Erneuerung der schweizerischen Urmasse [1]).

Unterdessen hatte die Bewegung zugunsten der Einführung des metrischen Systems immer weiter um sich gegriffen, und bis zum Jahre 1863 waren dem Bundesrat aus 19½ Kantonen Petitionen zugegangen, welche die baldige Übernahme dieses Systems verlangten. Auf Grund neuer Erhebungen [2]) glaubte der Bundesrat aber diesen Wünschen nicht willfahren zu können, doch empfahl er einstweilen die Schaffung der verfassungsmässigen Grundlage einer solchen Neuerung [3]). So bildete denn der Art. 37 BV einen der Gegenstände der Partialrevision der Bundesverfassung von 1866. In der Volksabstimmung vermochte er jedoch nicht durchzudringen [4]).

Trotzdem liess man sich nicht entmutigen. Im gleichen Jahre kam die Sache nochmals vor die eidgenössischen Räte

[1]) Bundesratsbeschluss vom 19. Herbstmonat 1862 (BBl 1862 ^{3} 412).

[2]) Durch ein Kreisschreiben vom 24. Dezember 1864 hatte sich der BR bei den Kantonsregierungen darnach erkundigt, ob sie die Einführung des reinen Metersystems für opportun erachteten. Darauf antworteten nur 5 Regierungen in zustimmendem Sinne, während 11 sich für Beibehaltung des alten Systems aussprachen. Die restlichen 9 nahmen einen vermittelnden Standpunkt ein. Vgl. Bericht des BR betreffend Petitionen vom 8. September 1865 (BBl 1865 ^{3} 672).

[3]) Botschaft betreffend Revision der BV vom 1. Juli 1865 (BBl 1856 ^{3} 53).

[4]) Es war dies die bis jetzt in der Geschichte der Schweiz einzige Abstimmung, wo zwar ein annehmendes Stimmenmehr vorlag, die Stände aber verwarfen. Der Artikel wurde nämlich mit 159,202 gegen 156,396 Bürgerstimmen und 9½ gegen 12½ Ständestimmen verworfen (BBl 1866 ^{1} 119 ff.).

und wurde sehr lebhaft diskutiert. Der Nationalrat verlangte vom Bundesrat die unverzügliche Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, der das reine metrische System fakultativ einführen sollte. Der Ständerat aber ging nicht so weit, sondern verlangte einstweilen bloss einen Bericht des Bundesrates «über die Art und Weise, wie das reine metrische System in der Schweiz eingeführt werden sollte». Dazu gab dann schliesslich auch der Nationalrat seine Zustimmung [1]). Mit Botschaft vom 12. Juni 1868 kam der Bundesrat dieser Einladung nach. Er führte aus, dass früher oder später auch in der Schweiz das Metersystem kommen müsse, da alle umliegenden Staaten dasselbe schon angenommen hätten oder im Begriffe seien, es anzunehmen; doch halte er die Übernahme desselben in seiner reinen Form als einzig verbindliches System für verfassungswidrig; er schlage aber vor, dass die Anwendung der rein metrischen Masse neben den bisherigen gesetzlich gestattet werden solle [2]). Dieser Vorschlag fand schliesslich die Zustimmung der Bundesversammlung und wurde verwirklicht durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1868 [3]). Doch war man in den Räten allgemein der Auffassung, dass der Zustand, wie er durch dieses Bundesgesetz geschaffen wurde, nicht von Dauer sein werde, sondern nur einen Übergang zum reinen Metersystem bilden könne [4]). Die durch das Gesetz verfolgte Tendenz offenbart sich auch darin, dass bereits im übernächsten Jahre das metrische System als obligatorisch in der schweizerischen Armee eingeführt wurde [5]).

Damit wurde langsam die Bahn frei für die endgültige Übernahme des so hart umkämpften metrischen Systems. Als im Jahre 1871 die Revision der Bundesverfassung wieder

---

[1]) Bundesbeschluss vom 8. Juli 1867 (BBl 1868 [2] 825).

[2]) Botschaft des BR vom 12. Juli 1867 (BBl 1868 [2] 825).

[3]) AS 9 368.

[4]) Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 9. Juli 1868 (BBl 1868 [3] 335) und der ständerätlichen Kommission vom 11. Juli 1868 (BBl 1868 [3] 353).

[5]) Verordnung des BR vom 23. Mai 1870 (AS 10 197).

an die Hand genommen wurde, machte man sich deshalb auch hier ernstlich ans Werk. Es war aber auch Zeit, denn die Schweiz stand mit ihren rückständigen Massen vereinzelt da und litt schwer unter diesem Zustand [1]).

Der Bundesrat schlug für den neuen Art. 40 der Bundesverfassung folgenden Wortlaut vor: «Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache». Diese Fassung passierte dann unverändert die Revisionsverhandlungen. Sie erhielt bloss noch auf Anregung von Bundesrat Schenk den Zusatz: «Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes». In dieser Form wurde der Artikel in der Abstimmung über die Verfassungsrevision vom 19. April 1874 angenommen und hat bisher keine Abänderungen erfahren.

Das ausführende Gesetz liess nun nicht mehr lange auf sich warten. Schon am 25. November 1874 legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf vor. Darnach sollte die Zweispurigkeit, welche bisher das Mass- und Gewichtswesen der Schweiz beherrscht hatte, beseitigt werden und das Metersystem als einzig gesetzliches gelten. — Dieser Entwurf fand die Zustimmung der Räte, welche ihn am 3. Juni 1875 zum Gesetz erhoben [2]).

Wie wir bereits hervorgehoben haben, bekannte sich das neue Gesetz endlich zum reinen Metersystem. Die Grundeinheit des ganzen Systems bildet der Meter, von dem sich alle andern Einheiten (Quadratmeter, Kubikmeter, Liter, Gramm) ableiten. Die Bezeichnung der übrigen Einheitsmasse, der Vielfachen und Unterabteilungen des Meters, Lizers, Gramms usw., werden durch Vorsetzen der Worte Deka, Hekto, Kilo, Dezi, Zenti, Milli gebildet. — Die Sorge für die Beschaffung der nötigen Urmasse sowie die Oberaufsicht über das ganze Mass- und Gewichtswesen wurde dem Bunde übertragen, dagegen hatten die Kantone

[1]) Botschaft des BR betreffend Revision der BV vom 17. November 1870 (BBl 1870 [2] 665).

[2]) AS NF *1* 752.

für die nötigen Eichungen zu sorgen, die jährlichen Inspektionen durchzuführen und Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften zu verfolgen und zu bestrafen. Die wichtigste dieser Vorschriften war das Verbot, im Verkehr andere als die gesetzlich erlaubten Messgeräte zu verwenden, und das Verbot der Benützung anderer als der gesetzlichen Einheiten bei Massangaben in Verträgen. — Im weitern wurde das bisher noch zugelassene Apothekergewicht abgeschafft.

Von besonderem Wert für die genaue Durchführung des Gesetzes war der Abschluss der sogenannten *Meterkonvention* vom 20. Mai 1875. Dieses Abkommen bezweckte die Gründung eines internationalen Bureaus für Mass und Gewicht in Paris, welches die neu hergestellten Prototypen aufzubewahren und Vergleichungen mit ihnen vorzunehmen hatte. — Die Schweiz trat diesem Vertrag am 2. Juli 1875 bei und hat sich dadurch die exakte wissenschaftliche Grundlage für die eigenössische Mass- und Gewichtsordnung geschaffen und gesichert [1]).

§ 5.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 und die neueste Entwicklung des Mass- und Gewichtswesens der Schweiz.

Der ungeahnte Aufschwung, welchen Industrie und Technik am Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts nahmen, rief bald auch einer Reorganisation des Mass- und Gewichtswesens. Eine ganze Reihe neuer Messinstrumente war im täglichen Leben nötig geworden, die man bis jetzt gar nicht gekannt hatte und die auch das alte Gesetz nicht berücksichtigt hatte. Man verlangte nach genauen Instrumenten zur Bestimmung des Druckes (Manometer, Barometer), des Alkohol- und Wassergehaltes (Alkoholo-, Hygrometer), der Temperatur (Thermometer) und namentlich der Elektrizität. Solchen Anforderungen war aber die eidgenös-

[1]) Botschaft des BR vom 10. Juni 1875 betreffend den Metervertrag vom 20. Mai 1875 (BBl 1875 ^{3} 546) und AS NF *2* 1.

sische Eichstätte nicht gewachsen und noch viel weniger die kantonalen Eichämter. Ihre Tätigkeit bestand lediglich in der Vergleichung der Mustermasse mit den internationalen Prototypen und den kantonalen Normalmassen und gewissen andern nebensächlichen Funktionen [1]). Es war deshalb nicht verwunderlich, dass allenthalben der Ruf nach Umgestaltung der schweizerischen Eichstätte und Anpassung an die veränderten Verhältnisse laut wurde. Diese Bewegung fand ihren Ausdruck in einem Postulat in der Bundesversammlung, das die Reorganisation der schweizerischen Eichstätte unter möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse der Elektrotechnik forderte. Zum Studium dieser Frage wurde sodann eine Kommission eingesetzt, die zu der Auffassung kam, dass die Verwirklichung des obgenannten Postulates eine gründliche Revision des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht von 1875 erfordern würde [2]). Man beschloss deshalb, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Der Bundesrat nahm die Sache unverzüglich an die Hand und legte den Räten einen Entwurf vor, auf Grund dessen dann das neue Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 entstand [3]).

Die hauptsächlichsten Neuerungen des Gesetzes waren die Festlegung der elektrischen Einheiten und die Umgestaltung der schweizerischen Eichstätte (Eidgenössisches Amt für Mass und Gewicht).

Von den Abänderungen, die das Gesetz bis heute erfahren hat, sei hier nur als wichtigste die Aufhebung der Eichpflicht für Wassermesser erwähnt [4]).

---

[1]) Reglement über die Organisation der schweizerischen Eichstätte vom 6. Januar 1864 Art. 3 und 4 (AS *8* 37).

[2]) Botschaft des BR betreffend Erlass eines neuen BG über Mass und Gewicht und Reorganisation der eidgenössischen Eichstätte vom 6. Juni 1906 (BBl 1906 [3] 897).

[3]) AS *25* 633.

[4]) Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 25 des BG über Mass und Gewicht vom 27. September 1928 (AS *45* 4).

Ausgeführt wurde das Gesetz durch eine ganze Anzahl von Verordnungen [1]).

Das Bundesgesetz von 1909 und die Verordnungen einlässlich zu erörtern, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

Zweiter Teil.

Das geltende Recht.

§ 6.

Wesen und Zweck der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung.

I. Wir haben bisher der Kürze halber schon öfters den Ausdruck «Mass und Gewicht» verwendet, ohne uns über die genaue Bedeutung desselben auszusprechen. Wir sind damit der Terminologie der Gesetzgebung gefolgt: Schon die Bundesverfassung bedient sich dieses Begriffes, indem sie sagt: «Die Festlegung von Mass und Gewicht ist Bundessache», und in allen Bundesgesetzen und Verordnungen findet er sich wieder.

Es ist nun aber unsere Aufgabe, diesen Begriff etwas näher ins Auge zu fassen; es wird dadurch die von der Bundesverfassung dem Bund erteilte Aufgabe deutlicher hervortreten.

Die Worte «Mass und Gewicht» ergeben keinen klaren Sinn, denn sie sind in dieser Zusammenstellung nicht ohne Widerspruch. Es lassen sich zwei Auslegungen denken: Entweder fasst man den Ausdruck «Mass» im Sinne von «Masse» d. h. Messinstrumente auf und den Ausdruck «Gewicht» im Sinne von «Messinstrument zur Bestimmung der Schwere», dann geht aber ja der spezielle Begriff «Gewicht» in dem viel allgemeinern «Mass» völlig auf; oder man versteht

[1]) Vgl. das beiliegende Quellenverzeichnis.

unter «Mass» die messbare Grösse «Ausdehnung» (Länge, Fläche, Rauminhalt) und unter «Gewicht» die messbare Grösse «Schwere», dann ist das eine sehr willkürliche Aufzählung von messbaren Grössen, denen sich noch eine ganze Reihe anderer beifügen lassen, mit denen sich heute jede Mass- und Gewichtsordnung befasst, wie z. B. Elektrizitätsmenge, Alkoholgehalt, Temperatur, Arbeitsleistung usw.

Diese grammatikalische Auslegung vermag uns also, wie wir sehen, nicht zum Ziele zu führen. Ebensowenig wäre dies der Fall, wenn wir zur Erklärung des Ausdruckes die Geschichte unserer Mass- und Gewichtsordnung heranziehen wollten; denn als die Regelung des Mass- und Gewichtswesens in den Aufgabenkreis des Bundes trat, gab es gesetzliche Vorschriften überhaupt nur für zwei messbare Grössen, da andere messbare Grössen entweder gar nicht bekannt waren oder im Leben keine Rolle spielten: das waren Ausdehnung (in der Form von Länge, Fläche und Raumgehalt) und Gewicht. Wollten wir also darauf abstellen, so kämen wir zu dem höchst unbefriedigenden Resultat, dass auch heute noch die Gesetzgebung des Bundes auf dieses Gebiet beschränkt wäre, während doch seither andere Masse eine ganz ungeahnte Bedeutung gewonnen haben.

Mit Recht haben sich Bundesrat und Bundesversammlung auf einen andern Boden gestellt, als sie beim Erlass des neuen MGG von 1909 sich vor dieses Problem gestellt fanden. Damals fragte es sich nämlich, ob die BV dem Bund die Kompetenz erteile, Bestimmungen festzulegen über die Elektrizitäts- und Druckmasse, da Elektrizität und namentlich auch das Leuchtgas in weitem Umfange Gegenstand des Handelsverkehrs geworden waren. Darauf erklärte der Bundesrat, dass mit der Regelung, wie sie die Bundesgesetze von 1851 und 1875 gebracht hätten, die Anwendbarkeit des Art. 40 BV nicht erschöpft sei, sondern dass der Bund ganz allgemein zur Gesetzgebung zuständig sei, wo der Verkehr die einheitliche Ordnung irgendwelcher Massarten erheische. Die Bundesversammlung folgte dieser Auffassung und legte

demgemäss die Masse für Elektrizität und Temperatur neben den bereits geordneten für Ausdehnung und Gewicht gesetzlich fest. Gleichzeitig unterwarf sie elektrische Messinstrumente und Thermoalkoholometer der allgemeinen Eichpflicht. Damit war der Meinung Ausdruck gegeben, dass Art. 40 BV nicht bloss auf ein beschränktes Gebiet Anwendung finden solle, sondern dass er vernünftig ausgelegt als Grundsatz aufzufassen sei [1]).

Wir kommen also zu dem Ergebnis, dass wir im schweizerischen Verwaltungsrecht unter dem Ausdruck «Mass und Gewicht» zu verstehen haben: Masse und Messinstrumente. Wenn sich das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 «Bundesgesetz über Mass und Gewicht» betitelt, so will das somit besagen «Bundesgesetz über die Masse und Messinstrumente».

Man mag sich vielleicht wundern, dass angesichts dieses Sachverhalts im neuen Bundesgesetz der alte, unklare Titel beibehalten wurde. Das hat seinen Grund darin, dass die eidgenössischen Räte nicht vom Wortlaut der Bundesverfassung abweichen wollten, und sodann glaubte man auch darauf Rücksicht nehmen zu müssen, dass diese Bezeichnung dem internationalen Sprachgebrauch entspreche (poids et mesures, pesi e misuri, weights and mesures). Bestimmend war auch, dass man im Französischen unter «poids et mesures» die Gesamtheit aller Arten von Massen und Messinstrumenten versteht [2]).

II. Nachdem wir so versucht haben, den Begriff Mass und Gewicht klarzustellen, wollen wir auf das eigentliche Problem dieser Auseinandersetzung übergehen und uns fragen, welche rechtliche Bedeutung einer Mass- und Gewichtsordnung zukommt.

Wenn wir uns ein beliebiges Mass- und Gewichtsgesetz näher ansehen, so bemerken wir als dessen Kern eine Anzahl

[1]) Vgl. Botschaften des BR vom 5. Juni 1899 und 9. Juli 1906 (BBl 1899 [3] 702 und 1906 [3] 80[7]) und *Burckhardt*, Komm. zur BV 341.

[2]) Vgl. Votum *Leumann* im StR. Sten Bull 1908 15 und Botschaft des BR vom 9. Juni 1906 (BBl 1906 [3] 906).

von wissenschaftlichen Definitionen für die Einheiten der verschiedenen messbaren Grössen. Diese Definitionen werden dadurch, dass sie unter sich in gewissen Beziehungen stehen, zum System verbunden. — So sagt z. B. MGG Art. 5: «Der Meter ist die Länge, welche das internationale Prototyp M, das durch die internationale Generalkonferenz für Mass und Gewicht vom Jahre 1889 als solches sanktioniert wurde und im internationalen Bureau für Mass und Gewicht in Sèvres aufbewahrt wird, bei 0 Grad aufweist.» Oder die Einheit der Stromstärke, das Ampère, wird definiert als «der unveränderliche Strom, welcher bei seinem Durchgang durch eine wässerige Lösung von Silbernitrat die Masse von 0,001118 Gramm Silber in einer Sekunde abscheidet.» An sich stellen diese Definitionen keine Rechtssätze dar, es sind lediglich Aussagen darüber, was unter einem bestimmten technischen Ausdruck zu verstehen ist; Rechtsverbindlichkeit ist damit nicht verbunden. Um ein solches System aufzustellen, bedürfte es gar nicht des Gesetzes, es könnte auch von beliebiger privater Seite geschehen. Das war z. B. der Fall, als die Naturforschende Gesellschaft in Zürich im Jahre 1822 ein eigenes Mass- und Gewichtssystem aufstellte, um in der allgemeinen Verwirrung eine sichere Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen zu gewinnen [1]). Was aber eine solche private Ordnung von der gesetzlichen unterscheidet, das ist die *Verbindlichkeit* der letztern. Dadurch, dass der Staat gewisse Masse als die gesetzlichen erklärt, ist es nicht mehr der Willkür des Bürgers überlassen, was er unter den im Gesetz umschriebenen Begriffen verstehen will, und dadurch, dass er gewisse Messinstrumente als zulässig und andere als nicht zulässig bezeichnet, ist es dem Einzelnen nicht mehr anheimgestellt, was für Messinstrumente er verwenden will. Die oben erwähnten

[1]) So hat z. B. der Bund — ohne dass er sich des Gesetzes bedient hätte — im Jahre 1894 die mitteleuropäische Zeit dadurch allgemein in Anwendung gebracht, dass er sie bei den eidgenössischen Verkehrsanstalten einführte. (Vgl. BBl 1893 5 552).

technischen Begriffe werden so Bestandteile von Rechtssätzen.

Von grosser Bedeutung ist es nun, ob die Normen einer Mass- und Gewichtsordnung sich bloss an die Beamten richten, oder ob sie auch den Bürger, den Privaten, verpflichten, mit andern Worten, ob sie blosse Dienstvorschriften, Amtsrecht, oder *allgemein* verbindliche Normen darstellen. Oft haben die Staaten, bevor sie ein neues Mass- und Gewichtssystem als allgemeinverbindlich erklärten, zunächst ihren Beamten die Anwendung desselben vorgeschrieben. So hat z. B. der Bundesrat vor Erlass des Bundesgesetzes von 1875 das metrische System in der schweizerischen Armee eingeführt [1]). Heute enthalten jedoch die meisten geltenden Mass- und Gewichtsgesetze ausschliesslich Bestimmungen allgemeinverbindlicher Natur. Gelegentlich finden wir allerdings Normen, die nur für bestimmte Berufe oder Stände (z. B. Getränkehändler, Wirte, Handel- und Gewerbetreibende[2]) verbindlich sind; das sind aber auch allgemeinverbindliche Vorschriften im Rechtssinne.

Wenn wir uns heute umsehen, so können wir konstatieren, dass fast alle Staaten das Mass- und Gewichtswesen in den Bereich ihrer Gesetzgebung gezogen haben, und es hat sich denn auch bei allen ein eigentliches *Mass- und Gewichtsrecht* entwickelt. Die Normen der Mass- und Gewichtsgesetze der verschiedenen Länder weichen aber stark voneinander ab, da die einzelnen Staaten zur Erreichung ihres Zweckes oft sehr verschiedene Wege eingeschlagen haben. Wir wollen nun — bevor wir das schweizerische MGG näher ins Auge fassen — versuchen, uns zu vergegenwärtigen, welche Rechtsregeln für die Ordnung des Mass- und Gewichtswesens

[1]) Auf ähnliche Weise hatte schon 1836 die Tagsatzung versucht, Einheitlichkeit in das Mass- und Gewichtswesen zu bringen, indem sie beschloss, die Grundsätze des Konkordates auf «eidgenössische Verhältnisse» anzuwenden (Repertorium der Abschiede der schweizerischen Tagsatzung 1814/18 *1* 1124).

[2]) So die deutsche Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 § 22.

irgendeines Landes überhaupt in Betracht gezogen werden können, welche Möglichkeiten dem Gesetzgeber bei der Lösung dieser Frage offen stehen.

Die Normen, welche eine Mass- und Gewichtsordnung enthalten kann, lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Die eine Gruppe umfasst die Bestimmungen über die Massangaben, die andere wird gebildet aus den Regeln, welche sich auf die Messung beziehen.

Betrachten wir zunächst die Bestimmungen über die *Massangaben!* Denkbar wäre hier, dass eine Mass- und Gewichtsordnung vorschreiben würde, dass jede Angabe über Länge, Fläche, Raumgehalt, Gewicht, Stromstärke, Spannung, Druck usw., wo sie auch immer gemacht werde (sei es auf Affichen, in Buchhaltungen, Statistiken, Inseraten, Rechtsgeschäften jeder Art, auf Verpackungen, Apparaten usw.), und in welcher Form sie auch immer gemacht werde (mündlich oder schriftlich), nur nach den gesetzlichen Massen erfolgen dürfe. Eine solche Norm kennt aber heute kein einziger Staat mehr, denn ihre Nachteile sind zu offensichtlich: Wer wollte nur die Kontrolle über die Beobachtung einer solchen Vorschrift durchführen? — Wir finden sie deshalb in den verschiedenen Gesetzen nur stark eingeschränkt vor: Das Gebot, die Masse in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wird beschränkt auf Massangaben in Rechtsgeschäften, namentlich Verträgen; einzelne Gesetze stellen es auch auf für Massangaben in Inseraten, in Preiscourants, auf Aushängetafeln in Wirtschaften und Verkaufsläden usw. In der Regel wird es auch beschränkt auf *schriftliche* Angaben [1]). — Einen weitgehenden Gebrauch dieses Gebotes macht noch Frankreich in seiner heute noch geltenden Loi du 4 juillet 1837 art. 5: «... toutes dénominations de poids et mesures autres que celles portées dans le tableau annexé à la présente loi

[1]) Das schweizerische MGG von 1875 und auch der Entwurf zum BG von 1909 sahen das Gebot vor für Verträge schlechthin, im MGG wurde es dann eingeschränkt auf «schriftlich abgeschlossene Verträge». Vgl. unten § 7.

et établies par la loi du 18 germinal an III sont interdites dans les actes publics ainsi que dans les affiches et annonces. Elles sont également interdites dans les actes sous seing privé, les registres de commerce et autres écritures produites en justice.» Auch das schweizerische MGG kennt, wie wir noch sehen werden, unter gewissen Umständen das Verbot des Gebrauchs anderer als der gesetzlichen Masse bei Massangaben [1]), während z. B. das neue deutsche Mass- und Gewichtsgesetz ganz davon absieht. — Abgesehen von diesem allgemeinen Verbot kann aber auch die Verwendung ganz bestimmter Masse untersagt werden; das ist namentlich häufig geschehen in bezug auf ausländische oder alte Masse [2]). — In einzelnen Ländern wurde auch an die Tatsache, dass in einem Vertrage die gesetzlichen Masse nicht verwendet oder bestimmte verbotene Masse gebraucht wurden, die Ungültigkeit der Vereinbarung geknüpft. So wird z. B. in England durch die Weights and Measures Act von 1878 in sect. 19 jeder Vertrag, der eine nichtgesetzliche Mass- und Gewichtsangabe enthält, für nichtig erklärt [3]).

Einzelne Staaten haben davon abgesehen, zwingende Normen über die Verwendung der gesetzlichen Einheiten aufzustellen, dafür haben sie aber dispositive, mangelhafte Vertragsabreden ergänzende Bestimmungen aufgestellt. So wurde z. B. vorgeschrieben, dass, wo in einer Vereinbarung die Angabe eines Masses unterlassen oder das Mass nur unklar angegeben worden sei, die gesetzlichen Masse gelten sollten. Gelegentlich finden wir auch die Bestimmung, dass, sofern in einem Vertrage die Leistung mit den vom Gesetz umschriebenen Ausdrücken angegeben sei, diesen nur der Sinn, den ihnen das Gesetz beilegt, zukommen könne. Nehmen wir beispielsweise an, es bestelle ein Kaufmann A bei seinem Lieferanten B 100 Zentner Kartoffeln. A versteht unter einem «Zentner» — wie das vielerorts noch üblich ist — 50

[1]) Vgl. MGG Art. 27 und unten § 7.
[2]) Vgl. z. B. Loi du 4 juillet 1837 und Code pénal art. 479.
[3]) *Zeulmann, St.*, Mass und Gewicht 106.

Kilogramm. Nun schickt ihm B, indem er sich auf die Mass- und Gewichtsordnung verlässt, welche den Zentner als ein Gewicht von 100 Kilogramm definiert (wie z. B. Art. 8 MGG), 10,000 Kilogramm Kartoffeln. Wenn nun die betreffende Mass- und Gewichtsordnung eine Präsumtion, wie wir sie oben dargestellt haben, enthält, so kann A die Annahme der Leistung des B nicht verweigern.

Solches ergänzendes Vertragsrecht enthält z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch in § 361: «Mass und Gewicht, die an dem Ort gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die gesetzmässigen zu betrachten [1])». Ähnlich bestimmte das erste eidgenössische Mass- und Gewichtsgesetz von 1851: «Bei solchen Verträgen, in welchen Mass und Gewicht gar nicht oder nicht deutlich bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche verstanden [2])». Eine solche Regel ist aber kaum empfehlenswert: Massgebend soll doch — sofern sie etwas Erlaubtes wollen — der Wille der Parteien sein; wenn sie aber beide etwas anderes gewollt haben, als das Gesetz meint, warum sollen sie verpflichtet sein, dieses Andere zu leisten oder berechtigt, dieses Andere zu fordern? Im andern Fall aber wäre der Vertrag — sofern er nicht an Irrtum leidet — «auszulegen», in vernünf-

---

[1]) Bevor das deutsche Handelsgesetzbuch erlassen wurde, bestand zwischen den beiden Staatsrechtslehrern Zorn und Laband ein Streit darüber, was es zu bedeuten habe, dass die deutsche MGOrdg gewisse Masse gesetzlich sanktioniert, als «gesetzliche» Masse erklärt habe. *Zorn* erblickte darin einen «Befehl an die Untertanen», eine praesumtio iuris et de iure, so dass einem gesetzlichen Masse, wenn es einmal verwendet wurde, unbedingt der Sinn des Gesetzes zukommen musste (vgl. Staatsrecht des deutschen Reiches *2* 325). *Laband* dagegen behauptete, dass es auf den Willen der Parteien ankomme, dass es diesen unbenommen sei, mit den betreffenden Massen einen andern Sinn zu verbinden, als den, welchen ihnen das Gesetz beilege, und dass nur im Zweifel auf die gesetzliche Definitionen abgestellt werden dürfe (Staatsrecht des deutschen Reiches *3* § 77 *1* 1 *a*).

[2]) Über die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung vgl. weiter unten.

tiger Weise zu ergänzen. — Das Gesetz von 1875 und das neue MGG haben deshalb mit Recht diese Bestimmung fallen gelassen, und auch das Obligationenrecht, wohin sie eigentlich, als ergänzendes Vertragsrecht, gehörte, hat sie nicht aufgenommen.

Gehen wir nun über zu den Vorschriften, welche die *Messung* betreffen! Analog der Bestimmung, dass nur Massangaben nach den gesetzlichen Masseinheiten gemacht werden dürfen, kann auch angeordnet werden, dass eine Messung nur mit Messinstrumenten erfolgen dürfe, die den gesetzlichen Einheiten entsprechen. Soche Bestimmungen finden wir aber in den heutigen Gesetzen nicht mehr. Man sucht das Ziel, das durch sie erstrebt wird, auf anderem Wege zu erreichen: durch den sogenannten Eichzwang; man fordert, dass die zu einer Messung verwendeten Messinstrumente geeicht, d. h. staatlich geprüft und gestempelt seien. Da aber der Staat nur solche Messinstrumente eicht, die den gesetzlichen Einheiten entsprechen, bedeutet es im Effekt dasselbe, ob er ungeeichte Masse verbiete oder ob er vorschreibt, dass nur nach den gesetzlichen Einheiten abgeteilte Messwerkzeuge bei Messungen verwendet werden dürfen. — Aber auch der Eichzwang lässt sich nicht uneingeschränkt durchführen. Es ist aber auch nicht nötig. Der Staat soll ja nur das anordnen, was zur Erreichung seines Zweckes unbedingt erforderlich ist. Der Zweck der Mass- und Gewichtsordnung kann nun ein doppelter sein: Entweder wird sie aus gewerbepolizeilichen Gründen, zum Schutz des Bürgers vor Täuschung und Übervorteilung, erlassen, oder sie hat ein wirtschaftspolitisches Ziel, die Förderung von Handel und Verkehr im Auge. Wenn nun dem so ist, kann es da dem Staate nicht gleichgültig sein, ob der Gärtner, der seine Beete ausmisst, mit einem ungesetzlichen Messgerät zu Werke geht, ob die Hausfrau sich bei der Bereitung ihres Kuchens einer ungeeichten Wage bedient oder ob das Messband, womit der Schneider uns die Kleider anmisst, dem gesetzlichen System entspricht? — Deshalb hat man in allen

Staaten nur einen sehr beschränkten Eichzwang eingeführt [1]); die wichtigste Einschränkung liegt darin, dass ihm nur solche Messgeräte unterliegen, die bei der Ausführung von Rechtsgeschäften [1]), insbesondere Verträgen, verwendet werden; und auch hier finden wir in den einzelnen Staaten noch grosse Verschiedenheiten: die einen begrenzen den Eichzwang auf Kaufgeschäfte [2]), die andern auf Handelsgeschäfte [3]), wieder andere kennen den Eichzwang bloss «in Handel und Verkehr» [4]) oder bei Geschäften «wo Waren nach Mass und Gewicht überliefert werden» [5]) oder im «öffentlichen Verkehr» [6]). Der Eichzwang ist aber auch noch nach einer andern Richtung beschränkt, nämlich nach der Art der Messinstrumente: meist sind nur die am häufigsten gebrauchten Arten, Längen- und Hohlmasse, Gewichte, Wagen, unter Eichzwang gestellt. Einzelne Gesetze stellen auch darauf ab, *wo* das Messgerät verwendet wird und fordern z. B. dass Messinstrumente, die in Verkaufslokalen, auf Messen, Märkten usw. aufgestellt sind, geeicht seien [7]).

Viele Gesetze verlangen auch, dass ein Messinstrument «richtig» sei, d. h., dass es nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen (der sogenannten Fehlergrenzen) von der wahren Grösse abweichen dürfe. Diese Verpflichtung zur Verwendung richtiger Messinstrumente wiederum kann statuiert werden ohne dass die Messinstrumente auch geeicht sein müssten. Häufig ist aber beides, Richtigkeit und Eichung, erforderlich, wie das z. B. im deutschen Mass- und Gewichtsgesetz von 1908 und im schweizerischen MGG der Fall ist.

In der Regel verlangen die Gesetze, die den Eichzwang kennen, die Verwendung geeichter Messgeräte nur dann,

[1]) Vgl. *Lindenmann*, Kommentar zur deutschen MGOrdg in Stengleins Komm. zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, Anm. 3 zu § 6.

[2]) So die meisten ältern Gesetze. Heute noch z. B. das MGG der Philippinen. Vgl. *Zeulmann*, a. a. O. 116.

[3]) So England, Weights and Measures Act sect. 29.

[4]) Schweizerisches MGG Art. 25. Vgl. unten § 8.

[5]) So schwedische Verordnung von 1885 Art. 5.

[6]) Deutsche MGOrdg von 1908 § 6.

[7]) So Portugal, MGVerordg von 1911.

wenn überhaupt gemessen wird; nun kann ein Gesetz aber auch bestimmen, dass eine Messung unter bestimmten Umständen — z. B. wenn die Leistung einer nach Mass und Gewicht bestimmten Menge einer Ware vereinbart wird — erfolgen müsse. Dann hat der Käufer oder Mieter usw. einen Anspruch auf Messung, und zwar auf Messung mit gesetzmässigen Instrumenten.

Gelegentlich finden wir auch Vorschriften, wonach in Vereinbarungen über Kauf, Miete, Verpfändung usw. einer Sache der Preis oder die Menge dieser Sache nach Mass und Gewicht bestimmt sein muss. Beispiele solcher Anordnungen finden sich zahlreich in den kantonalen Verordnungen zum MGG. So sagt z. B. die st. gallische Ausführungsverordnung zum MGG in § 18: «Kohlen und Koks dürfen nur nach Gewicht verkauft werden». Ebenso bestimmt die aargauische Ausführungsverordnung in § 14, dass Mehl, Brot, Getreide, Kartoffeln, Rüben, sowie eine Anzahl anderer Lebensmittel nur nach Gewicht verkauft werden dürfen. — Undenkbar wäre es dagegen, zu verfügen, dass jeder Kauf, Tausch usw. über eine Sache, deren Menge nicht nach Mass oder Gewicht bestimmt ist, verboten sei; denn dadurch wäre z. B. der Kauf eines Haufens Holz, eines Sacks Zement, überhaupt der Kauf in Bausch und Bogen verunmöglicht. Ebenso wäre der sogenannte Pauschalkauf, der im Handel mit Wasser, Elektrizität usw. noch sehr verbreitet ist, ausgeschlossen.

Vielfach verlangt die Gesetzgebung auch, dass gewisse Waren nur nach einer ganz bestimmten Art ausgemessen werden dürfen. Sie kann z. B. die Ausmessung nach Gewicht vorschreiben und die nach Volumen verbieten. Demgemäss sagt § 35 der zürcherischen Mass- und Gewichtsverordnung vom 21. April 1927, dass aufgearbeitetes Holz nur nach Kubikmetern ausgemessen werden dürfe. Dasselbe ordnet auch § 18 der st. gallischen Verordnung an in bezug auf Sand und Kies und ähnliche Materialien.

Schliesslich finden wir auch noch Bestimmungen, wonach gewisse Waren nur in ganz bestimmten Einheiten zum

Verkaufe kommen dürfen. Ein Beispiel finden wir in der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 in Art. 101; darnach darf Brot nur in ganz bestimmten Einheiten verkauft werden. Eine ähnliche Vorschrift enthält auch die aargauische Ausführungsverordnung in § 15, wo es heisst: «Das Reisig soll in der Regel nur in Wellen von 1 Meter Länge und 1 Meter Umfang zum Verkaufe kommen».

III. Nachdem wir nun die verschiedenen Arten von Bestimmungen, welche bei der Aufstellung einer Mass- und Gewichtsordnung in Betracht gezogen werden können, ins Auge gefasst haben, wollen wir nun zur Schweiz zurückkehren und uns fragen, welche Vorschriften der Bund in bezug auf das Mass- und Gewichtswesen erlassen kann. Entsprechend der bundesstaatlichen Struktur der Schweiz ist es ja dem Bunde nicht möglich, beliebige Rechtsnormen aufzustellen, sondern er hat sich an die ihm von der Bundesverfassung eingeräumten Kompetenzen zu halten. Wir wollen deshalb zunächst versuchen, die Kompetenz des Bundes zur Regelung von Mass und Gewicht abzugrenzen, und darauf untersuchen, ob sich die Gesetzgebung an diese Kompetenzausscheidung gehalten hat.

Um diese Kompetenz des Bundes festzustellen, haben wir auszugehen von Art. 40 BV: «Die Feststellung von Mass und Gewicht ist Bundessache.» Zum bessern Verständnis dieses Verfassungssatzes und namentlich zur genauern Erfassung der Aufgabe, welche damit dem Bund übertragen werden sollte, müssen wir noch einmal auf die historische Entwicklung des schweizerischen Mass- und Gewichtswesens zurückgreifen.

Wir haben feststellen können, wie die Vereinheitlichung von Mass und Gewicht in eine Zeit stärkster wirtschaftlicher Tätigkeit fiel, in jene zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo Handel und Industrie sich in ungeahnter Weise ausdehnten. Damals rief man überall nach Rationalisierung, insbesondere suchte man auch den Austausch der Güter zu vereinfachen und zu erleichtern. In jene Zeit fallen denn

auch die ersten Versuche internationaler Verständigung im Transport-, Zoll-, Münz- und namentlich auch im Mass- und Gewichtswesen. Auch die schweizerische Eidgenossenschaft konnte sich dieser Entwicklung gegenüber nicht gleichgültig verhalten, wenn sie nicht riskieren wollte, wirtschaftlicher Isolierung anheimzufallen. Zufolge ihres bundesstaatlichen Charakters war die Situation jedoch für sie besonders ungünstig; denn bevor sie sich mit solchen internationalen Bestrebungen befassen konnte, musste erst einmal eine gewisse Einheitlichkeit im eigenen Lande erzielt werden, und daran gebrach es eben dem jungen Bundesstaate in vielen Beziehungen. Dass dies auch in bezug auf das Mass- und Gewichtswesen der Fall war, hat die geschichtliche Einleitung zur Genüge erwiesen.

Die Verwirrung und Zersplitterung des Mass- und Gewichtswesens führte aber nicht allein zu einer starken Hemmung des Wirtschaftswesens, sie war auch eine ständige Quelle für Übervorteilungen und Betrügereien jeder Art, so dass die Verfolgungen wegen Mass- und Gewichtsvergehen in jener Zeit an der Tagesordnung waren.

Die Kantone allein waren nicht imstande, diesen Übelständen abzuhelfen; denn dazu bedurfte es in erster Linie eines wissenschaftlich gesicherten Systems, und zur Schaffung eines solchen wären umfassende Untersuchungen notwendig geworden, die die Kantone mit ihren beschränkten Mitteln kaum hätten vornehmen können. Auch hätte den Missständen kaum wirksam gesteuert werden können, wenn bloss einzelne Kantone ihr Mass- und Gewichtswesen reorganisiert hätten; eine Besserung war allein von einer das ganze Gebiet der Schweiz umfassenden Neuregelung zu erwarten. Darum hat der Bund die Sache an die Hand genommen. Seine Aufgabe war es, eine zuverlässige Grundlage des schweizerischen Mass- und Gewichtswesens zu schaffen, indem er ein auf wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebautes System festlegte und für seine Anwendung sorgte. Das war die Voraussetzung dafür, dass man den herrschenden Übel-

ständen durch gewerbepolizeiliche Vorschriften begegenen konnte. Die Aufstellung der spezifisch gewerbepolizeilichen Bestimmungen sollte aber — wie die Gewerbepolizei überhaupt — den Kantonen verbleiben.

Diese Erkenntnis muss wegleitend sein, sofern man die dem Bunde durch Art. 40 BV eingeräumte Kompetenz abgrenzen will. Es ergibt sich daraus, dass alle diejenigen oben (S. 19 ff.) erwähnten Normen, die gewerbepolizeilichen Charakter haben, nicht in den Rahmen der dem Bund durch Art. 40 übertragenen Aufgabe fallen. Der Bund kann also beispielsweise auf Grund des Art. 40 BV nicht bestimmen, dass eine nach gesetzlichen Einheiten vereinbarte Leistung einer Ware auch nach gesetzlichen Einheiten und mit gesetzmässigen Messinstrumenten ausgemessen werden müsse, oder dass gewisse Arten von Waren nur nach gesetzlichen Einheiten verkauft werden dürfen und dass somit ein Verkauf nach der Stückzahl, nach Packungen, ein Pauschalkauf oder ein Kauf in Bausch und Bogen verboten sei. Ebenso liegt es nicht in seiner Zuständigkeit, anzuordnen, dass beispielsweise gewisse Lebensmittel nur nach ganz bestimmten Einheiten oder in ganz bestimmten Mengen zum Verkaufe kommen dürfen, oder dass bestimmte Waren nur nach dem Volumen, nicht aber nach dem Gewicht gehandelt werden dürfen. — Solche Normen kann der Bund bloss erlassen in bezug auf Nahrungs- und Genussmittel, soweit ihm dies Art. 69bis BV erlaubt. Er hat denn auch gelegentlich schon von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht [1]. — Seit 1908 ist nun dem Bund durch Art. 34ter BV die Gesetzgebung über das Gewerbewesen übertragen worden. Gestützt darauf könnte der Bund zweifellos Bestimmungen der oben erwähnten Art erlassen [2].

---

[1]) Vgl. Verordnung vom 23. Februar 1926 betreffend Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Art. 101.

[2]) In den Vorarbeiten für eine eidgenössische Gewerbegesetzgebung sind auch Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden. Vgl. *Germann*, O. A., Vorarbeiten zur eidgenössischen Gewerbegesetzgebung. Basel 1927 99.

Bis heute ist aber dieser Verfassungsartikel noch nicht ausgeführt worden, so dass auf diesem Gebiete einstweilen die Kantone noch zuständig sind, sofern der Bund nicht in der Gesetzgebung über Mass und Gewicht von dieser Kompetenz Gebrauch macht.

Ferner ist der Bund auf Grund von Art. 40 nicht zuständig zum Erlass privatrechtlicher Vorschriften, die das Mass- und Gewichtswesen betreffen; denn als dieser Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, lag die Gesetzgebung über das Zivilrecht noch in den Händen der Kantone. Heute würde ihn freilich Art. 64 BV dazu ermächtigen. Doch hat er es bis jetzt unterlassen, eine ähnliche Bestimmung, wie sie etwa das deutsche HGB in § 361 kennt, in das Obligationenrecht, wohin sie allein aufgenommen werden könnte, einzufügen. — Die Normen der geltenden Mass- und Gewichtsordnung der Schweiz haben somit nur öffentlichen (polizeilichen) Charakter. Das hat auch das Bundesgericht anerkannt [1]), und die gleiche Auffassung kam auch anlässlich der Beratung des geltenden MGG in den eidgenössischen Räten zum Ausdruck [2]).

IV. Nachdem wir nun die Grenzen der Kompetenz des Bundes abgesteckt haben, wollen wir uns fragen, welche Normen nun der Bund auf Grund von Art. 40 BV aufstellen kann. — In erster Linie wird er darüber entscheiden können, ob ausser den gesetzlichen auch noch andere Masse, namentlich alte, wie das Pfund, die Mass, der Saum usw., oder fremde, wie der Yard, die Unze usw. im rechtsgeschäftlichen Verkehr erlaubt seien. Um die gesetzlichen Masse zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, wird er auch vorschreiben können, dass unter Umständen — z. B. in Verträgen, öffentlichen Urkunden usw. — Massangaben nur in den gesetzlichen Einheiten gemacht werden dürfen. Endlich wird der Bund

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Züger*. AS *15* 280.

[2]) Vgl. Beratungen des StR. Sten Bull 1908 31.

auch für eine Angleichung und Anpassung der Messgeräte an das gesetzliche System zu sorgen haben; denn was würde es für einen Sinn haben, gesetzliche Masse aufzustellen, wenn doch nur nach andern als gesetzlichen tatsächlich gemessen würde? Deshalb wird es auch zur Aufgabe des Bundes gehören, anzuordnen, dass ein Messstab unter Umständen — z. B. sofern er in einer öffentlichen Verkaufsstelle zur Verwendung kommt, oder wenn er zur Ermittelung der Arbeitsleistung dient — nur gebraucht werden dürfe, wenn er den gesetzlichen Massen entspricht, dass die unter den gleichen Umständen verwendeten Gewichte nur die vom Gesetz sanktionierten Einheiten repräsentieren dürfen, dass ein Elektrizitätsmesser die verbrauchte Elektrizitätsmenge in den gesetzlichen Einheiten anzeigen müsse usw. Das beste Mittel zur Durchsetzung dieser Vorschriften besteht darin, dass der Staat die Eichung dieser Messgeräte verlangt, dass er den sogenannten Eichzwang einführt. Der Bund hat denn auch von jeher in seinen Gesetzen von diesem Eichzwang Gebrauch gemacht. — Damit nun die Eichung ihren Zweck, der darin besteht, die Übereinstimmung eines Messinstrumentes mit den gesetzlichen Massen zu garantieren, nicht verfehlt, musste der Bund auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Messgerät geeicht werden dürfe, wie es beschaffen sein müsse, welche Genauigkeit es haben müsse, wie lange die Eichung Gültigkeit haben solle, wann eine Neueichung nötig werde usw. Diese sogenannten Eichvorschriften sind das notwendige Korrelat zur Aufstellung des Eichzwanges und ihr Erlass gehört deshalb zu der dem Bund durch Art. 40 BV zugewiesenen Aufgabe. Es geht somit nicht an, dass ein Kanton in Abweichung von den Verordnungen des Bundesrates selbständige Bestimmungen über die Eichfähigkeit, die Eichfristen usw. erlässt. Das hatte z. B. der Kanton Graubünden getan: In einer Verordnung hatte er verfügt, dass Bierfässchen alle zwei Jahre neu geeicht werden müssten, während die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1899 dies erst nach drei Jahren vor-

schrieb [1]). Eine solche Vorschrift widerspricht der Bundesgesetzgebung, da diese als eine abschliessende Regelung zu betrachten ist und somit der Ergänzung durch kantonale Normen nicht bedarf, sofern nicht ausdrücklich darauf verwiesen ist. Sie würde heute auch der durch das MGG garantierten Freizügigkeit geeichter Messinstrumente widersprechen [2]).

Durch den Eichzwang allein kann nun aber nicht verhindert werden, dass ein Messinstrument im Laufe der Zeit durch Beschädigung, Beschmutzung usw. derart beeinträchtigt wird, dass man nicht mehr von ihm sagen kann, es sei mit den Einheiten des Gesetzes in Übereinstimmung. Man spricht dann von einem «unrichtigen» Messinstrument. Sache des Staates wird es nun sein, zu verhindern, dass solche Messinstrumente gebraucht werden und, sofern dies doch geschieht, für die Berichtigung oder Beseitigung derselben zu sorgen. — Der Bund wird somit auch bestimmen können, dass unter gewissen Umständen — z. B. im Geschäftsverkehr — nur «richtige» geeichte Messgeräte zur Verwendung kommen dürfen, und was unter einem «richtigen» Messgerät zu verstehen sei.

Endlich wird es auch Sache des Bundes sein, durch vorbeugende Massnahmen und Strafvorschriften für die Einhaltung der verschiedenen gesetzlichen Gebote zu sorgen.

Das sind in grossen Zügen die Möglichkeiten, die sich dem eidgenössischen Gesetzgeber zur Regelung des Mass- und Gewichtswesens bieten. Welcher derselben er sich zur Erreichung seines Zieles bedienen will, ist keine Rechtsfrage,

---

[1]) Vgl. Beschwerden der Rätischen Aktienbrauereien vom 19. Januar 1904 und der Brauerei zum «Cardinal» (BBl 1904 [1] 78 und 84), worauf zwar vom Bundesrate wegen Inkompetenz nicht eingetreten wurde; doch waren die Beschwerdeführer zweifellos im Recht (vgl. *Burckhardt*, Komm. 341). Dagegen ist wohl unrichtig der Entscheid des Bundesrates vom 4. Oktober 1892 i. S. Aktienbrauerei Basel (BBl 1892 [4] 543).

[2]) Vgl. unten § 8 Ziff. I 4.

sondern eine Frage der Gesetzgebungspolitik und kann nur nach selbständiger, sachlicher Erwägung entschieden werden.

Wir wollen nun sehen, ob sich die Gesetzgebung des Bundes an die hier skizzierten Richtlinien gehalten hat, oder — da die Kompetenz des Bundes seither erweitert worden ist — ob sie sich überhaupt an bestimmte Richtlinien gehalten hat. Dies zu tun ist, wenn nicht eine Forderung des Verfassungsrechtes, so doch klarer und planmässiger Gesetzgebung. Das MGG ist nun aber gerade darin mangelhaft, dass es die Frage, wie weit es seine Masse verbindlich machen wolle, also die eigentlich juristische Frage, weder klar eingesehen, noch klar beantwortet hat.

Was zunächst die privatrechtlichen Vorschriften betrifft, so finden wir eine solche im MGG von 1851, wo in Art. 8 die schon erwähnte Bestimmung stand, wonach in Verträgen, in denen Mass und Gewicht gar nicht oder nicht deutlich angegeben war, die gesetzlichen Masse gelten sollten. Diese Vorschrift hat — als ergänzendes Vertragsrecht — zweifellos privatrechtlichen Charakter und war zu jener Zeit, da der Bund zur Gesetzgebung über das Zivilrecht noch nicht zuständig war, verfassungswidrig [1]). Sie hat dann allerdings im Gesetz von 1875 nicht Aufnahme gefunden, und auch im neuen MGG finden wir sie nicht mehr.

Bedeutend zahlreicher sind dann aber die auf Grund von Art. 40 BV erlassenen Bestimmungen mit ausgesprochen gewerbepolizeilichem Charakter. So hat schon das BG über Mass und Gewicht von 1875 angeordnet, dass Brennholz nur in der Länge von einem Meter verkauft werden dürfe. Freilich ist auch diese Bestimmung im neuen MGG weggefallen; sie hat aber wieder in die geltende MGV Aufnahme gefunden [2]). Rein gewerbepolizeilicher Natur sind dann insbesondere manche Vorschriften, die die Eichpflicht betreffen. So erweitert Art. 12 MGV — indem er in unzulässiger Weise über die allgemeine Regel des Art. 25 MGG hinausgeht —

[1]) Vgl. *Burckhardt,* Komm. 340.
[2]) Vgl. MGV Art. 39.

die Eichpflicht für Fässer, sofern dieselben dem Handel mit *Getränken* dienen. Ähnlich lässt Art. 11 MGV die Pflicht zur Eichung von Flaschen abhängen von der Flüssigkeit, mit der sie gefüllt werden: So muss z. B. eine Flasche, die mit Likör, kosmetischen oder pharmazeutischen Mitteln oder mit bestimmten Milchprodukten gefüllt ist, nicht geeicht sein, während eine gleich grosse Flasche andern Inhalts geeicht sein muss. — Auch verlangt z. B. Art. 10 MGV, dass Wagen, die in Apotheken, Bahnhöfen, auf öffentlichen Plätzen usw. aufgestellt sind, geeicht sein müssen; das ist — wie wir noch sehen werden — weder mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 25 MGG über die Eichpflicht, noch mit dem Sinn und Zweck des Art. 40 BV vereinbar.

Wir sehen somit, dass die geltende Mass- und Gewichtsordnung und insbesondere die Verordnungen und ihre zahlreichen Abänderungen die hier aufgestellten Richtlinien vielfach ausser Acht gelassen haben. Auch das Bundesgericht ist dieser Auffassung und hat schon bei Gelegenheit Bestimmungen dieser Verordnungen als gesetzeswidrig erklärt [1]).

Wir wollen nun im Folgenden etwas näher auf die Grundsätze der geltenden Mass- und Gewichtsordnung eintreten. Und zwar gehen wir aus von den Pflichten, welche sie dem Bürger auferlegt. Es sind deren drei: Erstens wird er unter gewissen Umständen gezwungen, in Verträgen die Masse in gesetzlichen Einheiten anzugeben (Art. 27 MGG). Dann verlangt das Gesetz, dass die von ihm verwendeten Messinstrumente unter gewissen Bedingungen geeicht seien (Eichzwang, MGG Art. 25), und endlich fordert es, dass die von ihm gebrauchten Messinstrumente richtig seien (MGG Art. 29). Nachdem wir dann auf diese Weise die Stellung des Bürgers zum Gesetz dargestellt haben werden, können wir uns den Mitteln zuwenden, wodurch den Geboten des Gesetzes Nachachtung verschafft werden soll (prävenierende

[1]) So hat das BG in seiner Entscheidung vom 7. Juni 1923 Art. 12 MGV in der Fassung des BRB vom 14. Juli 1922 als gesetzeswidrig erklärt. (Vgl. unten § 8 Ziff. III 1.)

Massnahmen und Strafen), um dann zuletzt noch auf die Behörden zu sprechen zu kommen, denen die Durchführung des Gesetzes anvertraut ist.

§ 7.

Die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masse in schriftlichen Verträgen und amtlichen Aktenstücken.

Eines der Mittel, wodurch der Staat Einheitlichkeit in das Mass- und Gewichtswesen zu bringen versucht, besteht — wie wir gezeigt haben — darin, dass er unter Umständen die Verwendung seiner gesetzlichen Masse als zwingende Norm vorschreibt. Das kann nun in der Weise geschehen, dass er verlangt, dass die Länge, Schwere usw. einer Sache unter gewissen Voraussetzungen nur in den abstrakten Einheiten der Mass- und Gewichtsordnung umschrieben werde. Bestimmungen dieser Art sind nicht selten. Besonders weit geht z. B. Frankreich in der schon zitierten Loi du 4 juillet 1837 [1]). Aber auch die schweizerischen Gesetze haben von diesem Zwang zur Verwendung der gesetzlichen Masse von jeher Gebrauch gemacht. Die Bundesgesetze von 1851 und 1875 sahen ihn vor für alle Verträge, die nach Inkraftsetzung derselben abgeschlossen würden [2]). Offenbar hatte man aber mit einer so weitgehenden und undurchführbaren Vorschrift keine guten Erfahrungen gemacht, denn das geltende Gesetz schränkte ihn wieder ein auf «schriftlich abgeschlossene» Verträge. Andererseits wurde er allerdings auch ausgedehnt, nämlich auf amtliche Aktenstücke. So lautet denn heute der massgebende Artikel (27 MGG):

«In schriftlich abgeschlossenen Verträgen und in amtlichen Aktenstücken sollen Massangaben nach den im vorliegenden Gesetze festgestellten Masseinheiten bezeichnet werden.»

---

[1]) Vgl. oben 19 f.

[2]) Art. 7 MGG von 1851 und Art. 14 MGG von 1875.

Betrachten wir diese Bestimmung zunächst soweit sie sich auf «*amtliche Aktenstücke*» bezieht! Was sind «amtliche Aktenstücke»? Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft. Ist der Ausdruck identisch mit öffentlicher Urkunde, d. h. einer von einem öffentlichen Glauben geniessenden Beamten ausgestellten Urkunde [1]), oder geht er darüber hinaus und erstreckt sich z. B. auch auf Urkunden, die von Privaten ausgestellt sind aber die den Behörden eingereicht werden (z. B. Prozessschriften)? Oder bezieht er sich auf die im Verkehr der Behörden unter sich verwendeten Urkunden? Nach den in den eidgenössischen Räten geäusserten Meinungen zu schliessen, sollte unter amtlichen Aktenstücken jede von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft ausgestellte Urkunde verstanden sein [2]). Wenn also ein Notar (sofern er — wie das in der Ostschweiz der Fall ist — Beamter ist) einen Vertrag verurkundet und darin die Länge oder Fläche eines Grundstückes in Fuss bzw. Quadratfuss angibt, so verstösst er gegen Art. 27 MGG und wird straffällig. Gleich ergeht es der Gerichtsperson, die etwa in einem Urteil über einen Streit aus Nachbarrecht einen Abstand in alten Massen (z. B. Schuh, Zoll) angibt, obleich vielleicht das kantonale Baugesetz — wie das noch häufig der Fall ist — selbst diese ungesetzlichen Einheiten verwendet [3]). — Und zwar besteht die Strafe in einer Busse von 1—100 Franken. — Dass eine solche Strafe als höchst ungerecht empfunden werden muss, braucht wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden.

Ferner fordert nun das Gesetz die Verwendung der gesetzlichen Masse in «*schriftlich abgeschlossenen Verträgen*».

---

[1]) So hat das Bundesgericht den Ausdruck «Bundesakten» in Art. 61 des Bundesstrafrechts von 1853 interpretiert (BGE *39* [1] 242).

[2]) Vgl. Votum *Kunz* im StR (Sten Bull 1908 25). Man wollte ursprünglich sagen: «in offiziellen Aktenstücken» und zwar «mit Rücksicht auf die Notare, die in einzelnen Kantonen nicht Beamte sind». Doch kam man davon ab, da Notariatsurkunden schon im Ausdruck «schriftlich abgeschlossene Verträge» enthalten seien. (Vgl. Votum *Scherrer* im NR (Sten Bull 1909 116).

[3]) Vgl. Votum *Leumann* im StR (Sten Bull 1908 36).

Auch dieser Ausdruck ist unklar. Sollen unter «schriftlich abgeschlossenen Verträgen» Verträge verstanden werden, die zur Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen, oder genügt schon die Tatsache, dass ein Vertrag — zufällig — auf schriftlichem Wege zustandekommt oder verurkundet wird, um die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masse zu begründen? Das Gesetz scheint das letztere zu wollen. Das ergibt sich daraus, dass schon die frühern Gesetze und auch der Entwurf zum geltenden MGG diese Pflicht für Verträge schlechthin aufstellten, dass man sie dann aber einschränken wollte, da bei mündlichen Verträgen der Beweis für die Übertretung dieser Pflicht in der Regel nicht zu erbringen ist.

Art. 27 verlangt nun nicht, dass, wo in einem schriftlichen Vertrag eine bestimmte Menge einer Sache vermietet, verkauft, verpfändet usw. wird, diese Menge in gesetzlichen Massen umschrieben werde. Er fordert nur, dass wenn überhaupt Masse verwendet werden, dies die gesetzlichen sein sollen. Wo also eine Menge nach einem ganz andern Kriterium als der Länge, Fläche oder dem Gewicht bestimmt wird, z. B. nach der Stückzahl, da besteht auch keine Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masse im Sinne des Art. 27 MGG. Ebensowenig soll durch ihn der sogenannte Kauf in Bausch und Bogen, der Pauschalkauf verunmöglicht werden. Es steht also nichts im Wege, in einem schriftlichen Vertrag den Verkauf so und so vieler Bündel, Büschel, Packungen einer Ware oder eines bestimmten Haufens Holz, einer Kiste Sand, eines Ballens Tuch, eines schlagreifen Waldes oder der Ernte eines Weinberges zu vereinbaren. Das hat auch das Bundesgericht anerkannt [1]).

Welches ist nun die Folge der Übertretung des Gebotes zur Verwendung der gesetzlichen Masse in schriftlichen Verträgen? Zunächst erhebt sich die Frage, ob dieser Übertretung zivilrechtliche Bedeutung zukomme, ob sie insbesondere die Ungültigkeit des Vertrags nach sich ziehen könne. Dies wurde vom Bundesgericht mit Recht verneint,

[1]) Vgl. AS der Entscheidungen des BGer *40* [1] 295.

indem es erklärte, die Vorschriften des schweizerischen MGG seien lediglich verkehrspolizeilicher Natur und ihre Verletzung habe nur strafrechtliche Folgen [1]). Die gleiche Auffassung kam später auch in den Beratungen des geltenden Gesetzes in den eidgenössischen Räten zum Ausdruck [2]). Aber das Gesetz hat sich diese Unterscheidung nicht zunutze gemacht. — Die Strafe, die auf dieser Übertretung steht, ist Busse von 1—100 Franken.

Diese Vorschrift, wonach in schriftlichen Verträgen die gesetzlichen Masse anzuwenden sind, hat die Bedürfnisse des Lebens ganz ausser Acht gelassen. Ist es doch — obgleich das Gesetz diese Masse nicht kennt — z. B. im Holzhandel durchgängig üblich, nach Klaftern zu verkaufen, und wird doch der Preis eines Grundstückes in der Regel nach Quadratfuss berechnet. Auch wird sehr oft nach Pfund, Ellen, Zentner (im Sinn von 50 kg), gelegentlich auch nach Saum, Scheffel usw. gehandelt. Soll nun jemand, wenn er diese Masse in schriftlichen Verträgen verwendet, bloss weil sie nicht als gesetzlich erklärt sind, straffällig werden? Die Tragweite einer solchen Bestimmung wird einem erst bewusst, wenn man bedenkt, dass ein Vertrag auch brieflich abgeschlossen und damit der Tatbestand des Art. 27 verwirklicht werden kann.

Es ist nun schon oft auf die Unbilligkeiten und Härten hingewiesen worden, welche die strikte Anwendung des Art. 27 MGG zur Folge hätte, und auch in den Beratungen der Räte hat man nicht verfehlt, ihn als vexatorisch zu bezeichnen. In der Tat wäre Art. 27 auch vexatorisch, wenn er überhaupt durchführbar wäre. Das ist er aber nicht, denn es ist ganz ausgeschlossen, alle die amtlichen Aktenstücke und schriftlichen Verträge zu kontrollieren, welche Massangaben enthalten. Die Praxis hat sich denn auch sehr wenig um diese Bestimmungen gekümmert, sie hat sie mit der Zeit

---

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Züger*. AS *15* 280.
[2]) Vgl. Diskussion im StR (Sten Bull 1908 30 f.).
[3]) Vgl. Beratungen des StR (Sten Bull 1908 24 ff. und 30 ff.).

ganz einfach ignoriert, so dass sie heute als völlig bedeutungslos gelten können [1]).

Es ist wohl auch nicht zufällig, dass neuere Gesetze, wie z. B. die deutsche Mass- und Gewichtsordnung von 1908, einen solchen Zwang zur Anwendung der gesetzlichen Einheiten gar nicht mehr kennen. Sie haben die Undurchführbarkeit einer solchen Vorschrift eingesehen und sie deshalb fallen gelassen.

Es besteht aber auch für den Bund gar keine Notwendigkeit mehr, die Verwendung der gesetzlichen Masse zwingend vorzuschreiben. Durch die Aufstellung des Eichzwangs wird die Einheitlichkeit von Mass und Gewicht genügend garantiert; denn da im Handel und Verkehr nur geeichte Messgeräte gebraucht werden dürfen, andererseits aber nur den gesetzlichen Massen entsprechende Messinstrumente geeicht werden sollen, wird der Gebrauch anderer als der gesetzlichen Einheiten bei Massangaben sehr erschwert und vielfach gänzlich verunmöglicht.

§ 8.

Eichung, Eichzwang, Eichpflicht.

Wir haben gesehen, dass der Staat unter gewissen Voraussetzungen dem Bürger die Eichung seiner Messgeräte zur Pflicht macht. Das ist der sogenannte Eichzwang. Um seine Bedeutung darzulegen, müssen wir vorerst erklären, was das Wesen der Eichung selbst ist.

I. Die Eichung.

1. Das Wort «eichen» leitet sich ethymologisch her von «eh» oder «ehe» (= Gesetz) und «ehigen» (= gesetzmässig machen). Die Bedeutung, welche das Wort heute hat,

[1]) In der Sammlung der Urteile, die in Anwendung des MGG ergehen und die der Bundesanwaltschaft eingesandt werden müssen, findet sich nicht ein einziges (obgleich deren bereits über 5000 sind), das sich auf Art. 27 bezöge.

stimmt mit dieser sprachlichen Ableitung immer noch überein. Denn durch die Eichung wird bezeugt, dass ein Messwerkzeug mit dem Gesetz übereinstimmt. Wir können den *Begriff* der Eichung geradezu definieren als den Verwaltungsakt, wodurch öffentlich beurkundet wird, dass ein Messinstrument den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2. Das *Verfahren* bei der Eichung gliedert sich in zwei Teile: in die Prüfung und in die Stempelung [1]). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob ein bestimmtes, zur Eichung vorgelegtes Messgerät die dafür vom Gesetz verlangten Eigenschaften habe, mit andern Worten, ob es die sogenannte Eichfähigkeit besitze. Ist dies der Fall, so liegt der Vornahme des zweiten Akts des Eichverfahrens, der Stempelung, nichts mehr im Wege. Diese besteht in der Regel [2]) in der Anbringung der sogenannten Eichzeichen auf dem Messinstrument. Zu diesen Eichzeichen gehört das Stempelzeichen, die Inhaltsmarke, die Jahrzahl und gelegentlich auch die Kontrollnummer. Ob alle diese Zeichen angebracht werden müssen oder ob bei gewissen Instrumenten nur einzelne davon erforderlich sind, bestimmt sich nach dem zu eichenden Messinstrument.

3. Man kann nun verschiedene *Arten* von Eichungen unterscheiden:

Wichtig ist zunächst die Unterscheidung ob die Eichung an einem Messgerät vorgenommen wird, das nach Art. 25 MGG dem Eichzwang unterliegt (z. B. Wagen, Gewichte), oder an einem, das dem Eichzwang überhaupt nicht untersteht (z. B. Wassermesser, Manometer). Man hat diese beiden Arten auch etwa bezeichnet als *Zwangseichung* und *freiwillige Eichung* [3]). Von Eichung im Rechtssinn kann eigentlich — wie wir unter Ziff. 5 zeigen werden — nur bei

---

[1]) Vgl. *Lindenmann*, a. a. O. § 10 Anm. 1.

[2]) Manchmal wird ausserdem noch ein Beglaubigungsschein ausgestellt. Vgl. z. B. AmV Art. 6.

[3]) *Bazille-Meuth*, Das Mass- und Gewichtsrecht Deutschlands 266.

der Zwangseichung gesprochen werden. — Leider haben die Verordnungen zum MGG diese juristisch bedeutsame Unterscheidung nicht gemacht. Der Gesetzgeber scheint sich hier sehr wenig um die Rechtsfragen interessiert zu haben.

Weiterhin kann darnach unterschieden werden, ob ein Messinstrument zum erstenmal geeicht wird oder ob es schon früher geeicht worden ist. Je nachdem spricht man von *Neueichung* oder *Nacheichung*. Viele Messgeräte müssen überhaupt nur einmal geeicht werden, während für andere, z. B. für Fässer, schon nach verhältnismässig kurzer Zeit eine Neueichung vorgeschrieben ist. Diese beiden Eichungsarten müssen deshalb auseinandergehalten werden, weil die Genauigkeit (mit andern Worten die Fehlergrenze) eines Messgeräts eine andere sein darf bei der Nacheichung als bei der Neueichung [1]).

Rein äusserlich unterscheiden sich die Eichungen endlich nach dem Ort der Vornahme und nach der Art des Messwerkzeugs. Insbesondere muss hervorgehoben werden, dass jeder Kanton sein eigenes Stempelzeichen hat (MGV Art. 5). Dass je nach der Art des Messgeräts die Eichzeichen sehr verschieden sind, wurde unter Ziff. 2 erwähnt.

4. *Voraussetzung* der Eichung eines Messinstruments ist die Eichfähigkeit. Nur wenn diese vorliegt, darf die Stempelung erfolgen. — Eichfähig ist nun ein Messgerät dann, wenn es hinsichtlich seiner Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften genügt. Diese sind nun äusserst mannigfaltig und bilden einen Hauptbestandteil der Verordnungen:

a) Besonders zahlreich sind sie in bezug auf das *Material*, den Stoff, aus welchem die Messinstrumente hergestellt sein müssen (vgl. MGV 33, 40, 43, 46, 48, 52, 61, 67 usw.).

b) Häufig wird auch eine bestimmte *Form* oder *Konstruktion* verlangt (vgl. MGV 34, 35, 41, 52, 57, 61, 67, 68 bis 79 usw.). Für gewisse Messapparate ist auch die Zugehörigkeit

---

[1]) Vgl. MGV Art. 7 Al. 2 und 12 Ziff. 5, 84, 87. WmV Art. 20 und 27.

zu einem von der zuständigen Behörde approbierten System erforderlich. Das ist z. B. der Fall für Benzinkannen, Flüssigkeitsmessapparate, Elektrizitätsverbrauchsmesser, Gasmesser, Neigungswagen (vgl. MGV 46, 51; EmV 2; GmV 15; NwV 4).

c) In der Regel wird auch eine bestimmte Art der *Bezeichnung* gefordert, unter Umständen auch die Angabe der Fabriknummer (vgl. MGV 26 Al. 10, 28 III, 48, 65, 80, 60, 67 Al. 8 usw.).

d) Gewöhnlich wird eine bestimmte *Grösse* des Messgeräts vorgeschrieben; namentlich sind Maximal- und Minimalgrössen festgelegt (vgl. MGV 32, 41, 42, 46, 60 usw.).

e) Endlich müssen die zur Eichung eingereichten Messinstrumente eine bestimmte *Genauigkeit* oder *Empfindlichkeit* aufweisen. Insbesondere müssen die sogenannten Fehlergrenzen (Toleranzen) eingehalten werden (vgl. MGV 27, 36, 40, 45 f., 50, 52, 62; EmV 20, 35 f.; GmV 21; AmV 4).

f) Gelegentlich wird noch verlangt, dass sich das zu eichende Instrument in einem bestimmten *Zustand* befinde. So müssen z. B. Bierfässer gepicht sein (vgl. MGV Art. 57).

5. Bedeutsam sind nun vor allem die *Wirkungen* der Eichung. Jede Eichung ist eine amtliche Bescheinigung, eine öffentliche Urkunde. Wer deshalb unbefugterweise Eichzeichen nachahmt oder verändert, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden des Bundes schuldig und wird wegen Fälschung von Bundesakten nach Art. 61 des Bundesstrafrechts von 1853 bestraft (MGG Art. 30 Ziff. 3).

Von besonderer Bedeutung für die Wirkung der Eichung ist nun aber die Unterscheidung von Zwangseichung und freiwilliger Eichung, wie wir sie oben gemacht haben (vgl. Ziff. 3). Die freiwillige Eichung dient lediglich zur Feststellung der Genauigkeit oder Empfindlichkeit des betreffenden Messwerkzeugs. Dadurch, dass diese amtlich vorgenommen wird, wird ihr grössere Glaubhaftigkeit verliehen.

Anders dagegen bei der Zwangseichung, bei jener Eichung, die im Bereiche der Eichpflicht erfolgt. Diese Eichung, und nur sie, ist ein Akt staatlicher Polizeitätigkeit[1]). Durch sie wird ein Messinstrument zum sogenannten Verkehrsmass, d. h. es darf nun in Handel und Verkehr im Sinne von Art. 25 MGG, also da, wo ein Eichzwang besteht, Verwendung finden. Diese Wirkung der Eichung ist nun bei vielen Messinstrumenten befristet: Nach Ablauf einer gewissen Zeit verlieren sie die Eigenschaft als «Verkehrsmass», und es bedarf dann einer Neueichung. Erfolgt diese nicht, und wird ein Messgerät dennoch im Bereich des Eichzwangs verwendet, so gilt es als nicht geeicht, und es erfolgt Bestrafung nach Art. 28 MGG.

Da nun die Eichung durch die Kantone erfolgt und die Zuständigkeit derselben auf ihr Gebiet beschränkt ist, so frägt es sich, ob die Eichung eines Kantons auch in den andern anerkannt werden müsse, oder ob diese verlangen können, dass das betreffende Messgerät, sofern es in ihrem Gebiet verwendet werden wolle, einer neuen Eichung zu unterwerfen sei. Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1851 bestand in vielen Kantonen die Auffassung, die Gültigkeit der Eichung beschränke sich auf das Gebiet des Kantons, der sie vorgenommen habe, und demgemäss unterwarfen sie die aus andern Kantonen stammenden Messinstrumente besondern Eichbestimmungen [2]). Der Bundesrat trat dann aber dieser Auffassung entgegen indem er darauf hinwies, dass die in einem Kanton erfolgte Eichung für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft Geltung habe [3]). Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde bei der Revision des

---

[1]) *Bazille-Meuth*, a. a. O. 266. *Laband*, Staatsrecht *3* 182 macht diese Unterscheidung nicht, sondern bezeichnet die Eichung in unzutreffender Weise allgemein als Akt der staatlichen Polizeitätigkeit.

[2]) So z. B. Baselland, Vollzugsverordnung vom 8. Oktober 1856.

[3]) Vgl. Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Juli 1860 und 22. Oktober 1875 (BBl 1875 [4] 530), sowie *Ullmer*, Staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden von 1848/63 *1* Nr. 80 und *2* Nr. 757.

Mass- und Gewichtsgesetzes im Jahre 1875 der Grundsatz der *Freizügigkeit* geeichter Messinstrumente in das neue Gesetz aufgenommen, der auch in das heute geltende Gesetz übergegangen ist (vgl. Art. 26). Darnach hat eine von einer kantonalen Behörde vorgenommene Eichung von Gesetzes wegen Gültigkeit in allen andern Kantonen.

II. Eichzwang und Eichpflicht im Allgemeinen.

Unter Eichzwang versteht man die Anordnung des Staates, wonach unter bestimmten Umständen Messwerkzeuge geeicht sein müssen. Diesem durch das Gesetz vorgeschriebenen Zwang zur Eichung entspricht auf Seiten des Bürgers die Eichpflicht, d. h. die Pflicht, seine Messgeräte eichen zu lassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Indem man das Objekt dem Subjekt gleichsetzt, spricht man häufig dann, wenn ein Messgerät dem Eichzwang unterliegt, von einem «eichpflichtigen Messgerät». Im gleichen Sinn wird auch der Ausdruck «Verkehrsmass» verwendet. Beide Wendungen finden sich zahlreich in den Verordnungen zum MGG [1]).

Auch das schweizerische MGG kennt den Eichzwang. Es spricht zwar nicht ausdrücklich davon, setzt ihn aber voraus, indem es in Art. 25 MGG die Verwendung *geeichter* Messgeräte vorschreibt.

Der Eichzwang besteht nun aber nicht schlechthin für jedes beliebige Messgerät, sondern nur innerhalb gewisser Schranken. Diese Schranken gilt es nun möglichst genau zu bestimmen. Es ist dies nämlich eine der Fragen, welche am häufigsten praktisch werden und nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben.

Über den Umfang der Eichpflicht gibt uns zunächst Art. 25 MGG Aufschluss:

«In Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen, Thermoalkoholometer,

---

[1]) Vgl. z. B. MGV Art. 8, 11, 12, 12bis.

Gasmesser und elektrische Messinstrumente zur Verwendung kommen.»

Daraus geht vorerst hervor, dass nicht alle Arten von Messgeräten dem Eichzwang unterliegen, sondern nur ganz bestimmte, nämlich Längen- und Hohlmasse, Gewichte, Wagen, Themoalkoholometer, Gasmesser und elektrische Messinstrumente. Das MGG von 1909 hatte die Eichpflicht ursprünglich auch vorgesehen für Wassermesser. Doch erwies sich dies nicht als zweckmässig. Der schweizerische Städteverband gelangte mit einer Eingabe vom 19. November 1923 an den Bundesrat und verlangte die Aufhebung der Eichpflicht für Wassermesser. Dieses Gesuch hatte Erfolg; der Bundesrat änderte im Jahre 1928 Art. 25 MGG in dem gewünschten Sinne ab [1]).

Durch Art. 25 Al. 2 wird der Bundesrat ermächtigt, den Eichzwang auch noch auf weitere Messinstrumente auszudehnen. Bis heute hat er jedoch von dieser Kompetenz nicht Gebrauch gemacht.

Die Frage, was unter Wagen, Gewichten, Gasmessern, Alkoholometern, Elektrizitätsmessern zu verstehen sei, bietet weiter keine Schwierigkeiten, wohl aber die nach der Bedeutung der Ausdrücke «Längen- und Hohlmasse». Was haben wir hier unter dem Begriff «Mass» zu verstehen? Eigentlich fällt darunter jedes Messgerät, das zur Messung der räumlichen Dimension einer Sache dient. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Eichung und Nachprüfung aller dieser Messapparate nicht möglich ist, dass ihr grosse technische Hindernisse im Wege stehen. Denn die im Leben verwendeten Messmaschinen und Messapparate, die zur Ermittelung von Länge und Inhalt dienen, sind sehr oft noch so unzuverlässig, dass es schwer wäre, strenge Vorschriften für die Eichfähigkeit aufzustellen, ohne deren Gebrauch zu verunmöglichen (man denke z. B. an Taxameter); oder aber sie sind so kompliziert,

[1]) Vgl. Botschaft des BR vom 3. Februar 1928 (BBl 1928 1 105). BG vom 27. September 1928 (AS *45* 4). BRB vom 4. Januar 1929 (AS *45* 6).

dass eine Nachprüfung zu mühsam und kostspielig wäre. Die Mass- und Gewichtsverordnungen haben sich deshalb mit einer Aufzählung der Messinstrumente geholfen, welche unter die Begriffe «Längen-» und «Hohlmass» fallen und somit dem Eichzwang unterstehen.

Eine zweite Einschränkung des Eichzwangs besteht darin, dass ein Messgerät nur dann geeicht werden muss, wenn mit ihm *tatsächlich gemessen* wird [1]). Es genügt also nicht zur Begründung der Eichpflicht, dass jemand eine Wage in seinem Keller stehen hat, die er gar nicht braucht, oder dass jemand einen Kessel oder eine Tanse, die zwar nach Liter abgeteilt sind, als Transport- oder Aufbewahrungsmittel benutzt, ohne sie zu Messungen zu brauchen. Nur so ist Art. 25 MGG zu verstehen, der ausdrücklich von einem «Verwenden» spricht, und zwar ist gemeint ein Verwenden als Messgerät. Das hier Gesagte gilt nun, wie wir noch sehen werden, nicht für Fässer und Flaschen. Hier haben die Verordnungen den Grundsatz des Art. 25 MGG durchbrochen und die Eichpflicht in unzulässiger Weise stark erweitert.

Geeicht werden müssen ferner nur Messgeräte, die dem *Metersystem* entsprechen oder entsprechen «wollen», für die also eine bestimmte Anzahl metrischer Einheiten in Anspruch genommen wird. Es kann ja schliesslich auch ein Korb oder ein Stab von beliebiger Grösse einer Quantitätsbestimmung zugrunde gelegt werden. Hier entfällt aber jede Eichpflicht. Auch Messinstrumente, die fremden oder alten Masssystemen entsprechen, sind weder eichfähig [2]) noch eichpflichtig [3]).

Endlich bedarf es zur Begründung der Eichpflicht noch einer weitern Einschränkung: Sie besteht nur für jene Messgeräte, die in «*Handel und Verkehr*» verwendet werden. Die

---

[1]) Urteil des BGer i. S. *Favre* vom 7. Juni 1923 (vgl. «Basler Nachrichten» vom 20. Juni 1923).

[2]) Dieser Grundsatz findet sich zwar in der Gesetzgebung nirgends, wird aber vom MGG und von den Verordnungen stillschweigend vorausgesetzt.

[3]) Im Handel und Verkehr dürfen jedoch nur den Metermassen entsprechende und geeichte Geräte benützt werden.

Gesetze von 1851 und 1875 sagten einfach «im Verkehr». Durch die neue Fassung sollte der alte Begriff aber nicht etwa verändert, sondern bloss besser umschrieben werden.

Der Begriff «Handel und Verkehr» hat der Praxis viel Schwierigkeiten bereitet. Zuerst haben die Verordnungen zum MGG versucht, ihn etwas abzuklären. Sie haben dies aber nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten getan, so dass es schwer fällt, in ihren Umschreibungen den leitenden Grundsatz zu finden. — Ob ein Messinstrument in «Handel und Verkehr» verwendet werde, bestimmt sich nach Art. 8 MGV darnach, dass es sich in bestimmten Räumlichkeiten (Fabriken, Werkstätten, Wirtschaften) «befindet»; ist es also in den in Art. 8 aufgezählten Räumlichkeiten aufgestellt, so gilt es ohne weiteres als eichpflichtig. Ferner wird zur Begründung der Eichpflicht als massgebend erklärt die Tatsache, dass ein Messgerät zur Bestimmung des Arbeitslohnes gebraucht wird, und endlich stellt die MGV die sehr wenig einem Rechtssatz gleichende Bestimmung auf:

«Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen, welche für gewöhnlich zu Privatzwecken, aber zeitweise (und sei es auch noch so selten) zum Ankauf oder Verkauf von Ware gebraucht werden, sind ebenfalls eichpflichtig.»

Etwas bestimmter sprechen sich die EmV und die GmV aus, welche für das Bestehen der Eichpflicht darauf abstellen, ob ein Elektrizitätsmessapparat oder Gasmesser zur Feststellung des Energie- bzw. Gasverbrauchs und damit der Preisberechnung diene. Die WmV, die heute nicht mehr in Kraft ist, sah als entscheidend an, ob ein «Wassermesser für die Preisberechnung der abgegebenen Wassermenge oder für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen die Grundlage bilde».

Wir sehen, es sind sehr verschiedene Kriterien, nach denen man versucht, den Begriff «in Handel und Verkehr» zu erläutern. Und doch stützen sich alle diese Vorschriften der verschiedenen Verordnungen auf Art. 25 MGG, der doch offenbar einen Grundsatz darstellt. Die mangelnde Überein-

stimmung mag wohl daher rühren, das diese Bestimmungen besonders Rücksicht nehmen wollten auf die ausführenden Organe, die Eichmeister, denen die Kontrolle möglichst erleichtert werden sollte. Zu diesem Zweck mussten einfache und schnell übersehbare Tatbestände geschaffen werden, wonach das Bestehen der Eichpflicht sofort ersehen werden kann.

Wir aber müssen darnach trachten, eine grundsätzliche Lösung zu finden, und das soll im folgenden nun versucht werden.

Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass der Eichzwang sich nur erstrecken kann auf die bei der Ausführung von Rechtsgeschäften verwendeten Messgeräte. Wenn Art. 25 MGG die Eichpflicht auf die «in Handel und Verkehr» gebrauchten Messinstrumente beschränkt, so will er auf diesen Grundsatz hinweisen. Nur wenn der Umfang einer nach Mass und Gewicht vereinbarten Verpflichtung ermittelt werden soll, muss das hierbei zur Verwendung kommende Messgerät geeicht sein [1]). Somit sind alle jene Messinstrumente von der Eichpflicht befreit, die im internen Betrieb verwendet werden, die bei Messungen gebraucht werden, die rechtlich ohne alle Bedeutung sind. Dass man für solche Messgeräte eine Eichpflicht nicht statuieren wollte, liegt auf der Hand; es ergibt sich aber auch aus MGV (vgl. Art. 8 Al. 2) und aus den Verhandlungen der Räte [2]).

Wir können also feststellen, dass ausserhalb des Rechtsverkehrs eine Eichpflicht nicht besteht. Fraglich ist nun aber, ob ein Messgerät *immer* der Eichpflicht unterliegt, wenn es bei der Ausführung eines Rechtsgeschäftes gebraucht

---

[1]) Deshalb verlangt Art. 10 MGV zu Unrecht, dass Wagen, die zum Abwägen von Personen bestimmt sind und die in Apotheken, Hotels, Bahnhöfen, auf öffentlichen Plätzen usw. aufgestellt sind, entweder geeicht sein müssen oder die Aufschrift «Nicht amtlich geprüft» tragen sollen. Denn hier soll ja nicht der Umfang irgendeiner Leistung ermittelt werden, sondern die Messung ist hier Gegenstand des Vertrages.

[2]) Vgl. Votum *Scherrer* im StR (Sten Bull 1908 206).

wird, oder ob durch den Ausdruck «Handel und Verkehr» die Eichpflicht eingeschränkt werden sollte, etwa in dem Sinne, dass zur Eichung seiner Messinstrumente nur verpflichtet ist, wer diese gewerbsmässig bei der Erfüllung von Rechtsgeschäften verwendet oder wer sie im öffentlichen Handelsverkehr (z. B. auf Märkten, Messen, in Verkaufslokalen, Wirtschaften) benützt.

Die Antwort, welche uns die Entstehungsgeschichte des MGG, die Verordnungen und die Praxis des Bundesgerichts auf diese Frage erteilen, lautet dahin, dass jedes Messgerät, das zur Feststellung der Grösse einer Rechtsverpflichtung dient, geeicht sein muss. In diesem Sinne wurde bei den Beratungen des MGG im Nationalrat vom Referenten ausgeführt:

«Sobald in irgendeinem Verkehr mit Drittpersonen, auch ausser dem blossen Handelsgeschäft, eine Verwendung von Massen nötig ist, um Rechte und Ansprüche festzustellen und zu sichern, z. B. im Dienstvertrag mit Stücklohn das Messen der verarbeiteten Ware, im Pachtvertrag über eine Liegenschaft das Messen des in Pacht gegebenen Futters usw., müssen diese Masse geeicht, vom Kanton überwacht sein [1])».

Auf dem gleichen Boden steht auch die MGV, wie aus dem schon zitierten Art. 8 Al. 2 deutlich hervorgeht. Im selben Sinne hat sich auch das Bundesgericht vor nicht zu langer Zeit ausgesprochen, indem es ausführte:

«Il serait erroné d'en conclure (sc. de l'art. 25 MGG) que le législateur n'ait voulu viser ici que les personnes qui font métier de vendre certains genres de produits ou que les opérations destinées à laisser un bénéfice... Ces dispositions (sc. l'art. 25 MGG) s'appliquent en réalité à toutes transactions (sauf peut-être celles à titre gratuit) à l'occasion desquelles il importe, pour déterminer les prestations de l'une ou de l'autre partie, de fixer la mesure ou le poids

[1]) Vgl. Votum *Scherrer* im NR (Sten Bull 1908 206).

de la marchandise ou de la chose qui fait l'objet du marché [1]).»

Daraus würde hervorgehen, dass jede Messung, von der die Feststellung der Grösse einer Rechtsverpflichtung abhängt, gleichviel ob sie geheim oder öffentlich, rein zufällig oder gewerbsmässig erfolge, die Verwendung geeichter Messinstrumente erfordere. Diese Auffassung scheint uns aber zu weit zu gehen. Wenn Art. 25 MGG von einer Verwendung der Messgeräte «in Handel und Verkehr» spricht, so wollte er offenbar eine andersartige, dazu im Gegensatz stehende Verwendung ausschliessen.

Denkbar ist z. B., dass man die Verwendung geeichter Messgeräte nur vorschreiben wollte im *öffentlichen* Verkehr, d. h. für den Verkehr mit einem unbestimmten Personenkreis, wie er in Läden und Wirtschaften, auf Messen und Märkten vor sich geht, während der Verkehr, der auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, von der Verpflichtung zum Gebrauch geeichter Messgeräte frei sein sollte. Diese Unterscheidung, die das deutsche Gesetz gemacht hat [2]), scheint jedoch für das schweizerische MGG nicht zuzutreffen. Unser Gesetz wollte gerade unter bestimmten Umständen die Messgeräte der Eichpflicht unterwerfen, wo von einer Verwendung im öffentlichen Verkehr nicht gesprochen werden kann: So sollte insbesondere der Arbeitgeber zur Eichung derjenigen Messinstrumente verpflichtet werden, deren er sich zur Ermittelung der Arbeitsleistung und damit des Lohnes seiner Arbeiter bedient [3]), ebenso muss nach EmV Art. 1 ein Kraftwerk, das einer Gemeinde oder einem andern Kraftwerk Elektrizität liefert, zur Feststellung der geleisteten Strommenge geeichte Elektrizitätsmesser benützen.

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Favre* vom 7. April 1923 (nicht publiziert).

[2]) Deutsche Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 § 6. Vgl. auch *Plate*, Kommentar zur deutschen MGOrdg 28 und *Bastie-Meuth*, a. a. O. 138.

[3]) Vgl. MGV Art. 8 Al. 1.

Dagegen scheint für die Entscheidung der Frage, ob ein Messgerät in «Handel und Verkehr» verwendet werde, diejenige Unterscheidung von grösserer Bedeutung, die darauf abstellt, ob ein Messinstrument bei *gewerbsmässigem* oder bei gelegentlichem Abschluss von Rechtsgeschäften gebraucht wird. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit enthält neben dem Merkmal der Erwerbsabsicht auch das einer gewissen Regelmässigkeit, Planmässigkeit und Dauer [1]). Gerade dieses Moment scheint uns ausschlaggebend für den Begriff «Handel und Verkehr», mit andern Worten für die Frage, wann ein Messgerät eichpflichtig sei [2]). Wenn es zur regelmässigen, dauernden Tätigkeit einer Person gehört, Rechtsgeschäfte abzuschliessen und sich bei deren Ausführung einer Wage, eines Längen- und Flüssigkeitsmasses usw. zu bedienen, so sollen diese Messinstrumente geeicht werden müssen. In diesem Sinne haben wir den Begriff «Handel und Verkehr» zu verstehen. Dagegen soll nicht der Bauer, der gelegentlich ein paar Zentner Rüben verkauft oder der Gärtner, der zufällig einmal einem Bekannten ein paar Meter Draht verkauft zur Eichung seiner Wage, bzw. seines Längenmasses verpflichtet werden. Wohl aber muss der Händler seine Wage, der Wirt seine Schenkgefässe, der Weinhändler seine Fässer, das Gaswerk seine Gasuhren eichen lassen. — In dieser Weise muss Art. 25 MGG ausgelegt werden. Die Interpretation, die ihm das Bundesgericht in dem zitierten Entscheid gegeben hat, geht weit über den Sinn und Zweck der Mass- und Gewichtsordnung hinaus und muss zu unverständlichen Härten führen.

Nachdem wir nun den Bereich der Eichpflicht festgestellt haben, müssen wir uns fragen, welche Folgen die Übertretung der Vorschriften über die Eichpflicht nach

[1]) *Stier-Somlo*, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft *2* 808.

[2]) Ganz ähnlich ist die Regelung der deutschen MGOrdg: § 6 statuiert zwar die Eichpflicht im «öffentlichen Verkehr», doch ist in § 22 Bestrafung nur vorgesehen für Personen, die in Ausübung eines Gewerbes § 6 übertreten. (Vgl. *Lindenmann*, a. a. O. Anm. 3 zu § 22.) Für die deutsche Praxis vgl. *Goltdammer*, *40* 354 und *46* 463.

sich zieht. Diese Folgen sind strafrechtlich oder administrativ. Strafrechtlich insofern, als die Verwendung ungeeichter Messgeräte im Bereiche der Eichpflicht mit Bussen von 1—100 Franken geahndet wird[1]); administrativ insofern, als ungeeichte Messinstrumente von Amtes wegen berichtigt oder, wenn dies nicht möglich ist, konfisziert werden können (MGG Art. 33). Dagegen ist es zivilrechtlich ohne Bedeutung, ob bei Ausführung eines Rechtsgeschäftes geeichte Messwerkzeuge verwendet werden oder nicht. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte im Jahre 1922 die Frage zu begutachten, ob ein Abonnent einer Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsversorgung zur Bezahlung einer Rechnung verpflichtet sei, die sich auf Angaben eines ungeeichten, aber nach Gesetz eichpflichtigen Messinstrumentes stütze. In zutreffender Weise hat es darauf geantwortet, dass ein Abonnent auch bei Verwendung ungeeichter Messapparate durch das liefernde Werk zur Bezahlung der tatsächlich gelieferten Menge verpflichtet sei. Doch könne der Abnehmer natürlich bestreiten, dass ihm die in Rechnung gestellte Menge geliefert worden sei, und der Richter werde die Registrierung eines ungeeichten Instruments kaum als beweiskräftig annehmen; wenn aber die Nachprüfung des Instrumentes ergebe, dass es richtig funktioniere, so habe der Abonnent den vollen Betrag der Rechnung zu bezahlen [2]). — Umgekehrt kann natürlich auch die Richtigkeit eines *geeichten* Messgeräts bestritten werden (vgl. unten § 9 Ziff. 3).

III. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen über die Eichpflicht.

Die Verordnungen zum MGG haben, abweichend von den soeben entwickelten Grundsätzen, für gewisse Arten von Messgeräten besondere Vorschriften aufgestellt. So

[1]) MGG Art. 28.

[2]) Vgl. Gutachten des eidgenössischen JuPolDep. vom 4. Dezember 1922 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2553 III).

wurde im Interesse des internationalen Handelsverkehrs in Art. 9 MGV die Verwendung von Messgeräten zugelassen, die nicht den schweizerischen, sondern ausländischen Massen entsprechen. Solche Messgeräte sind in der Schweiz nicht eichfähig und können daher auch nicht der Eichpflicht unterstellt werden. Doch hat man ihre Verwendung zugelassen im Hinblick darauf, dass sie in unserer Exportindustrie häufig gebraucht werden müssen. Als Beispiel möge hier erwähnt werden, dass die von unserer Textilindustrie nach den angelsächsischen Ländern ausgeführten Gewebe und Geflechte immer nach Yards abgemessen werden.

Ferner wird von der Eichpflicht Umgang genommen bei ganz feinen Wagen und Gewichten (vgl. MGV Art. 9 Al. 2 Ziff. 1 und 2). Wegleitend war wohl dafür die Erwägung, dass solche Messinstrumente den vom Gesetz aufgestellten Fehlergrenzen ohnehin entsprechen dürften.

Die wichtigste Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften über die Eichpflicht bilden aber die Bestimmungen über die *Eichung von Fässern und Flaschen.* Die MGV hat es für nötig gefunden, hier ganz besondere Regeln über die Eichpflicht aufzustellen. Das mag daher rühren, dass diese Gefässe bald als Messinstrumente, bald als Aufbewahrungs- und Transportmittel und häufig auch als beides zugleich dienen. Das erschwert natürlich die Kontrolle darüber, ob die Eichpflicht in dem Sinne, wie wir sie unter Ziff. II umrissen haben, gegeben sei, ungemein und müsste, wollte man sich an diese Grundsätze halten, zu zahllosen Streitigkeiten führen. — Wir wollen nun versuchen, die besondern Grundsätze, die hier gelten, darzustellen. Doch müssen wir die Eichung von Fässern und die Eichung von Flaschen auseinanderhalten und getrennt behandeln, da sich für beide sowohl nach der MGV als auch nach der Rechtsprechung bedeutende Unterschiede ergeben.

1. Die Eichung von Fässern.

Es ist wohl kaum möglich, sich aus dem Text der MGV und ihrer zahlreichen Abänderungen ein genaues Bild darüber

zu machen, wann ein Fass der Eichpflicht unterliege. Aufschluss in dieser Frage kann allein der Werdegang der heutigen Gesetzesvorschriften und die Judikatur geben. Erst ein eingehendes Studium derselben vermag uns einen Begriff des überaus schwer zu übersehenden Rechtszustandes zu vermitteln.

Berichtigt sei zunächst eine unzutreffende Ansicht, die sich nicht selten bei den untern Gerichtsinstanzen finden lässt: Dass nämlich bloss Fässer, die im Handel und Verkehr mit *Getränken* verwendet werden, eichpflichtig seien, dass aber die Eichpflicht nicht bestehe für Benzin-, Petroleum-, Ölfässer usw., auch wenn sonst die Voraussetzungen der Eichpflicht vorliegen. Der missverständliche Wortlaut von Art. 12 MGV schliesst allerdings eine solche Interpretation nicht aus. Doch würde sie unzweifelhaft im Widerspruch stehen zu Art. 25 MGG. Dass für solche Fässer die Eichpflicht besteht, lässt sich aber auch aus der MGV ableiten, nur nicht aus Art. 12, sondern aus Art. 11, wo ganz allgemein von «Gefässen» die Rede ist, wozu doch auch die Fässer zu zählen sind. Art. 12 ist dann eben in dieser Hinsicht als lex specialis zu Art. 11 aufzufassen und betrifft bloss jene Fässer, welche dem Handel mit Getränken dienen. Nur für sie gilt die verschärfte Eichpflicht des Art. 12. — In diesem Sinne hat sich auch das Bundesgericht ausgesprochen [1]).

Wir können somit feststellen, dass für jene Fässer, die nicht dem Getränkhandel dienen, die allgemeinen Regeln über die Eichpflicht (wie wir sie unter II entwickelt haben) gelten, dass dagegen auf die zum Handel mit Getränken bestimmten Fässer die besondern Vorschriften des Art. 12 zur Anwendung kommen. Mit diesen Spezialbestimmungen müssen wir uns somit allein noch beschäftigen.

Art. 12 verlangte die Eichung in seiner ursprünglichen Fassung nur, wenn ein Fass voll angefüllt zum Verkaufe gelangte (beim sogenannten «fassweisen» Verkauf); gleich-

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Schaad* vom 13. Juni 1919 (vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2552 I).

gültig war, ob nach Volumen oder nach Gewicht verkauft wurde; im ersten Fall bedurfte es der Litereichung, im zweiten der Taraeichung. Das Bundesgericht hat diesen zwar sehr weiten, aber doch gerechtfertigten Eichzwang als gesetzmässig erklärt [1]). Dagegen hat es später ausdrücklich hervorgehoben, dass er nur soweit reichen dürfe, als ein Fass tatsächlich Masscharakter habe, d. h. wo es unmittelbar, ohne dass weitere Messinstrumente erforderlich wären, der Ermittelung der in ihm enthaltenen Flüssigkeitsmenge diene; dass aber da, wo dem Fass bloss die Rolle eines Gefässes zukomme, die Menge also auf andere gesetzmässige Weise festgestellt werde — z. B. durch Abwägen des leeren und des gefüllten Fasses und Berechnung der Differenz zwischen diesen beiden Resultaten, oder durch Anfüllen mit andern geeichten Flüssigkeitsmassen (z. B. Kesseln, Flaschen) — von Eichpflicht nicht gesprochen werden könne [2]). Eine solche Auslegung schien nun aber den Verwaltungsbehörden nicht als angängig. Sie erblickten darin eine sehr wesentliche Erschwerung einer wirksamen Kontrolle und eine Quelle fortwährender Anstände [3]). Um dem vorzubeugen hat deshalb der Bundesrat durch Beschluss vom 14. Juli 1922 den Art. 12 MGV abgeändert [4]) und ihm eine neue Fassung gegeben, wonach ganz allgemein alle Fässer, welche im Handel und Verkehr zur Verwendung kommen — ob sie nun als eigentliche Messinstrumente oder als blosse Transportmittel dienen — dem Eichzwang unterstellt werden. Ausnahmen wurden bloss mit Rücksicht auf den internationalen Handel gemacht und unter bestimmten Umständen auch für Weinfässer aus Tannenholz [5]).

---

[1]) BGer *47* [1] 348.

[2]) Urteil des BGer i. S. *Coulet et Bueche* vom 29. September 1922 (nicht publiziert).

[3]) Bericht des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht an die Bundesanwaltschaft vom 5. März 1923 (nicht publiziert).

[4]) AS *38* 457.

[5]) Art. 12 Ziff. 4 und 5 der Verordnung zur MGV vom 14. Juli 1922.

Durch Urteil vom 7. Juli 1923 [1]) hat aber das Bundesgericht zutreffend erklärt, der Bundesrat habe dadurch seine Kompetenz überschritten und die fragliche Verordnung sei gesetzeswidrig. Es führte aus, indem es an seiner im Entscheid vom 22. September 1922 i. S. Coulet et Bueche dargelegten Ansicht festhielt, es genüge zur Begründung der Eichpflicht nicht, dass ein Fass zur Bestimmung des Volumens einer Flüssigkeitsmenge verwendet werden *könne*, es müsse vielmehr tatsächlich auch als Messinstrument gebraucht werden; die bundesrätliche Verordnung dehne aber die Eichpflicht weit über Art. 25 MGG aus und es wäre zur Erreichung des von ihr beabsichtigten Zweckes eine Abänderung des MGG unerlässlich.

Der Bundesrat hat dann aber aus dieser Entscheidung die Konsequenz nicht gezogen und den Art. 12 in den vom Bundesgericht beanstandeten Teilen abgeändert, sondern anlässlich einer Revision der MGV [2]) wurde Art. 12 unverändert übernommen und dem Bundesgericht durch Aufnahme eines Art. 12bis bloss in einer Hinsicht eine Konzession gemacht. In Art. 12bis wird nämlich bestimmt, dass Fässer, welche Privaten gehören, nicht unter die Eichpflicht fallen, sofern der unter Ziff. 2 des neuen Artikels genannte ausserordentlich schwierige Beweis gelingt. — Es ergibt sich also aus Art. 12bis argumento e contrario, dass alle Fässer, welche Personen gehören, die mit Getränken Handel treiben, eichpflichtig sind, sofern sie im Handel, also namentlich bei Kaufgeschäften, irgendwie — sei es als Messinstrumente, sei es bloss als Transportmittel — verwendet werden [3]). Steht dagegen ein Fass im Eigentum eines «Privaten» (also wohl einer nicht mit Getränken handelnden Person), so besteht — wenn es unter den gleichen Umständen verwendet

[1]) Urteil des BGer i. S. *Favre* vom 7. Juni 1923 (vgl. «Basler Nachrichten» vom 20. Juni 1923).

[2]) BRB betreffend Abänderung der MGV vom 10. Februar 1928 (AS *44* 18).

[3]) Vgl. Gutachten des eidgenössischen JuPolDep vom 28. April 1916 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2546 III).

wird — eine Präsumtion der Eichpflicht, die nur durch den komplizierten Beweis des Art. 12bis Ziff. 2 entkräftet werden kann.

Das Bundesgericht hat bis heute noch nicht Gelegenheit gehabt, zu der Verordnung von 1928 Stellung zu nehmen. Ob es ihr seine Zustimmung erteilen wird, darf mit Fug bezweifelt werden. Den von ihm aufgestellten Grundsätzen entspricht sie jedenfalls nicht. Besonders unzutreffend scheint, dass man für die Frage, ob ein Fass der Eichpflicht unterliege, darauf abstellt, wem es gehöre. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis erklärt, dass die Person des Eigentümers für die Eichpflicht ohne Bedeutung sei [1]). Entscheidend ist lediglich, ob das Fass in einer die Eichpflicht bedingenden Weise tatsächlich verwendet wird [2]).

Dass die Rechtslage, wie sie heute auf diesem Gebiete besteht, unklar und unbefriedigend ist, dürfte durch die vorstehenden Ausführungen erwiesen sein. Es wäre zu wünschen, dass sie bald — sei es durch die Rechtsprechung, sei es durch die Verwaltung — abgeklärt würde; denn wir stehen vor einem der häufigsten und wichtigsten Anwendungsfälle der Mass- und Gewichtsordnung; Unsicherheit in dieser Frage ist daher besonders nachteilig.

Diese Grundsätze über die Eichpflicht von Fässern werden nun noch durchbrochen von verschiedenen *Spezialvorschriften*, die wir hier noch anfügen müssen:

a) Fässer, welche bloss im internationalen Handel zur Verwendung kommen, bedürfen der schweizerischen Eichung nicht, sofern sie die Eichzeichen eines andern Landes tragen. Immerhin müssen die schweizerischen Bestimmungen über

---

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Droz* vom 5. November 1918 (nicht publiziert); i. S. *Coulet* et *Bueche* vom 29. September 1922 und *47* [1] 348.

[2]) Dieser Grundsatz gilt auch in Deutschland, das eine solche Ausdehnung des Eichzwanges, wie ihn die Verordnung von 1928 eingeführt hat, nicht kennt. (Vgl. *Plato*, a. a. O. 52 und *Bazille-Meuth*, a. a. O. 182).

die Gültigkeitsdauer der Eichung eingehalten werden (MGV Art. 12 Ziff. 3).

b) Keine Eichpflicht besteht unter bestimmten Voraussetzungen für Weinfässer aus Tannenholz, welche zum Bezuge neuer Weine im inländischen Produktionsgebiet dienen (MGV Art. 12 Ziff. 5).

c) Die wichtigste Ausnahme von den Bestimmungen über die Eichpflicht der Fässer stellt Art. 12 Ziff. 4 lit. *a* auf. Darnach sind *Originalfässer*, sofern sie ganz gefüllt zum Verkaufe gelangen, von der Eichpflicht befreit. Das sind Fässer, die eine ganz bestimmte Grösse haben und im Handel mit besondern Namen bezeichnet werden (Oxhoft, Fuder, Barrique usw.). Es findet hier nicht ein Verkauf nach Litern, sondern nach Gebinden, also nach der Stückzahl, statt [1]). Der Händler bestellt nicht so und soviele Liter Wein, sondern so und soviele Fuder, Oxhoft usw. Deshalb entfällt hier die Eichpflicht [2]).

2. Die Eichung der Flaschen.

Ausser für die Eichung der Fässer stellt die MGV auch noch spezielle Vorschriften auf für die Eichung von Flaschen. Wir müssen deshalb auch diesen Fall hier ins Auge fassen.

Auszugehen haben wir von MGV Art. 11 Ziff. 1, wonach der Eichpflicht die Flaschen unterliegen, in denen Flüssigkeiten per Liter oder dessen Vielfachen oder Unterabteilungen verkauft werden. Damit ist gesagt, dass eine Flasche auch dann geeicht sein muss, wenn sie selbst nicht als Messinstrument dient, sobald nur die Flüssigkeit, die sie enthält, nach Litern verkauft wird. — Doch hat es damit noch nicht sein Bewenden, und man würde fehl gehen, wollte man annehmen, die Frage, wann eine Flasche geeicht sein müsse, sei

---

[1]) Vgl. Urteil des bernischen OG i. S. *Walther* vom 11. März 1927 (ZBJV *64* 257). Ferner *Bazille-Meuth*, a. a. O. 184.

[2]) Zweifelhaft mag es aber sein, ob diese Masse in schriftlichen Verträgen (vgl. oben § 7) verwendet werden dürfen.

damit gelöst. Das zeigt sich, sobald man Art. 11 Ziff. 3 liest, wo es ganz allgemein heisst:

«Flaschen, welche nicht unter Ziff. 2 fallen» (von welchem Spezialfall wir noch sprechen werden) «müssen einer eichfähigen Grösse entsprechen und geeicht sein.»

Damit wird die Eichpflicht ganz bedeutend erweitert und zwar auf ganz ähnliche Weise, wie das für die Fässer geschehen ist (vgl. Ziff. 1). Massgebend ist darnach allein, ob eine Flasche bei der Lieferung verkaufter Flüssigkeiten Verwendung finde; die Frage, ob ihr auch tatsächlich die Rolle eines Messgeräts zukomme, wird gar nicht berücksichtigt.

Das Bundesgericht hat diese Regelung als zu Recht bestehend anerkannt und Art. 11 in dem Sinne ausgelegt, dass alle Flaschen, in denen Flüssigkeiten verkauft werden — gleichviel ob der Inhalt nach Litern oder Gewicht bestimmt oder überhaupt nicht gemessen werde — unter die Eichpflicht fallen. (Vorbehalten hat es selbstverständlich den noch zu erwähnenden Abs. 2 Art. 11 MGV). Freilich hat es zugleich hervorgehoben, «dass der Wortlaut des Art. 11 auch so ausgelegt werden könne, dass nur beim Verkauf nach Litern eine Pflicht zur Eichung bestehe und dass bei einer solchen Auslegung eine Bestrafung nicht erfolgen dürfe [1])». Diese Entscheidung befriedigt nicht, sie ist widerspruchsvoll. Freilich ist die Verordnung sehr unklar, aber man kann doch nicht zwei ganz verschiedene Auslegungen derselben als zulässig erklären.

Die von der MGV in Art. 11 geschaffene Regelung, die wir oben dargelegt haben, steht in offenem Widerspruch zu Art. 25 MGG, der die Eichpflicht — wie wir wiederholt betont haben — auf die Fälle beschränkt, wo nach Mass zu leisten ist und wo tatsächlich gemessen wird. Wenn das Bundesgericht diese Regelung nicht beanstandet hat, so hat

---

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Huber* vom 31. März 1927 (vgl. Auszug bei *Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2552 II).

es damit die von ihm selbst in bezug auf die Eichpflicht der Fässer aufgestellten Grundsätze verleugnet, die richtigerweise doch auch auf Flaschen anzuwenden wären. Das bernische Obergericht hat denn auch mit Recht den viel zu weiten Art. 11 MGV kritisiert und seine Gesetzmässigkeit bezweifelt, indem es annahm, dass eigentlich von einer Eichpflicht nicht gesprochen werden könne, wo – wie in dem zu beurteilenden Fall, da Sirup in Korbflaschen nach Gewicht verkauft worden war — die Flasche lediglich als Behältnis diente [1]). Doch glaubte es wohl zu Unrecht [2]), die Verordnung — als für die kantonalen Instanzen verbindlich — respektieren zu müssen.

Eine grosse Zahl von Flaschen unterliegt nun aber den hier dargelegten Grundsätzen über die Eichpflicht nicht. Aus verschiedenen Gründen hat Art. 11 Al. 2 MGV *Abweichungen* davon zugelassen:

a) Zunächst nimmt die MGV alle jene Flaschen von der Eichpflicht aus, die eine bestimmte Grösse überschreiten aber eine andere bestimmte Grösse nicht erreichen und die als Behältnisse für bestimmte Flüssigkeiten dienen (Art. 11 Ziff. 2 lit. *a* und *b*), vorausgesetzt freilich, dass sie nicht als Hohlmasse im Sinne von Art. 11 Ziff. 1 benützt werden. Bestimmend für diese Sonderregelung waren praktische Erwägungen. Man wollte damit die sogenannten ganzen und halben *Normalflaschen* von der Eichpflicht befreien. Das sind die im Handel mit Getränken am meisten verwendeten Flaschen von bestimmtem Fassungsvermögen und bestimmter Form. Zur Zeit als die Verordnung in Kraft trat, gab es Millionen solcher Flaschen; hätten diese alle geeicht werden müssen, so hätte dies für die Inhaber grosser Flaschenlager eine ausserordentlich hohe, kaum tragbare Belastung bedeutet. Die Verordnung glaubte deshalb in

---

[1]) Bernisches OG i. S. *Mercenat* (ZBJV *53* 471).

[2]) Vgl. *Fleiner*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht 416 und *Huber, H.*, Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund und den Kantonen 120.

dieser Beziehung den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen [1]).

b) Ferner brauchen nicht geeicht zu werden die Flaschen, die besondere Flüssigkeiten enthalten (Art. 11 Ziff. 2 lit. *d—i*): z. B. Liköre, gewisse Milchprodukte, Chiantiwein, Mineralwasser, kosmetische, chemische und pharmazeutische Produkte. Es sind das meist Originalflaschen, d. h. Flaschen, welche zufolge ihrer eigenartigen Form überhaupt nicht den Eindruck eines bestimmten Fassungsvermögens erwecken und deshalb den Käufer auch nicht darüber täuschen [2]). Auch für diesen Fall ist natürlich wieder Art. 11 Al. 1 MGV vorzubehalten.

c) In letzter Linie muss noch erwähnt werden, dass besonders kleine Flaschen (deren Fassungsvermögen 2 dl nicht übersteigt) nicht der Eichpflicht unterliegen. Der Grund dieser Vorschrift ist wohl darin zu suchen, dass solche Flaschen höchst selten tatsächlich zur Bestimmung des Gehaltes gebraucht werden.

§ 9.

Die Pflicht zur Verwendung „richtiger" Messgeräte.

Neben der Eichpflicht und der Pflicht zur Anwendung der gesetzlichen Einheiten in schriftlichen Verträgen kennt das MGG noch eine dritte Pflicht: Die Pflicht zur Verwendung richtiger Messinstrumente. Eine Norm, die diese Pflicht — ähnlich wie in Art. 25 die Eichpflicht — ausdrücklich festlegen würde, findet sich zwar im MGG nicht. Es ist in Art. 29 aber eine Sanktion für die Übertretung dieser Pflicht vor-

[1]) Die Tatsache, dass die Eichpflicht davon abhängig gemacht wird, dass die betreffenden Flaschen ein gewisses Maximal- und Minimalfassungsvermögen nicht über- bzw. unterschreiten, wird damit gerechtfertigt, dass der Käufer vor dem Irrtum bewahrt werden soll, er kaufe eine Liter- oder Halbliterflasche, während die Flasche in Wirklichkeit einen geringeren Inhalt hat. (Entscheid des BGer i. S. *Miotto* vom 24. November 1926, nicht publiziert.)

[2]) Entscheid des BGer i. S. *Miotto* vom 24. November 1926.

gesehen, woraus hervorgeht, dass man eine solche Norm tatsächlich aufstellen wollte.

Schon die beiden frühern Bundesgesetze über Mass und Gewicht hatten die Verwendung richtiger Messgeräte vorgeschrieben [1]). Damals spielte diese Bestimmung noch eine viel bedeutendere Rolle als heute, weil man noch keine Nacheichungspflicht kannte. Erst die Verordnung von 1899 [2]) führte erstmals die Nacheichung von Fässern und anderer hölzerner Masse ein; dadurch hat die Pflicht zur Anwendung richtiger Messinstrumente viel von ihrer Bedeutung verloren; denn da nun eine grosse Zahl wichtiger Messgeräte nach einiger Zeit wieder geeicht werden müssen, wird dem Unrichtigwerden in vielen Fällen vorgebeugt. — Durch die Verordnungen zum neuen MGG wurden die Wirkungen der Eichung noch für verschiedene andere Messgeräte befristet und damit die Pflicht zur Nacheichung begründet: so für Kastenmasse, bestimmte Arten von Wagen, Gasmesser und Elektrizitätsmesser [3]).

Unsere Aufgabe ist es hier, diese Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte näher zu umschreiben; insbesondere werden wir uns fragen, was unter dem Ausdruck «richtig», wie ihn das MGG gebraucht, zu verstehen sei. Sodann werden wir versuchen zu bestimmen, wie weit diese Pflicht reicht, und endlich ihr Verhältnis zur Eichpflicht besprechen.

1. Art. 29 Al. 2 MGG versucht Aufschluss über den *Begriff der Richtigkeit* zu geben, indem er den Begriff des unrichtigen Messgerätes umschreibt:

«Als unrichtig gelten die Masse oder Messinstrumente, welche über die in der Vollziehungsverordnung festgelegten Grenzen hinaus von der Richtigkeit abweichen.»

Will man dieser Definition einen vernünftigen Sinn entnehmen, so muss man sich darüber klar werden, dass der

---

[1]) Art. 8 MGG von 1851 und Art. 16 MGG von 1875.

[2]) AS, NF *17* 465.

[3]) Vgl. MGV Art. 12 Ziff. 2, 56, 41 Al. 4, 84, 87; EmV Art. 40; GmV Art. 25.

Ausdruck «Richtigkeit» hier nicht im technischen Sinn zu verstehen ist, sondern dass ihm hier die Bedeutung von «wahrer Grösse» zukommt, d. h. derjenigen Grösse, die das betreffende Messgerät in abstrakten Einheiten in Anspruch nimmt und die sich durch die Aufschrift dokumentiert. — Der Klarstellung bedarf nun aber auch noch der Ausdruck «Grenzen». Natürlich sind darunter sie sogenannten Fehlergrenzen oder «Toleranzen» verstanden. Die Verordnungen kennen aber verschiedene Arten von Fehlergrenzen. Für uns kommen hier vornehmlich zwei in Betracht: Die Grenzen, innerhalb deren sich ein Messgerät halten muss, um eichfähig zu sein, und die Grenzen, die ein Messgerät nicht überschreiten darf, sofern es (in einem noch zu beschreibenden Umfang) tatsächlich verwendet wird. Die einen werden technisch als Eichfehlergrenzen [1]), die andern als Verkehrsfehlergrenzen bezeichnet. Je nachdem man die eine oder andere Grenze im Auge hat, kann man von einem bestimmten Messgerät sagen, es besitze die «Eichrichtigkeit» oder die «Verkehrsrichtigkeit» [2]). Hier fragen wir nun nur nach der Verkehrsrichtigkeit, denn die Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte bezieht sich ja — wie der Name schon sagt — nicht auf die Eichung, sondern auf die tatsächliche Verwendung der Messgeräte. Wir können somit zusammenfassend sagen: Ein Messgerät gilt dann als richtig, wenn es von der wahren Grösse nicht über die Verkehrsfehlergrenze hinaus abweicht.

Die Verkehrsfehlergrenzen werden nun in der Regel nicht selbständig, sondern im Verhältnis zu den Eichfehlergrenzen berechnet, und zwar wird ausgegangen von den Fehlergrenzen für Neueichungen. So sagt Art. 7 Al. 2 MGV:

«Die Fehlergrenzen der im Verkehr stehenden Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen betragen, vorbehältlich

---

[1]) Vgl. oben § 8 Ziff. 4 lit. *e*.
[2]) Nach *Bazille-Meuth*, a. a. O. 201 ff.

spezieller Bestimmungen dieser Verordnung, das Doppelte der für die Neueichung festgesetzten Beträge.» Eine andere Regelung gilt allerdings für Elektrizitätsverbrauchsmesser und Gasmesser [1]). In der Regel fallen die Verkehrsfehlergrenzen zusammen mit den Nacheichungsfehlergrenzen; doch erleidet auch diese Regel eine Ausnahme in bezug auf Elektrizitätsverbrauchsmesser und Gasmesser.

Ein Beispiel möge das Gesagte erläutern: Nehmen wir z. B. an, ein Gewichtstein trage die Aufschrift «10 kg». Zur Eichung wird ein solcher Gewichtstein noch zugelassen, wenn er tatsächlich 0,8 Gramm mehr oder weniger wiegt als 10 kg [2]). Innerhalb dieser Grenzen hat er noch die Eichrichtigkeit. Verkehrsrichtig ist er dagegen, solange er nicht um 1,6 Gramm von 10 kg abweicht. Erst wenn die Unrichtigkeit diese Grenzen überschreitet, darf der Gewichtstein nicht mehr in Handel und Verkehr verwendet werden; wer ihn dennoch verwendet, verletzt die Pflicht, nur «richtige» Messgeräte zu gebrauchen.

2. Versuchen wir nun festzustellen, wie weit diese Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte reicht. Wenn man sich an den Wortlaut des Art. 29 MGG halten wollte, so könnte man auf den Gedanken kommen, es gehe neben der Pflicht zur Verwendung geeichter Messinstrumente noch eine zweite Pflicht einher, «richtige» Messinstrumente zu verwenden, und diese Pflicht sei ganz unbestimmt. Das hiesse aber dem Gesetz einen Sinn beilegen, den es nicht haben kann. Denn wir haben ja schon wiederholt hervorgehoben, dass die Normen der Mass- und Gewichtsordnung ausserhalb des rechtsgeschäftlichen Verkehrs keine Geltung beanspruchen. — Die Pflicht, richtige Messgeräte zu verwenden, besteht aber nicht einmal für den ganzen rechtsgeschäftlichen Verkehr. Dem Gesetz war es nur darum zu tun, die in «Handel und Verkehr» gebrauchten Messgeräte einer Kontrolle zu unterwerfen, und deshalb hat es auch nur für sie die Eichpflicht statuiert.

[1]) Vgl. EmV Art. 41 und GmV Art. 21 Al. 2.
[2]) Vgl. MGV Art. 21 lit. *d*.

Es hätte aber auch keinen Sinn, die Pflicht, richtige Messwerkzeuge zu gebrauchen, weiter auszudehnen, denn die Richtigkeit bestimmt sich ja nach der Eichung; will man folglich verlangen, dass ein Messgerät richtig sei, so muss man auch seine Eichung fordern.

Wir können deshalb mit gutem Grund erklären, dass der Gebrauch richtiger Messgeräte nur in den Fällen vorgeschrieben ist, wo geeichte Messinstrumente verwendet werden sollen, mit andern Worten, dass jene Pflicht in ihrem Geltungsbereich zusammenfällt mit der Eichpflicht. Das hat auch das deutsche Gesetz ausdrücklich festgelegt [1]). Aber auch unsere Verordnungen haben sich mit Recht, trotz des missverständlichen Wortlauts des Art. 29 Al. 1 MGG, an diesen Grundsatz gehalten [2]), indem sie die Kontrolle hinsichtlich der Richtigkeit auf die eichpflichtigen Messinstrumente beschränkten.

3. Es liegt uns nun noch ob, auf das *Verhältnis der Eichpflicht zur Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte* hinzuweisen. Wir haben bereits von einer Beziehung derselben gesprochen unter Ziff. 2: von der Übereinstimmung in bezug auf den Geltungsbereich der beiden Pflichten. Hier soll nun noch die Frage berührt werden, ob noch weitere Zusammenhänge bestehen, ob insbesondere die Erfüllung der einen Pflicht von der Erfüllung der andern dispensiert.

Häufig kommt es vor, dass ein Messgerät zwar ordnungsgemäss geeicht ist, dass es aber infolge von Beschmutzung, Beschädigung, Abnutzung oder anderer Beeinträchtigungen nicht mehr richtig ist. In diesem Falle vermag die Tatsache der Eichung den Schuldigen nicht zu bewahren vor Bestrafung wegen Verletzung der Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte.

Umgekehrt kann ein Messinstrument zwar richtig, aber nicht geeicht sein. Auch hier enthebt die Richtigkeit nicht

---

[1]) Deutsche Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 Art. 13.

[2]) Vgl. MGV Art. 7 Al. 1. EmV Art. 39, 41.

von der Bestrafung wegen Verletzung der Vorschriften über die Eichpflicht.

Möglich ist auch, dass ein gar nicht eichfähiges Messinstrument richtig ist. Wird es im eichpflichtigen Verkehr verwendet, so wird nicht wegen Unrichtigkeit des Messgeräts gestraft, sondern wegen Verletzung der Eichvorschriften.

Wir sehen also, dass die beiden Vorschriften abgesehen vom Geltungsbereich keinen Zusammenhang haben. Beide bestehen unabhängig nebeneinander [1]).

§ 10.

Die Präventivmassnahmen und Strafen der Mass- und Gewichtsordnung.

Die Mass- und Gewichtsordnung darf sich nicht damit begnügen Gebote aufzustellen, sie muss auch für eine Sanktion sorgen, sofern dieselben nicht eingehalten werden. Erst dadurch erhalten ihre Vorschriften eigentlich den Charakter von Rechtssätzen.

Die Mass- und Gewichtsordnung sorgt nun in zweifacher Weise für die Durchsetzung ihrer Normen: Einmal sucht sie durch unmittelbaren Zwang der Verletzung ihrer Gebote vorzubeugen. Das geschieht durch die sogenannten Präventivmassnahmen: So werden unrichtige Messgeräte berichtigt oder konfisziert, ungeeichte Messinstrumente zwangsweise geeicht. Dadurch wird eine zukünftige gesetzwidrige Verwendung dieser Instrumente verhindert. — Nun steht es aber nicht in der Macht der mit der Mass- und Gewichtspolizei betrauten Organe, jede Verletzung der Mass- und Gewichtsordnung zu verhindern. In diesen Fällen greift das MGG zur Strafe,

---

[1]) So auch *Bazille-Meuth*, a. a. O. 204 ff. *Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch (6. Auflage) sagt in Anm. 2 zu § 369: «Die stattgehabte Eichung berührt das selbständige Erfordernis der Richtigkeit eines Masses nicht». — Über das Verhältnis der Bestrafung der verschiedenen Vorschriften vgl. unten § 10 Ziff. 2.

zur Repressivmassnahme: Sie ist die notwendige Folge eines vergangenen gesetzwidrigen Verhaltens. Wer beispielsweise in Handel und Verkehr ungeeichte oder unrichtige Messgeräte verwendet hat, wird bestraft. — Die vom MGG mit Strafe bedrohten Handlungen lassen sich scheiden in spezifische Übertretungen der Mass- und Gewichtsordnung (*Delikte der Verwaltungspolizei*) und in *Delikte des gemeinen Strafrechts* (vgl. unten Ziff. 2 und 3).

Was nun das Verhältnis der beiden Arten von Massnahmen (Strafen und Präventivmassnahmen) zueinander betrifft, so lässt sich sagen, dass sie oft im gleichen Falle zur Anwendung kommen. Wer z. B. in Handel und Verkehr eine ungeeichte Wage gebraucht hat, wird bestraft, und zugleich kann auch noch seine Wage zwangsweise geeicht werden. Er wird also für die bisherige rechtswidrige Verwendung einer ungeeichten Wage bestraft und eine weitere zukünftige rechtswidrige Verwendung wird verhindert. — Was verhindert wird, gibt nicht Anlass zu Strafe, wohl aber was nicht verhindert werden konnte.

1. Die Präventivmassnahmen.

Die rechtliche Natur verschiedener unter diesem Titel zusammengefasster Massnahmen ist bestritten. Insbesondere werden sie gelegentlich als Nebenstrafen bezeichnet [1]). Es ist nun nicht zu verkennen, dass mehrere derselben einen ausgesprochenen Strafcharakter haben, doch darf andererseits nicht übersehen werden, dass sie auch selbständig, unabhängig von einer Hauptstrafe, vorkommen, und überdies scheint das vorbeugende Element ausschlaggebend zu sein, so dass wir nicht gezögert haben, sie hier unterzubringen.

a) Die Zwangseichung. Sie ist ein Fall der sogenannten «Ersatzvornahme», der «Zwangsvollstreckung zur Erwirkung vertretbarer Handlungen [2])». Sie greift namentlich dann

---

[1]) *Bazille-Meuth*, a. a. O. 216.
[2]) *Jellinek, W.*, Verwaltungsrecht, 324.

Platz, wenn der Eichpflichtige seiner Pflicht nicht nachkommt. Es wird ihm eine Frist angesetzt, innerhalb welcher er für die Eichung zu sorgen hat, und wenn er sich nicht an dieselbe hält, so nimmt die zuständige Behörde die Eichung zwangsweise auf seine Kosten vor (vgl. MGG Art. 33, MGV Art. 13).

b) Die Konfiskation. Von diesem Mittel macht die Mass- und Gewichtsordnung ziemlich häufig Gebrauch. Es kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ungesetzliche, also nicht eichfähige Messinstrumente im Bereich der Eichpflicht benützt werden (MGV Art. 13, 26, 38, 59). Ferner auch, wenn ein Messgerät so weit von der Richtigkeit abweicht, dass es nicht mehr berichtigt werden kann (MGV Art. 29, 38, 59).

Durch die Konfiskation geht das Eigentum an dem konfiszierten Gegenstand auf den Staat über. In der Regel ist er in der Verfügungsmacht darüber nicht beschränkt, er kann den Gegenstand — was häufig geschieht — gemeinnützigen Anstalten zuwenden oder selbst verwenden, er kann ihn aber auch vernichten oder unbrauchbar machen. In bestimmten Fällen ist ihm aber ein besonderes Verhalten vorgeschrieben, und diesen Fall kennt nun auch unsere Mass- und Gewichtsordnung. So schreibt z. B. Art. 13 MGV vor, dass Messgeräte, die nicht mehr richtiggestellt werden können, nicht mehr in den Verkehr gelangen dürfen, und Art. 33 MGG verfügt die Unbrauchbarmachung von gefälschten Stempeln und Messinstrumenten [1]).

Bestritten ist, ob der Staat bei der Konfiskation die Rechte Dritter zu respektieren habe, ob er insbesondere ein Messinstrument konfiszieren dürfe, das nicht dem gehört, der es tatsächlich gebraucht hat. Die herrschende Meinung geht heute dahin, die Einziehung sei mit Rücksicht auf ihren polizeilichen Charakter auch zulässig, wenn der Täter nicht

---

[1]) Vgl. auch Entwurf zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 Art. 215.

Eigentümer des betreffenden Gegenstandes sei [1]). Das neue deutsche Gesetz hat dies in § 22 ausdrücklich bestimmt.

Fraglich ist auch, ob die Konfiskation von Messinstrumenten einer richterlichen Bestätigung bedürfe, oder ob sie von den Kontrollorganen rechtsgültig verhängt werden könne (sogenannte polizeiliche Konfiskation). Richtigerweise muss wohl angenommen werden, dass die polizeiliche Konfiskation zulässig ist, wenn die zu konfiszierenden Gegenstände als «gefährlich gelten müssen oder wenn ein Missbrauch derselben infolge ihrer schädlichen Beschaffenheit nahe liegt [2])». Das letztere ist bei unrichtigen und nicht eichfähigen Messgeräten der Fall, so dass hier die polizeiliche Konfiskation gegeben ist.

c) Die Unbrauchbarmachung. Das MGG und die Verordnungen sehen die Unbrauchbarmachung als selbständiges Institut nicht vor. In der Praxis hat es sich aber mit der Zeit eingebürgert, und zwar kommt es namentlich zur Anwendung bei Wagen: Man lässt die vorschriftswidrigen Messgeräte zwar unversehrt, bringt sie aber — z. B. durch Entfernung eines wesentlichen Bestandteils oder Plombierung — in einen Zustand, der die Verwendung verunmöglicht. Zur Unbrauchbarmachung wird namentlich dann gegriffen, wenn die Eichung nicht sofort möglich ist. Oft soll dadurch auch verhindert werden, dass grosse wertvolle Geräte, z. B. Gefässe, wegen geringfügiger eichtechnischer Mängel der Einziehung verfallen [3]).

[1]) So *Olshausen*, Kommentar zum deutschen StR (6. Aufl.) Anm. 2 *f.* zu § 369 und Anm. 11 zu § 40. Ebenso *Binding*, Grundrisse zum gemischten deutschen StR und *Berner*, Lehrbuch des deutschen StR 233: «Gehören die Gegenstände dritten Personen, so wird in der Regel deren Eigentum geachtet. Ausnahmen von dieser Regel treten hauptsächlich bei solchen Gegenständen ein, welche nicht bloss in der Hand des Täters, sondern auch in der Hand dritter Personen, also absolut gefährlich sind, wie falsche Münzen, unerlaubte Masse, Gewichte usw.».

[2]) So *Stooss*, Zur Natur der Vermögensstrafen. Berner Diss 1878 23 und *v. Buri*, Die Natur der Vermögensstrafen, Gerichtssaal *30* 247 f.

[3]) Vgl. *Lindenmann*, Kommentar zur deutschen MGOrdg in Stegleins Handwörterbuch 1011.

Eine ähnliche Funktion kommt auch dem sogenannten *Kassationsstempel* zu. Durch ihn werden die Eichzeichen eines zwar vorschriftsgemäss geeichten, aber unrichtigen Messgeräts annuliert. Dadurch gilt es als ungeeicht und darf somit im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr benützt werden. In der Regel wird mit der Kassation der Eichung das betreffende Messinstrument konfisziert (MGV Art. 13, 59).

d) Die Streichung aus dem Fabrikationsregister. Das ist eine sehr einschneidende Massnahme. Sie kann nur verhängt werden über Fabrikanten von Handelswagen. Handelswagen können nämlich nur geeicht werden, wenn sie mit einer beim eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht hinterlegten Fabrikmarke versehen sind. Wenn nun ein Fabrikant wiederholt mangelhafte Handelswagen herstellt, so kann ihm seine Marke durch einen Entscheid der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission entzogen werden [1]); die von ihm hergestellten Wagen dürfen dann nicht mehr zur Eichung zugelassen werden (vgl. MGV Art. 67 Ziff. 8). Der Entscheid der MGKommission hat aber keine rückwirkende Kraft; diejenigen Instrumente, welche sich schon im Verkehr befinden, werden davon nicht berührt.

Eine ganz ähnliche Massnahme ist der *Entzug der Systemzulassungsbewilligung.* Wir haben schon früher gesehen, dass bestimmte Messinstrumente — wie Neigungswagen, Gasmesser, Elektrizitätsverbrauchsmesser usw. — nur eichfähig sind, wenn sie einem von der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission approbierten System entsprechen, mit andern Worten, wenn der Fabrikant für diese Messgeräte die Zulassungsbewilligung erwirkt hat. Diese Bewilligung kann nun dem Fabrikanten unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wegen Mangelhaftigkeit seiner Erzeugnisse, entzogen werden (vgl. z. B. EmV Art. 17 f.). Die Entziehung hat die Wirkung, dass von nun an keine Messgeräte des betreffenden Systems mehr in Verkehr gesetzt werden dürfen. Diejenigen

[3]) Vgl. BBl 1915 I 759 und *Burckhardt,* Bundesrecht 5 Nr. 2551 II.

aber, die sich schon im Verkehr befinden, werden von dieser Massnahme nicht betroffen. Die Feststellung, ob ein Messgerät vor oder nach dem Entzug der Bewilligung in den Verkehr gesetzt wurde, ergibt sich aus dem Datum der Eichung.

2. Die Delikte der Verwaltungspolizei.

I. *Die strafbaren Tatbestände.* Entsprechend den drei Pflichten, welche das MGG statuiert, können wir auch die Übertretungen der Mass- und Gewichtspolizei in drei Gruppen einteilen: in solche gegen die Pflicht zur Anwendung der gesetzlichen Masse in schriftlichen Verträgen und amtlichen Aktenstücken, in solche gegen die Eichpflicht, und in solche gegen die Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte.

a) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Anwendung der gesetzlichen Masse in schriftlichen Verträgen und amtlichen Aktenstücken. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass Art. 27 vorschreibt, dass in schriftlichen Verträgen und amtlichen Aktenstücken Massangaben nur nach den gesetzlichen Einheiten gemacht werden dürfen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit Busse von 1—100 Franken bedroht. Auch von der Unzulänglichkeit dieser Vorschrift, die heute als überholt gelten kann, war bereits die Rede, so dass wir hier auf weitere Ausführungen verzichten können (vgl. oben § 7).

b) Zuwiderhandlungen gegen die Eichpflicht. Von grösster Bedeutung ist nun die Übertretung der Eichvorschriften. Auch hier ist die Strafe Busse von 1—100 Franken. Gleichgültig ist, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Neueichpflicht oder gegen die Nacheichpflicht vorliegt. Dies Mass- und Gewichtsordnung verbietet allerdings nur den Gebrauch ungeeichter Masse. Nun sind zwar nacheichpflichtige Masse schon früher geeicht worden, die Wirkung dieser Eichung ist aber — wie wir gesehen haben — befristet; nach Ablauf der Nacheichungspflicht gelten sie als ungeeicht. Folglich ist Art. 28

MGG, der schlechthin den Gebrauch ungeeichter Masse verbietet, auch auf diesen Fall anwendbar [1]).

c) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Verwendung richtiger Messgeräte. Besondere Strafen sieht das MGG in Art. 29 vor für die Verwendung unrichtiger Messgeräte: Die Busse beträgt hier 1 –200 Franken. Schwierigkeiten macht in der Praxis sehr oft die Frage, ob neben diesem Delikt auch noch Betrug vorliege. Entscheidend für das Vorliegen des Betruges ist die Tatsache, dass der Täter sich dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen sucht, dass er beim Gegenkontrahenten die Meinung erweckt, er bediene sich gesetzmässiger Instrumente [2]). Lässt sich die Betrugsabsicht nachweisen, so liegt Idealkonkurrenz [3]) vor zwischen dem Polizeidelikt des Art. 29 MGG und dem Betrug des gemeinen Strafrechts [4]). Kann die Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden, so hat es bei der Übertretungsstrafe des Art. 29 sein Bewenden.

II. *Das Verschulden.* Wie in vielen Polizeigesetzen, so besteht auch im MGG Unklarheit darüber, ob für Übertretungen derselben das Verschulden Voraussetzung eines Strafentscheides ist, und, wenn dies bejaht wird, welches Verschulden erforderlich ist.

Aufschluss über diese Frage gibt uns das MGG nur in bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Verwendung richtiger Messinstrumente, indem es «wissentlichen» Gebrauch, also Vorsatz, fordert [5]) (Art. 29). Damit reduziert sich für uns das Problem — bei der Bedeutungs-

---

[1]) Vgl. Urteil des bernischen OG i. S. *Flückiger* vom 14. Januar 1920 (ZBJV 56 284) und MGV Art. 59 Al. 3.

[2]) *Zeulmann*, a. a. O. 166.

[3]) So auch *Lindenmann*, a. a. O. Anm. 3 zu § 13. Vgl. auch *Frank*, Kommentar zum deutschen StG 651.

[4]) In der Praxis tritt hier in der Regel Kumulation der Strafen ein. Ausdrücklich verlangt dies die englische Weights and Measures Act von 1889 sect. 4. Dagegen wird in Deutschland nur wegen Betrugs bestraft. Vgl. *Zeulmann*, a. a. O. 166.

[5]) Zu erwägen wäre de lege ferenda, ob nicht auch — wie dies in der deutschen MGOrdg § 13 der Fall ist — die fahrlässige Verwendung

losigkeit der Delikte gegen die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Masse — auf die Frage nach dem Verschulden bei den Delikten gegen die Eichpflicht.

Ist nun die Übertretung der Eichpflicht ein sogenanntes Formaldelikt, d. h. ein Delikt, das ein Verschulden nicht voraussetzt? Das Bundesgericht hat diese Frage nie klar beantwortet. Dagegen hat es wiederholt erklärt, dass — da im MGG eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts fehle — nach der Praxis [1]) angenommen werden müsse, es genüge blosse Fahrlässigkeit zum Verschulden [2]); und zwar werde Fahrlässigkeit schon beim Vorliegen des objektiven Tatbestandes vermutet [3]); Sache des Angeschuldigten sei es dann, diese Vermutung durch den Nachweis besonderer Entschuldigungsgründe zu entkräften. — Dadurch, dass das Bundesgericht eine solche Präsumtion aufstellt, beantwortet es die Frage nach dem Erfordernis der Schuld, die es glaubte umgehen zu können, in positivem Sinne; denn wo es keiner Schuld bedarf, bedarf es auch keiner Schuldvermutung. Jedenfalls ist aber die Praxis des Bundesgerichts in dieser Frage noch nicht abgeklärt [4]); sie scheint — in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Wissenschaft [5]) — eher dahin zu gehen, eine strafrechtliche Haftung bei Fehlen der Schuld abzulehnen [6]).

---

unrichtiger Messgeräte zu bestrafen sei. Vgl. *Lindenmann*, a. a. O. Anm. 3 zu § 13 MGO.

[1]) Vgl. BGE *26* [1] 340 und *51* [1] 61.

[2]) BGer *43* [1] Nr. 45 und Entscheidung i. S. *Giolivano* vom 21. Oktober 1921 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2553 II).

[3]) Vgl. BGer i. S. *Giolivano* und *47* [1] 350.

[4]) Vgl. die neuesten Entscheidungen: AS *56* [1] 419 und 560.

[5]) Vgl. *v. Hippel*, Deutsches Strafrecht *2* 287 f. und *Walter Jellinek*, Verwaltungsrecht 337 f. Ferner speziell für das Mass- und Gewichtsrecht: *Olshausen*, a. a. O. Nr. 2 zu § 369 und *Lindenmann*, a. a. O. Anm. 8 zu § 22.

[6]) In Art. 56 *1* 560 sagt das Bundesgericht: «Die allgemeine Entwicklung geht dahin, dass auch bei Übertretungen das Verschulden Strafvoraussetzung sei.»

Geteilter Meinung kann man allerdings darüber sein, ob eine Schuldvermutung, wie sie das Bundesgericht in seiner Praxis verwendet, im Strafrecht am Platze sei. In der Wissenschaft wird das durchwegs verpönt; doch lässt man neuerdings Ausnahmen zu in den Fällen, wo — wie auch bei den Verletzungen der Eichpflicht — regelmässig Schuld vorliegt, der Nachweis aber nicht sicher zu führen ist, während der Täter, wenn einmal die Schuld fehlt, dies gewöhnlich darzutun vermag [1]).

Zur Milderung dieser aussergewöhnlich strengen Haftung hat das Bundesgericht in seiner Praxis die Tatsache als Entschuldigungsgrund anerkannt, dass die übertretene Vorschrift nicht so klar ist, dass sie von dem durch sie Betroffenen unzweideutig verstanden werden kann [2]). Der Grundsatz error iuris nocet gilt also hier nicht uneingeschränkt. — Diese Feststellung ist für uns besonders bedeutungsvoll, weil es gerade den Vollziehungsverordnungen zum MGG — wie wir öfters Gelegenheit hatten zu konstatieren — vielfach an der nötigen Klarheit und Verständlichkeit gebricht.

III. *Die strafbaren Personen.* Endlich müssen wir uns noch fragen, wer bei Übertretungen der Mass- und Gewichtsordnung strafbar wird. Da lässt sich grundsätzlich sagen, dass immer derjenige strafrechtlich haftbar wird, der das ungeeichte oder unrichtige Messgerät im Bereich der Eichpflicht tatsächlich gebraucht, der also die eigentliche Messung vornimmt. Lässt eine Vertragspartei die Messung durch Angestellte vornehmen, so wird sie — sofern den Angestellten nicht auch ein Verschulden trifft — allein bestraft. Ist die Vertragspartei eine juristische Person, so wird nach der Praxis des Bundesgerichts der verantwortliche Leiter des betreffenden Betriebes strafbar [3]).

[1]) Vgl. *v. Hippel*, a. a. O. 2 287.

[2]) Entscheidung des BGer i. S. *Huber* vom 31. März 1927 (vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2552 II).

[3]) Vgl. Entscheidung des BGer i. S. *Prager* vom 14. Februar 1922; i. S. *Favre* vom 21. Februar 1923 (nicht publiziert) und i. S. *Huber* vom 31. März 1927.

Gleichgültig ist aber, in wessen Eigentum das mangelhafte Messgerät steht [1]; es kommt also nicht darauf an, ob der Käufer oder der Verkäufer das vorschriftswidrige Fass gestellt hat, strafbar wird immer der, welcher sich desselben als Messinstrument bedient[2]. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass es ohne Bedeutung sei, wem das Messgerät gehöre, macht nur MGV Art. 12 Ziff. 6: Hier wird der Eigentümer für den vorschriftswidrigen Gebrauch des Fasses als haftbar erklärt.

Die allgemeine Regel, wonach nur die tatsächliche Verwendung eines unrichtigen oder ungeeichten Messinstruments Strafe nach sich zieht, erfährt nun eine wichtige Ausnahme durch Art. 8 MGV. Darnach genügt es, dass sich vorschriftswidrige Messgeräte in allgemein zugänglichen Räumen wie Verkaufslokalen, Wirtschaften usw. *befinden*, um Strafbarkeit zu begründen. — Durch diese Bestimmung sollte die Aufgabe der Kontrollorgane erleichtert werden, indem man ihnen den Nachweis der tatsächlichen Verwendung ersparen wollte. Dass die Vorschrift zweckmässig ist und allein eine wirksame Kontrolle gewährleistet, kann wohl nicht bestritten werden. Es fehlt ihr aber die gesetzliche Grundlage. Um diese zu schaffen, hätte man wohl gut getan, eine ähnliche allgemeine Vorschrift in das MGG aufzunehmen, wie sie das deutsche Gesetz hat, das neben der Verwendung auch die *Bereithaltung* ungeeichter und unrichtiger Messgeräte unter Strafe stellt [3].

3. Die Delikte des gemeinen Strafrechts.

Mit der Mass- und Gewichtsordnung stehen in Berührung eine ganze Anzahl von Vergehen des gemeinen Strafrechts.

---

[1]) Entscheidung des BGer i. S. *Coulet-Bueche* vom 29. September 1922 (nicht publiziert) und *47* [1] 348.

[2]) Entscheidung des BGer i. S. *Droz* vom 5. November 1918 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2553 I).

[3]) Deutsche Mass- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 §§ 6 und 13 (RgesBl 1908 349).

Wir können uns hier mit einer summarischen Aufzählung begnügen. In Betracnt fallen namentlich:

a) Urkundenfälschung. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass durch die Eichung eine öffentliche Urkunde ausgestellt wird. Wer deshalb unbefugterweise Eichzeichen nachahmt oder verändert, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden des Bundes schuldig und wird wegen Fälschung von Bundesakten nach Art. 61 des Bundesstrafrechts von 1853 bestraft (MGG Art. 30 Al. 3). Die Beurteilung solcher Vergehen unterliegt demnach der Bundesgerichtsbarkeit [1]).

Der Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch hat für diesen Fall der Urkundenfälschung einen speziellen Tatbestand geschaffen in Art. 214 Al. 2 und 3. Im Gegensatz zu Art. 61 des Bundesstrafrechts verlangt er aber neben dem objektiven Moment der Fälschung auch noch ein subjektives: Die Täuschungsabsicht. Dieses Erfordernis wird in der Regel auch vorliegen, wenn die objektive Voraussetzung erfüllt ist.

b) Geltendmachung von gefälschten Urkunden. Dieser Tatbestand ist in unserm Gebiet dann verwirklicht, wenn Messgeräte mit gefälschten oder verfälschten Eichzeichen im eichpflichtigen Verkehr Verwendung finden. Auch hier greift heute noch Art. 61 des Bundesstrafrechts ein. Der VE zum StGB hat hier ebenfalls einen speziell auf das Mass- und Gewichtswesen zugeschnittenen Tatbestand geschaffen (Art. 214 Al. 4).

c) Anfertigung oder Verschaffung von Geräten zur Fälschung oder Verfälschung amtlicher Zeichen. Unter diesen Tatbestand fällt die unbefugte Herstellung von Eichstempeln. Das Bundesstrafrecht kennt diesen Tatbestand nicht. Doch kann derjenige, welcher unbefugterweise Eichstempel herstellt, wegen Teilnahme an der Urkundenfälschung (Gehilfenschaft) bestraft werden.

[1]) Vgl. Art. 32 MGG und Art. 125 und 148 BG über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

Der VE zum StGB, der die Anfertigung von Geräten zur Fälschung amtlicher Zeichen zu einem eigenen Delikt stempelt, würde hier eine empfindliche Lücke ausfüllen [1]).

d) Betrug. Sehr oft liegt neben einer Übertretung der Vorschriften der Mass- und Gewichtsordnung auch Betrug vor [2]). Insbesondere kommt er neben der Verwendung unrichtiger Messgeräte vor, und die Entscheidung, ob bloss ein Polizeidelikt oder ein Vergehen des gemeinen Strafrechts vorliegt, bereitet nicht selten erhebliche Schwierigkeiten (vgl. oben Ziff. 2 I *c*). Möglich ist endlich Betrug auch in Idealkonkurrenz mit der Geltendmachung gefälschter Eichzeichen: dann nämlich, wenn jemand Eichzeichen gefälscht hat nicht — oder nicht bloss — um die Eichgebühren zu umgehen, sondern um sich durch Täuschung dritter Personen z. B. der Käufer, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

§ 11.

Organisation und Aufgaben der Behörden.

I. Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen.

Nach Art. 40 BV hat der Bund die das Mass- und Gewichtswesen betreffenden allgemeinverbindlichen Normen aufzustellen; aber die Anwendung dieser Normen ist Sache der Kantone. Sie haben für die Eichung der eichpflichtigen Messgeräte zu sorgen, die in Handel und Verkehr verwendeten Messinstrumente zu kontrollieren und die Fehlbaren zu bestrafen. Dem Bund steht nach Art. 40 Al. 2 BV bloss ein Aufsichtsrecht über diese Tätigkeit der Kantone zu.

---

[1]) Vgl. Botschaft des BR zu einem Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 54.

[2]) Vgl. z. B. *Burckhardt,* Bundesrecht 5 Nr. 2554: Entfernung des eingegossenen Bleis aus einem Gewichtstein. Hier liegt Betrug vor und eine Übertretung nach Art. 28 MGG.

Diese Verteilung der Aufgaben war anfangs zweckdienlich und konnte ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden. Als aber mit den Fortschritten der Technik neue Masse und Messgeräte aufkamen und man schliesslich die Anwendung des Gesetzes auch auf diese ausdehnte, erwies sie sich als unzulänglich. Die Verifizierung von Gasmessern, Wassermessern, elektrischen Apparaten, Alkoholometern, Mikrometerschrauben usw. erforderte kostspielige Apparaturen, geschultes Personal und grosse Lokalitäten; das konnten die Kantone nicht aufbringen. Da man aber für die meisten dieser Instrumente die Eichpflicht statuiert hatte, so musste man auch die nötigen Eichstellen und Kontrollorgane schaffen. Es war deshalb nicht verwunderlich, wenn der Bund die Sache an die Hand nahm und diese Aufgabe dem Amt für Mass und Gewicht übertrug [1]). Allerdings widersprach dies dem Wortlaut der Verfassung und beschränkte die Kantone in ihrer Kompetenz, da der Bund hier nicht nur Vorschriften aufstellte, sondern sie auch selbst durchführte. Aber niemand machte sich deswegen Gedanken, denn einmal stand es fest, dass die Verfassung nur die Bestimmungen durch die Kantone angewendet wissen wollte, welche sich auf die in Handel und Verkehr gebräuchlichen, gewöhnlichen Hohlmasse, Längenmasse, Gewichte und Wagen beziehen, also auf jene Messgeräte, die man in Handel und Wandel täglich verwendete; und sodann hatte die eidgenössische Eichstätte schon längst besonders feine Messinstrumente selbst gestempelt, so dass nur ein längst bestehender Zustand gesetzlich anerkannt wurde [2]). Überdies wurde, um den Beteiligten entgegenzukommen, der Bundesrat ermächtigt, Zweiganstalten des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht zu errichten (MGG Art 16).

Die Mitwirkung des Bundes bei der Anwendung des MGG beschränkt sich also auf die Verifizierung der oben

[1]) Vgl. *Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2544 I und Botschaft des BR vom 9. Juni 1906 (BBl 1906 [3] 897 ff.).

[2]) Vgl. Votum *Scherrer* im NR (Sten Bull 1907 206).

erwähnten Messapparate und die Beaufsichtigung des ganzen Mass- und Gewichtswesens. Unter den Behörden, die mit dieser Aufgabe betraut sind, steht an erster Stelle der *Bundesrat*, dem die Oberaufsicht zusteht. Er übt diese zum grössten Teil aus durch das *eidgenössische Amt für Mass und Gewicht*, welchem als technische Aufsichtsbehörde eine Kommission von Fachleuten, die *eidgenössische Mass- und Gewichtskommission*, vorsteht. Dem eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht angegliedert und seiner Aufsicht unterstellt sind dann die sogenannten *Prüfämter*, die in der ganzen Schweiz zerstreut sind und denen die Eichung der in Handel und Verkehr gebrauchten Gasmesser und elektrischen Apparate obliegt. Endlich sind als Hilfsorgane des Bundes noch zu erwähnen die *Zollämter*, welche den Verkehr mit bestimmten Messinstrumenten an der Landesgrenze zu überwachen haben [1]). — Bei Übertretungen des MGG amtet das *Bundesgericht* als Kassationsinstanz.

An der Spitze der kantonalen Beamtenhierarchie steht der *Regierungsrat*, dem von Gesetzes wegen und durch die Verordnungen bestimmte Aufgaben zugeteilt sind. Ihm folgt die *Aufsichtsbehörde*, die in mehreren Kantonen in zwei Instanzen gegliedert ist. Unter ihr stehen die *Eichmeister*, wohl die wichtigsten Organe des ganzen Mass- und Gewichtswesens. Ferner sind dann noch zu erwähnen verschiedene *Hilfsorgane* der Mass und Gewichtspolizei: So die Gemeinderäte, die Regierungsstatthalter und die ordentlichen Polizeiorgane. — In einer ganzen Reihe von Kantonen beurteilen die *ordentlichen Strafgerichte* die Übertretungen des MGG, und in allen die mit demselben in Zusammenhang stehenden Vergehen des gemeinen Strafrechts.

Wir wollen im Folgenden die wichtigsten dieser eidgenössischen und kantonalen Behörden näher ins Auge fassen.

---

[1]) MGV Art. 49 Al. 5 und Art. 51 Al. 6).

II. Die Organe des Bundes.

1. Der Bundesrat.

Art. 2 MGG überträgt dem Bundesrat die Oberaufsicht über das Mass- und Gewichtswesen. Diese richtet sich in erster Linie gegen die Kantone [1]). Der Bundesrat hat darüber zu wachen, dass die bundesrechtlichen Vorschriften richtig vollzogen werden. Zu diesem Zwecke stehen ihm die allgemeinen Beaufsichtigungsmittel zur Verfügung: Inspektionen, Einforderung von Rechenschaftsberichten und Aufschlüssen über Einzelfälle, verbindliche Weisungen an die kantonalen Behörden [2]).

Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift ist der Bundesrat auch zuständig, in verschiedener Hinsicht auf dem Verordnungswege selbst allgemein verbindliches Recht zu setzen: So kann er die zulässigen Einheiten festlegen, die sich von den gesetzlichen Einheiten ableiten lassen, Bestimmungen erlassen über die Gültigkeit der Eichung, über die Nacheichungsfristen und Eichgebühren, und — ohne dass dies im MGG gesagt wäre, aber wie sicher anzunehmen ist — auch über die Voraussetzungen der Eichfähigkeit; sodann gibt ihm das MGG auch noch die Ermächtigung, die Eichpflicht auf weitere als die in Art. 25 genannten Messinstrumente auszudehnen [3]).

Alle diese Verordnungen unterliegen in bezug auf ihre Gesetzmässigkeit der Überprüfung durch das Bundesgericht. Dagegen prüft das Bundesgericht die bundesrätlichen Verordnungen nicht auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit [4]). Es wäre dazu auch kaum geeignet. Vielmehr muss es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt werden, welche Mittel sie ergreifen will, um den vom Gesetz beab-

---

[1]) *Fleiner*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht 56.

[2]) Ibid. 219. Der Bund kann nötigenfalls auch selbst einschreiten (vgl. *Ullmer*, a. a. O. 2 Nr. 1064).

[3]) MGG Art. 22—25.

[4]) Entscheidung des BGer i. S. *Favre* vom 7. Juni 1923 (nicht publiziert).

sichtigten Zweck zu erreichen; denn ihr stehen die besondern Fachkenntnisse zur Verfügung, welche zur Beurteilung der Zweckmässigkeit dieser Mittel erforderlich sind, und sie ist verantwortlich für die Anordnungen, die sie gestützt auf die gesetzliche Delegation erlassen hat. Sache des Bundesgerichts ist es daher nur, zu untersuchen, ob der Bundesrat dadurch nicht den Rahmen des Gesetzes überschritten habe.

Das MGG verpflichtet endlich die Kantone, nach verschiedenen Richtungen hin (Zahl der Eichstätten, Wahl der Eichmeister, Abhaltungen von Nachschauen), für ihre Vollziehungsverordnungen zum MGG die Genehmigung des BR einzuholen (MGG Art. 22 Al. 1).

Kraft seiner Aufsichtsbefugnis hat der Bundesrat auch die Möglichkeit, die Strafentscheide kantonaler Behörden, die in Anwendung des MGG ergehen, anzufechten. Zu diesem Zweck hat er auf Grund von Art. 155 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege die Kantone angewiesen, alle Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden, welche sich auf das Mass- und Gewichtswesen beziehen, an die Bundesanwaltschaft zuhanden des BR einzusenden [1]). Diese prüft dann — oft nach Anhörung des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht — diese Entscheidungen auf ihre Gesetzmässigkeit und ergreift, sofern dies notwendig erscheint, im Namen des Bundesrates die zur Weiterziehung gegebenen Rechtsmittel: Die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht gegen kantonale Endurteile im Sinne von Art. 160 OG, die strafrechtliche Berufung bei der obern kantonalen Instanz nach Art. 158 OG, sofern der betreffende Entscheid eine Weiterziehung zulässt und nicht ein Endurteil im Sinne von Art. 160 OG darstellt. — In allen Fällen steht das Begnadi-

[1]) BRB vom 5. September 1917 betreffend Einsendung kantonaler Urteile wegen Übertretung des MGG (AS *33* 728) verlängert durch BRB vom 12. Dezember 1927 (AS *43* 544).

gungsrecht der Bundesversammlung zu; sie entscheidet nach Anhörung der Anträge des Bundesrates [1]).

Es fragt sich endlich, ob gegenüber Verfügungen *kantonaler* Behörden eine staatsrechtliche Beschwerde an den Bundesrat auf Grund von Art. 102 Ziff. 2 BV möglich ist. Hierauf ist zu antworten, dass der staatsrechtliche Rekurs im Vergleich zur Kassationsbeschwerde das subsidiäre Rechtsmittel ist. Weil nun weitaus der grösste Teil der kantonalen Verfügungen in Form von strafrechtlichen Entscheidungen ergehen und gegen solche nur die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen werden kann, wird der Weg des staatsrechtlichen Rekurses an den Bundesrat in der Regel verschlossen sein [2]). Immerhin lassen sich Fälle denken, wo der Rekurs offen steht: Nach Art. 13 MGV kann der Eichmeister denjenigen, der unrichtige Messgeräte verwendet, verhalten, dieselben innert bestimmter Frist richtigstellen zu lassen. Wenn nun jemand fahrlässig unrichtige Messinstrumente gebraucht hat (so dass nicht Bestrafung nach Art. 29 MGG erfolgen kann), so könnte er auf dem Wege über die kantonale Aufsichtsbehörde an den Bundesrat gelangen und seine Verpflichtung zur Richtigstellung bestreiten z. B. mit der Begründung, das betreffende Messgerät sei schon richtig oder es werde gar nicht im Bereiche der Eichpflicht verwendet. — Doch dürften solche Fälle selten sein.

Der BR übt nun aber seine Aufsichtsbefugnisse zum grössten Teil nicht selber aus. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung gestattet ihm nämlich in Art. 23 Al. 2, unter Mitteilung an die Bundesversammlung bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen unterstellten Amtsstellen zur Erledigung zuzuweisen. Von dieser Delegationsbefugnis hat der Bundesrat auch im Mass- und

[1]) Vgl. OG Art. 125 und BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 Art. 169 ff.

[2]) Vgl. Beschwerden der Rätischen Aktienbrauereien und der Brauerei zum Cardinal vom 19. Januar 1904 (BBl 1904 [1] 78 und 84), worauf wegen dieser Subsidiarität der staatsrechtlichen Beschwerde nicht eingetreten wurde.

Gewichtswesen Gebrauch gemacht. Vorbehalten hat er sich bloss die Wahl der Mass- und Gewichtskommission und die Entscheidung über die Errichtung und die Aufhebung von Prüfämtern [1]). Dagegen hat er in den Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements alles übrige verwiesen, was zur Vollziehung und Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht gehört [2]). Doch wurde durch die Verordnungen und das Reglement die selbständige Entscheidung in den meisten technischen Fragen den untern Behörden überlassen, so namentlich dem eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht und der Mass- und Gewichtskommission (vgl. unten Ziff. 2 und 3). Der Beurteilung durch das Finanzdepartement sind in den Verordnungen nur ganz wenige Spezialfragen vorbehalten worden, so z. B. die Bewilligung zur Eichung von Feingewichten durch die Kantone, die Bewilligung zur Eichung von Last- und Kranwagen usw. [3]).

In allen den Fällen aber, wo das Departement oder eine untere Amtsstelle selbständig entscheiden können, ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenzug an den BR möglich; eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur da, wo die Bundesgesetzgebung die Weiterziehung an eine andere Behörde vorschreibt [4]). Das ist in den Verordnungen vielfach der Fall, da bei der Anwendung des MGG öfters technische Fragen zu entscheiden sind, wozu Spezialkenntnisse erforderlich sind. In diesen Fällen ist daher nicht der Bundesrat, sondern eine technische Behörde, das eidgenössische

---

[1]) R Art. 3; GmV Art. 3, 5; EmV Art. 8.

[2]) BG über die Organisation der Bundesverwaltung Art. 33 Ziff. 5.

[3]) Vgl. MGV Art. 6 Al. 4, 7 Ziff. 6, 63, 77, 78; GmV Art. 6; EmV Art. 7 Ziff. 6. Ferner BRB vom 17. November 1914 betreffend Zuständigkeit der Departemente und der untern Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften (*30* 602) Art. 39 Ziff. 20.

[4]) BG über die Organisation der Bundesverwaltung Art. 23 Al. 2.

Amt [1]) oder die Mass- und Gewichtskommission [2]), oberste Beschwerdeinstanz.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht auf Grund des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege von 1928 gibt es auf diesem Gebiete nicht.

2. Die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission.

Die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission ist eine fünfgliedrige Behörde von Fachleuten, welche vom BR gewählt werden (MGG Art. 18). Sie ist in erster Linie die unmittelbare Aufsichtsbehörde des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Als solche stellt sie das Budget desselben auf, genehmigt die Jahresberichte, nimmt die Jahresrechnung ab, bestätigt die Anordnungen des Direktors, wo dies nötig ist, gibt dem Amt Anweisungen zur Förderung des Mass- und Gewichtswesens usw. [3]). Sodann hat sie aber auch dem Departement Vorschläge zu machen über den Erlass neuer Gesetzesbestimmungen und die in den Verordnungen vorgesehenen Instruktionen an die Eichmeister zu erlassen [4]). In bestimmten technischen Fragen hat der BR auch schon sein Verordnungsrecht an die Kommission delegiert [4]), und diese hat von dieser Befugnis auch schon Gebrauch gemacht [5]). Immer aber bedürfen derartige Beschlüsse, sofern ihnen allgemeine Verbindlichkeit zukommen soll, der Veröffentlichung im Bundesblatt. Dagegen kommt den Mitteilungen oder Instruktionen, welche gelegentlich an die Eichmeister erlassen werden, rechtsverbindliche Kraft nicht zu [6]).

---

[1]) Vgl. z. B. EmV Art. 39. GMV Art. 9.

[2]) EmV Art. 5.

[3]) Vgl. R Art. 8.

[4]) So z. B. NwV Art. 13.

[5]) Vgl. Abänderung der Art. 9—11 des BRB vom 2. Februar 1922 betreffend Neigungswagen vom 16. Dezember 1924 (AS *40* 505).

[6]) Vgl. Bericht der Bundesanwaltschaft an das JuPolDep vom 11. Juni 1924 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2546 II) und *Frank*, Komm. zum RStG 523.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission ist sodann die Bewilligung der sogenannten Systemzulassung. Für verschiedene Kategorien von Messgeräten verlangen nämlich die Verordnungen als Voraussetzung der Eichfähigkeit die Übereinstimmung mit einem bestimmten, von der Kommission [1]) approbierten System. Will nun jemand ein neues System in Verkehr bringen, so bedarf es einer Bewilligung der Kommission. Diese Bewilligung hat nicht den Charakter einer Konzession, sondern den einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis, da sie, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht verweigert werden darf. — Solche Zulassungsbewilligungen erteilt die Kommission für Benzin- und Petroleumkannen, Flüssigkeitsmessapparate, Handelswagen, Kranwagen, Neigungswagen, Gasmesser und elektrische Messapparate [2]). Gegen Fabrikanten solcher Instrumente, die mangelhafte Produkte in Verkehr bringen, stehen der Kommission verschiedene administrative Massnahmen zur Verfügung: So der Entzug der Bewilligung und die Streichung aus dem Fabrikantenregister [3]) (vgl. oben § 11 Ziff. 1 *d*).

Alle diese Entscheide der Kommission können auf dem ordentlichen Instanzenzug weitergezogen werden an den Bundesrat. Ausgenommen sind nur die Entscheidungen, welche in Anwendung der EmV ergehen; diese können nur an das Finanz- und Zolldepartement weitergezogen werden, welches endgültig entscheidet [4]).

Endlich amtet die Mass- und Gewichtskommission auch noch als Rekursinstanz: nämlich zur Entscheidung von Beschwerden gegen das eidgenössische Amt, welche die Anwendung der EmV betreffen. Hier geht die Beschwerde gegen Verfügungen des Amtes für Mass und Gewicht nicht — wie dies sonst der Fall ist — an das Departement und an

---

[1]) Ausnahmsweise auch das Amt für Mass und Gewicht.
[2]) MGV Art. 46, 51, 78. 79; NwV 4; EmV 2; GmV 15.
[3]) NwV Art. 14; MGV Art. 67 Ziff. 8; EmV Art. 18.
[4]) EmV Art. 5 Ziff. 1 Al. 2.

den Bundesrat, sondern an die Mass- und Gewichtskommission, gegen deren Erkenntnis nicht weiter rekurriert werden kann [1]).

3. Das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht.

Die Aufgaben des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht lassen sich in zwei Abteilungen gliedern: die einen ergeben sich aus einer Stellung als eidgenössische Eichstätte, die andern aus seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde.

Wir haben bereits festgestellt, dass sich in der Schweiz ein Bedürfnis nach einer *zentralen Eichstätte* erst geltend machte, als der Verkehr immer feinere und kompliziertere Messinstrumente verlangte, zu deren Eichung die Kantone mit ihren oft sehr dürftigen Einrichtungen nicht mehr imstande waren. Damals hat der Bund eingegriffen und die Eichung der komplizierten Messinstrumente an sich gezogen, während den Kantonen die Eichung der gewöhnlichen Messgeräte verblieb.

Die Eichungen, welche die eidgenössische Eichstätte vornimmt, sind zum grössten Teil sogenannte freiwillige Eichungen (vgl. oben § 8 Ziff. I); so prüft und stempelt das eidgenössische Amt auf Verlangen Thermo-, Baro-, Mano-, Hygrometer, Wassermesser, Zeitmesser usw. Dagegen ist dem Amt nur in wenigen Fällen die Zwangseichung zugewiesen: zu nennen ist etwa die Eichung von Präzisionsgewichten, Alkoholometern, Elektrizitäts- und Gasmessern [2]); Elektrizitäts- und Gasmesser werden nicht einmal durch das Amt selbst, sondern durch die ihm unterstellten Prüfämter geeicht.

Wichtiger ist nun aber die Stellung des Amtes als *Aufsichtsbehörde*. Es ist das Mittel, durch das der Bundesrat den grössten Teil seiner Aufsichtsbefugnisse ausübt (MGG Art. 3). So führt das eidgenössische Amt jedes Jahr in einem

---

[1]) EmV Art. 5 Ziff. 1 Al. 1 und Ziff. 2.
[2]) Vgl. MGV Art. 63, MGG Art. 15, AmV 2, EmV 6, GmV 1.

oder mehreren Kantonen Inspektionen durch, um sich zu vergewissern, ob die eidgenössischen Vorschriften von den Kantonen ordnungsgemäss gehandhabt werden. Ferner prüft es die Ausrüstung der kantonalen Eichstätten, hält Instruktionskurse für neu zu wählende Eichmeister ab, bewahrt die nationalen Prototypen auf und nimmt Vergleichungen mit denselben vor [1]). Ferner hat das Amt in allen Fällen, wo die Verordnungen eine durch die Mass- und Gewichtskommission erteilte Zulassungsbewilligung verlangen, die Systeme, für welche die Bewilligung nachgesucht wird, zu prüfen und der Kommission Antrag zu stellen. Dagegen befindet es in der Regel selbst darüber, ob, sofern ein zugelassenes System Abänderungen erfährt, die Einholung einer neuen Bewilligung erforderlich ist [2]). Selbständig kann das Amt Zulassungsbewilligungen erteilen für neue Systeme von Kannen und Fässern [3]).

Grundsätzlich steht gegen Entscheide des Amtes, respektiv des Direktors desselben, der Rekurs an das Finanzdepartement, bzw. an den Bundesrat offen [4]). Doch erleidet dieser Satz Ausnahmen nach zwei Richtungen: Einmal gibt es Entscheidungen des Amtes, die — wie wir bereits gesehen haben — nicht an die ordentlichen Rekursinstanzen weitergezogen werden können, sondern nur an die Mass- und Gewichtskommission: So die Verfügungen des Amtes, welche in Anwendung der EmV ergehen [5]). Sodann ist dem Amt auch in einer Reihe von Fragen von untergeordneter Bedeutung die endgültige Entscheidungsbefugnis eingeräumt, so z. B. über die Kosten bei Eichungen von Kubizierapparaten oder über Streitigkeiten, welche die Richtigkeit der im Verkehr befindlichen Elektrizitätsmesser betreffen [6]).

---

[1]) R Art. 9.
[2]) MGV Art. 46 Al. 7 und 79; NwV 5 Ziff. 2; GmV 15; EmV 17 Ziff. 1.
[3]) MGV Art. 46 Al. 6 und 57 Al. 3.
[4]) R Art. 11.
[5]) EmV Art. 5 Ziff. 1.
[6]) EmV Art. 39 Al. 2; GmV Art. 9 Al. 2.

4. Die Prüfämter.

Die Eichung von Gas- und Elektrizitätsmessern ist grundsätzlich Sache des Amtes für Mass und Gewicht (MGG Art. 15 Ziff. 6 und 7). Zur Bequemlichkeit der Beteiligten können jedoch nach MGG Art. 16 lokale Anstalten mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Verordnungen haben demgemäss die Errichtung von sogenannten Prüfämtern gestattet. Diese werden in der Regel mit einem öffentlichen oder privaten Betrieb (Gas- oder Elektrizitätswerk, Gas- oder Elektrizitätsmesserfabrik) verbunden. Zur Errichtung bedarf es einer Bewilligung des Finanzdepartementes oder des Bundesrates [1]). Die Bewilligung wird erteilt auf Antrag des Amtes, welches zu untersuchen hat, ob das betreffende Prüfamt den Anforderungen, welche die Verordnungen stellen, entspricht. Überdies steht auch der ganze Betrieb unter der Leitung und Aufsicht des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Insbesondere fällt in seine Kompetenz die Wahl der Vorsteher dieser Prüfämter, sowie deren Inpflichtnahme; auch führt es regelmässig Inspektionen bei denselben durch [2]). — Die Prüfämter sind demnach eidgenössische Ämter und die Vorsteher eidgenössische Beamte.

Für die Ausstattung und den Unterhalt der Prüfämter haben die Inhaber derselben zu sorgen, ihnen ist auch die Verantwortung für den Betrieb überbunden, soweit nicht der Eichmeister selbst haftbar ist [3]). Werden die Eichvorschriften von einem Prüfamt mangelhaft durchgeführt oder zeigen sich Unregelmässigkeiten, so kann der Bundesrat dasselbe schliessen, indem er ihm die Ermächtigung zur amtlichen Prüfung und Stempelung entzieht [4]).

---

[1]) EmV Art. 7 Ziff. 6, GmV Art. 3. Die Erlaubnis zum Betrieb eines Prüfamtes wird ihrer rechtlichen Natur nach als Konzession, nicht als gewerbepolizeiliche Bewilligung angesehen: vgl. Gutachten des JuPolDep vom 1. Dezember 1917 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2551 III) und Entscheid des BR vom 24. Mai 1918.

[2]) EmV Art. 10, 11; GmV Art. 6, 9.

[3]) EmV Art. 13, 9, 10.

[4]) EmV Art. 8; GmV Art. 5.

Beigefügt mag hier noch werden, dass es im Jahre 1929 56 solcher Prüfämter gab; davon dienten 46 der Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmessern und 10 der Eichung von Gasmessern. Geeicht wurden von ihnen im gleichen Jahre 170,212 Elektrizitätsmesser und 59,962 Gasmesser [1]).

5. Das Bundesgericht.

Das Bundesgericht wirkt bei der Anwendung des MGG mit als Kassationshof und als Bundesstrafgericht.

Die Kassationsbeschwerde hat zum Zwecke die Kontrolle der Entscheidungen kantonaler Behörden, die in Anwendung der Strafgesetze des Bundes ergehen. Sie gründet sich auf die Behauptung, dass eine eidgenössische Rechtsvorschrift verletzt worden sei. Gegenstand der Beschwerde können sein Endurteile [2]) der letzten kantonalen Gerichtsinstanz (OG 160), Entscheide kantonaler Überweisungsbehörden (OG 162) und endlich Strafbescheide kantonaler Verwaltungsbehörden wegen Verletzung eidgenössischer Polizeigesetze, wenn sie nicht an die kantonalen Gerichte weitergezogen werden können (OG 174). Dass die letzterwähnten Entscheidungen beim Bundesgericht angefochten werden können, ist auf unserm Gebiete besonders wichtig, da hier, wo meist nur kleine Bussen ausgesprochen werden, in vielen Kantonen noch die Verwaltungsbehörden diese Strafen verhängen [3]); damit wird den Beteiligten auch in diesen Fällen wenigstens die richtige Anwendung der Rechtssätze gewährleistet.

Was die Legitimation zur Klage anbelangt, so ist neben den ordentlicherweise Legitimierten (Angeklagter, Geschädigter und kantonaler öffentlicher Ankläger) auch noch der Bundesrat zu nennen, dem das Beschwerderecht auf Grund von Art. 146 und 155 OG zusteht (vgl. oben Ziff. 1).

---

[1]) Geschäftsberichte des Amtes für Mass und Gewicht von 1929.

[2]) Endurteil ist ein Urteil, das über die Sache selbst, d. h. über den erhobenen Rechtsanspruch, rechtskräftig entscheidet. (*Weiss*, Die Kassationsbeschwerde. ZStR 3 132).

[3]) Vgl. unten III Ziff. 1.

Durch den Entscheid des Kassationshofes wird der kantonale Entscheid entweder bestätigt oder aufgehoben und der kantonalen Instanz zu neuer Beurteilung mit bindender Weisung überwiesen.

Als Bundesstrafgericht amtet das Bundesgericht in den Fällen, wo ein Vergehen gegen die Mass- und Gewichtsordnung zugleich ein Vergehen gegen das Bundesstrafrecht von 1853 darstellt, also bei Fälschung von Eichzeichen oder bei Geltendmachung gefälschter Eichzeichen (vgl. oben § 10 Ziff. 3). Doch kann der Bundesrat auf Grund von Art. 125 OG solche Fälle an die kantonalen Behörden weisen.

III. Die kantonalen Behörden.

1. Die Regierungen und Aufsichtsbehörden.

Wie wir früher schon gesehen haben, überbindet das MGG die Durchführung seiner Bestimmungen in der Hauptsache den Kantonen; sie haben nämlich für die Eichung und Kontrolle der in Handel und Verkehr verwendeten Messgeräte zu sorgen. Dazu bedürfen sie einer wohldurchdachten Behördenorganisation.

Unter den kantonalen Behörden steht an erster Stelle die Regierung. Ihr sind nämlich durch das MGG und die Verordnungen eine ganze Anzahl von Pflichten überbunden. So sorgt sie für die Wahl und Beaufsichtigung der Behörden, welchen die Beaufsichtigung und Kontrolle des kantonalen Mass- und Gewichtswesens obliegt, sie bestimmt die Eichmeister und Eichkreise, ordnet die vom Gesetz geforderten Nachschauen an (MGG 22). Ihre Aufgabe ist es auch, dem Publikum nötigenfalls die zur Messung von Torf, Kalk, Gips usw. erforderlichen Hohlmasse zur Verfügung zu stellen (MGV 2), Hilfseichstätten zu errichten und Eichstellen für Brückenwagen zu bezeichnen (MGV 16). Endlich ist die Regierung auch — sofern das kantonale Recht diese Kompetenzen nicht andern Behörden übertragen hat — zuständig zum Erlass verbindlicher Vorschriften zur Ausführung

der bundesrechtlichen Bestimmungen, sofern dieselben einer solchen Ausführung noch bedürfen. Das ist z. B. der Fall in bezug auf MGV Art. 76 Ziff. 5, wo die Aufstellung von Strafvorschriften und Prüfgebühren den Kantonen zur Pflicht gemacht wird.

Das MGG fordert nun auch die Bezeichnung einer Aufsichtsbehörde. In der Grosszahl der Kantone wird mit dieser Aufgabe der Regierungsrat bzw. Staatsrat betraut, und zwar übt er seine Aufsichtsbefugnisse aus durch eines seiner Departemente, in der Regel durch das Polizeidepartement oder das Departement des Innern. Eine Ausnahme davon macht Luzern, das zu diesem Zweck eine besondere Kommission für Mass und Gewicht eingesetzt hat [1]).

In den Kantonen, die das Institut der Statthalterschaft (bzw. Bezirksamt) kennen, ist der Regierungsstatthalter (bzw. Bezirksammann) meist untere Aufsichtsbehörde.

Diesen Aufsichtsbehörden obliegt nun die Überwachung des ganzen kantonalen Mass- und Gewichtswesens. Ihnen unterstehen die kantonalen Eichmeister, Fasssinner, Wägemeister usw., sie überprüfen deren Tätigkeit, sorgen für die Ausstattung der Eichstätten und nehmen Inspektionen vor. In ihren Geschäftskreis fallen auch eine Reihe von Aufgaben, welche ihnen direkt durch die MGV übertragen werden. So haben sie die von den Eichmeistern zu erstattenden Berichte abzunehmen (MGV 15), die Masse der Hilfseichmeister und Fassinner nachzuprüfen, das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht von der Abnützung oder Beschädigung der Probemasse zu benachrichtigen (MGV 23), auf Veranlassung der Zollämter Untersuchungen zu veranstalten über aus dem Ausland eingetroffene Sendungen unrichtig geeichter Gläser und Schenkgefässe und dem Finanzdepartement darüber Bericht zu erstatten (MGV 49).

Endlich ist noch hervorzuheben, dass den Aufsichtsbehörden in jenen Kantonen, wo ein Teil der Strafgerichtsbarkeit noch den Verwaltungsbehörden zusteht, auch noch

[1]) Vgl. Verordnung zum MGG vom 22. Dezember 1900 § 1.

Strafbefugnisse zukommen. So fällt in einer Anzahl von Kantonen das zuständige Departement die Bussen wegen Übertretung des MGG aus, und es kann dann gegen dessen Entscheidung an den Regierungsrat rekurriert werden [1]). In gewissen Kantonen verhängt der Regierungsstatthalter diese Bussen, mit Weiterziehung an den Regierungsrat [2]). Im Kanton St. Gallen werden sogar Zuwiderhandlungen gegen das MGG regelmässig von den Gemeinderäten geahndet, gegen deren Erkenntnis ein Rekurs an die Gerichtskommission zulässig ist [3]).

2. Die Eichmeister.

Das Amt des Eichmeisters ist das für die richtige Handhabung des Gesetzes wichtigste Amt des ganzen Mass- und Gewichtswesens. Ihm fällt die praktisch bedeutsamste Aufgabe zu, welche die Anwendung des MGG mit sich bringt: Die Eichung und Kontrolle der Messgeräte.

Die MGV verlangt in Art. 1, dass die Eichmeister durch die Kantone, und nicht etwa durch die Gemeinden, zu ernennen sind. Den Bundesbehörden unterstehen die Eichmeister nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der kantonalen Aufsichtsbehörden [4]). — Ausserdem fordert die MGV, dass jeder Eichmeister einen durch das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht veranstalteten Instruktionskurs absolviert habe. Zu dieser für die Wahl eines Eichmeisters von Bundes wegen vorgeschriebenen Voraussetzung haben die Kantone noch verschiedene andere hinzugefügt. So verlangen einige den Besitz der Handlungsfähigkeit,

---

[1]) So z. B. *Zug*, Verordnung zum MGG vom 22. Dezember 1930 § 13; *Tessin*, Regolamento d'esecuzione vom 20. Dezember 1909 Art. 12; *Wallis*, Verordnung vom 11. Juni 1919 Art. 19.

[2]) Vgl. Verordnung des Kantons *Thurgau* vom 10. Mai 1912 § 17.

[3]) Verordnung vom 15. Juni 1918 Art. 21.

[4]) Speziell über die Frage des Verkehrs der Eichmeister mit dem eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht vgl. das Gutachten des eidgenössischen JuPolDep vom 14. August 1911 (*Burckhardt*, Bundesrecht 5 Nr. 2551 I).

einen guten Leumund [1]), Hinterlegung einer Kaution [2]), das Schweizerbürgerrecht.

Die Haupttätigkeit der Eichmeister besteht in der Prüfung und Stempelung aller der Messgeräte, deren Eichung nicht andern eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen vorbehalten ist. Dazu gehören die gewöhnlichen Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen. Die Kantone können aber mit Zustimmung des eidgenössischen Finanzdepartements den Eichmeistern auch noch die Prüfung und Stempelung spezieller Messgeräte, z. B. der Last- und Kranwagen (MGV 77) zuweisen [3]), sofern sie es nicht vorziehen, mit dieser Funktion besondere Leute zu betrauen. Unbenommen ist es den Kantonen andererseits, gewisse Eichanstalten nur mit einem Teil der sonst regelmässig den Eichmeistern zustehenden Befugnisse zu betrauen. So werden häufig Eichstätten errichtet, denen nur die Eichung von Fässern oder Gläsern übertragen ist (sogenannte Sinn- und Feckanstalten).

Neben dieser Haupttätigkeit der Eichmeister fällt gewöhnlich in ihren Geschäftskreis die Kontrolle sämtlicher in Handel und Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen, und zwar auch derjenigen, zu deren Eichung sie nicht berechtigt sind, sofern nicht die MGV ausdrücklich etwas anderes verfügt (MGV 16). Diese Kontrolle wird ausgeübt durch sogenannte Nachschauen, die nach Anordnung der MGV mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen haben. Mehrere Kantone lassen daneben noch besondere unvermutete Kontrollen vornehmen, so z. B. auf Märkten, Messen oder wo sonst nicht bis zur ordentlichen Nachschau zugewartet werden kann [4]). — Auf diesen Nachschauen ist

---

[1]) So *Zürich*, Verordnung vom 21. April 1927 § 8.

[2]) So *Tessin*, Regolamento d'esecuzione vom 20. Dezember 1913 und *Aargau*, Verordnung vom 18. Herbstmonat 1876 § 4.

[3]) So z. B. *Luzern*, Verordnung vom 22. Dezember 1900 § 10.

[4]) So *Tessin*, Verordnung vom 20. Dezember 1913 Art. 16; *St. Gallen*, Verordnung vom 15. Juni 1918; *Wallis*, Verordnung vom 11. Juli 1919 § 12 usw.

der Eichmeister befugt, bestimmte Verfügungen zu treffen: so kann er unrichtige Messgeräte zwangsweise berichtigen und neu stempeln, alte Eichzeichen kassieren, ungesetzliche Messinstrumente beschlagnahmen, dem Fehlbaren eine Frist zur Richtigstellung ansetzen usw. Gegen diese Verfügungen ist meist eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben [1]). — Bei einer solchen Nachschau wird der Eichmeister regelmässig begleitet von einem Polizisten, der die Anordnungen des Eichmeisters, namentlich Beschlagnahmen, zu vollziehen hat. In gewissen Kantonen wird den Eichmeistern innerhalb ihres Pflichten- und Eichkreises die nämliche Befugnis verliehen wie den Polizeiorganen [2]). — Von jeder Nachschau haben die Eichmeister ihren Aufsichtsbehörden Bericht zu erstatten (MGV 14). Verschiedene Kantone verlangen von ihnen auch die Aufnahme eines Registers über alle diejenigen, welche eichpflichtige Messinstrumente benützen, mitunter auch bloss über die Gewerbetreibenden [3]).

Jedem Eichmeister ist ein Eichkreis zugewiesen, innerhalb welchem er alle ihm übertragenen Amtshandlungen vorzunehmen hat. Seine Tätigkeit beschränkt sich aber andererseits auch auf dieses Gebiet; zu amtlichen Verrichtungen ausserhalb desselben ist er — sofern ihn die kantonale Aufsichtsbehörde nicht besonders ermächtigt — nicht zuständig (MGV 1, 3).

Die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit des Eichmeisters richtet sich — in Ermangelung einer bundesrechtlichen Vorschrift — nach kantonalem Recht. Für Schädigungen, welche die Eichmeister durch pflichtwidriges Verhalten sich zuschulden kommen lassen, sind sie dem Geschädigten nach Art. 41 ff. OR haftbar, sofern die Kantone nicht auf Grund von Art. 61 OR besondere Normen

---

[1]) Z. B. im Kt. Zürich an die Polizeidirektion. Vgl. Verordnung vom 21. April 1927 § 40.

[2]) So Zürich, Ibid. § 17 Al. 2.

[3]) So *St. Gallen*, Verordnung vom 15. Juni 1918 Art. 8; *Luzern*, Verordnung vom 22. Dezember 1900 § 15.

aufgestellt haben über die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter. — Ausdrücklich schreibt Art. 19 MGV vor, dass der Eichmeister gegenüber dem Kanton haftbar wird für das ihm von diesem zur Verfügung gestellte und seiner Obhut anvertraute Eichinventar.

Für jede Eichung ist dem Staat eine bestimmte, vom Bundesrat in einem besondern Tarif festgelegte Gebühr zu entrichten [1]). Die Kantone können diese Gebühren den Eichmeistern als Besoldung für ihre Tätigkeit überlassen. Es ist ihnen jedoch unbenommen, die Eichmeister fix zu besolden und die Gebühren selbst einzuziehen (MGV 17). Regelmässig überlassen die Kantone die Gebühren den Eichmeistern und entschädigen sie für ihre übrige Amtstätigkeit durch Tagegelder.

Endlich müssen wir noch einer besondern Eigenschaft Erwähnung tun, welche den von den Eichmeistern gemachten amtlichen Anzeigen und Zeugnissen zukommt: Diese bilden nämlich bis zum Beweis ihrer Unrichtigkeit vollen Beweis (MGV 18). Ob diese Bestimmung verfassungsmässig sei, kann mit Fug bezweifelt werden, stellt sie doch einen Eingriff in das kantonale Strafprozessrecht dar, der sich kaum durch seine Notwendigkeit rechtfertigen lässt. Das Bundesgericht hat aber daran keinen Anstoss genommen. Es hat bloss erklärt, dass die erhöhte Beweiskraft nur den von den Eichmeistern gemachten unmittelbaren Wahrnehmungen zukomme, nicht aber den von ihnen daraus gezogenen Schlussfolgerungen [2]).

Beigefügt mag hier noch werden, dass in gewissen Kantonen einzelne der noch unter Ziff. 3 zu besprechenden Hilfsorgane — wie die Inhaber von öffentlichen Brückenwagen oder die sogenannten Messer — der Aufsicht der Eichmeister unterstehen. Sie selbst werden in verschiedenen Kantonen

---

[1]) Tarif für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren vom 22. November 1927 (AS *43* 523).

[2]) Entscheidung des BGer i. S. *Prager* vom 14. Februar 1922 (nicht publiziert).

ausser durch die schon unter Ziff. 1 erwähnten Aufsichtsorgane auch noch durch einen kantonalen Obereichmeister überwacht [1]).

3. Die Hilfsorgane.

Die schweizerische Mass- und Gewichtsordnung bedarf zu ihrer ordnungsmässigen Durchführung aber nicht nur der von uns bis jetzt aufgezählten Behörden, sie ruft auch noch verschiedenen Hilfsorganen. Diese Hilfsorgane sind meist schon von Bundes wegen vorgesehen.

So haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dem Publikum — sofern ein Bedürfnis besteht — Kubikmasse für die Messung von Materialien wie Torf, Kies, Kalk, Gips, usw. zur Verfügung stehen und zur Vornahme solcher Messungen besondere Personen zu bezeichnen (MGV 2). Diese sogenannten *Messer* werden von den zuständigen kantonalen Behörden in Pflicht genommen und beziehen für ihre Verrichtungen vom Regierungsrat festgesetzte Gebühren. Gegen ihre Amtsführung kann in der Regel bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden [2]).

Gewöhnlich befassen sich die kantonalen Ausführungsverordnungen auch mit jenen Personen, welchen der Betrieb einer öffentlichen Brückenwage anvertraut ist, den sogenannten *Wägemeistern*. So haben sich die Kantone die Wahl derselben vorbehalten und schreiben gewöhnlich die Beeidigung oder eine andere Inpflichtnahme vor. Einzelne verlangen sogar eine behördliche Inpflichtnahme derjenigen Personen, welche eine private Brückenwage betreiben [3]). — Durch das Bundesrecht ist bestimmt, dass jeder, der mit einer Brückenwage von weniger als 15 Tonnen Tragkraft Lastautomobile abwägen will, im Besitze einer polizeilichen

[1]) So z. B. *Bern*, Verordnung vom 28. August 1922 § 2; *Tessin*, Verordnung vom 20. Dezember 1913 Art. 2.

[2]) So z. B. in Zürich beim Gemeinderat. Verordnung vom 21. Juni 1927 § 40.

[3]) So *Zürich*, Verordnung vom 21. April 1927 § 27 Al. 2.

Bewilligung sein muss [1]). Die Gebühren für solche Wägungen sind von den Kantonen festzusetzen.

Eine wichtige Funktion bei der Anwendung des MGG kommt in allen Kantonen den ordentlichen *Polizeiorganen* zu. Sie sind neben den Eichmeistern die eigentlichen Kontrollbehörden. Als solche sind sie beauftragt, zu beliebiger Zeit Stichproben zu machen, um sich zu überzeugen, ob den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt werde. Namentlich haben sie auch die in öffentlichen Verkaufslokalen, Wirtschaften oder auf Märkten verwendeten Messinstrumente zu kontrollieren. In verschiedenen Kantonen sind sie verpflichtet, jährlich einmal eine allgemeine Nachschau zu halten [2]).

An der Mass- und Gewichtspolizei sind in mehreren Kantonen noch mitbeteiligt die *Gemeinderäte*. Vielerorts hat ein Mitglied des Gemeinderats den Eichmeister auf seiner Nachschau zu begleiten und für die Vollstreckung seiner Anordnungen zu sorgen. Einzelne kantonale Verordnungen verpflichten die Gemeinderäte, selbst Kontrollen auszuführen. Im Kanton Zürich haben die Gemeinderäte ein Verzeichnis über alle Besitzer von eichpflichtigen Messgeräten zu führen und dasselbe dem Eichmeister zur Verfügung zu stellen; sie sind auch mit der Aufsicht über Messer und Wägemeister betraut [3]).

4. Die Strafgerichte.

Der Behördenorganismus, der bei der Anwendung des MGG mitbeteiligt ist, erschöpft sich nun aber nicht in den erwähnten Administrativbehörden. Vielmehr müssen wir der Vollständigkeit halber auch noch die Gerichte berücksichtigen.

Zwar ist es in den Kantonen noch sehr beliebt, mit der Ahndung von Polizeidelikten die Verwaltungsbehörden

[1]) Vgl. MGV Art. 75 und 76 in der Abänderung durch den Bundesratsbeschluss vom 20. März 1923 (AS *38* 303). Die MGV spricht hier wohl zu Unrecht von einer «Konzession».

[2]) So *Luzern*, Verordnung von 1900 § 20.

[3]) *Zürich*, Verordnung von 1927 §§ 20 und 40.

(Regierungsrat, Regierungsstatthalter, Gemeinderat) zu betrauen, und wir haben bereits feststellen können, dass dies auch der Fall ist in bezug auf die Übertretungen des MGG. Immerhin gibt es eine Reihe von Kantonen, die die Beurteilung dieser Fälle den ordentlichen Strafgerichten übertragen haben [1]).

Dagegen sind in allen Kantonen die ordentlichen Strafgerichte zuständig zur Beurteilung der mit dem Mass- und Gewichtswesen zusammenhängenden gemeinen Vergehen; eine Ausnahme besteht nur für Delikte des Bundesstrafrechts, die vom Bundesrat nicht auf Grund von Art. 125 OG den Kantonen zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesen worden sind.

Gegen die Urteile der kantonalen Strafgerichte, die in Anwendung des MGG oder des Bundesstrafrechts von 1853 ergehen, ist die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht möglich, wenn diese ein Endurteil im Sinne des Art. 160 OG darstellen (vgl. oben II Ziff. 5).

---

[1]) So z. B. Zürich, Aargau, Neuenburg.